



**Einladung
zur 10. Sitzung
des Rates
am 12.05.2015
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|---|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 24. März 2015 |
| | Eingaben an den Rat |
| 3 | 05 - 16 0336/2015 Aufrechterhaltung des Planfeststellungsverfahrens 3.3 Praest/Vrasselt der Stadt Emmerich am Rhein gegen die Deutsche Bahn;
hier: Eingabe Nr. 6/2015 der IG Biss, Emmerich am Rhein |
| | Vorlagen |
| 4 | 01 - 16 0347/2015 Ersatzwahlen zu den Ausschüssen |
| 5 | 01 - 16 0353/2015 Änderung des Stellenplans 2015 |
| 6 | 02 - 16 0348/2015 Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2014 – neu |
| 7 | 05 - 16 0323/2015 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein - Umwandlung von zwei gewerblichen Bauflächen und einer Grünfläche in Flächen für die Landwirtschaft (Virtueller Gewerbeflächenpool im Kreis Kleve);
hier: 1) Bericht über die Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf, der Öffentlichkeit und der Behörden
2) Feststellungsbeschluss |
| 8 | 05 - 16 0330/2015/1 Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" und zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes betr. Aufhebung der bisherigen Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen;
hier: 1) Sachstandsbericht
2) Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum sachlichen Teilflächennutzungsplan |
| 9 | 05 - 16 0331/2015/1 Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf (RPD);
hier: Ergänzung der Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein zum Entwurf betreffend Konkretisierung der Abgrenzung der GIBZ-Fläche - Überregional bedeutsamer Standort für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung - |

- 10 05 - 16 0334/2015/1 Bahnhaltepunkt in Elten;
hier: Eingabe Nr. 2/2015 der Bürger Initiative "Rettet den Eltenberg"
- 11 05 - 16 0335/2015/1 Bahnhaltepunkt für Elten;
hier: Eingabe Nr. 4/2015 vom SPD-Ortsverein Elten
- 12 41 - 16 0326/2015 Prüfung der Jahresrechnung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
Kultur - Künste - Kontakte Emmerich am Rhein zum 31.12.2014
- 13 Baumaßnahme Neumarkt;
hier: Bericht der Verwaltung

Anträge an den Rat

- 14 01 - 16 0349/2015 Beratendes Mitglied der Baumfreunde Emmerich im Ausschuss für
Stadtentwicklung,
hier: Antrag Nr. VII/2015 der BGE-Ratsfraktion
- 15 01 - 16 0358/2015 Antrag auf Rats- und öffentliche Bürgerinformation zur aktuellen
Situation am "Neumarkt" gemäß § 3 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein; ***
hier: Antrag Nr. XIII/2015 der BGE-Ratsfraktion
- 16 01 - 16 0361/2015 Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat der Stadt
Emmerich auf Einrichtung einer „Stabsstelle für Demographie,
Integration und Europa“;
hier: Antrag Nr. XIV/2015 der Embrica-Fraktion
- 17 03 - 16 0356/2015 Sanierung, Neugestaltung und Finanzierung des Schulhofes der Luitgardis-Grundschule in Elten; ***
hier: Antrag Nr. XI/2015 der Embrica-Ratsfraktion
- 18 05 - 16 0357/2015 Installation von drei weiteren E-Bike-Ladestationen für den Ortsteil
Elten;
hier: Antrag Nr. XII 2015 der Embrica-Ratsfraktion
- 19 07 - 16 0352/2015 Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums im Kreis Kleve -
Sachstand, Förderperspektiven und weiteres Vorgehen;
hier: Antrag Nr. IX /2015 der BGE-Ratsfraktion
- 20 07 - 16 0355/2015 Einrichtung eines Bürgerzentrums/Bürgerbegegnungsstätte auf dem
Areal der Luitgardis-Grundschule;
hier: Antrag Nr. X/2015 der Embrica-Ratsfraktion
- 21 Mitteilungen und Anfragen
- 22 Einwohnerfragestunde

***** Diese Vorlagen werden nachgereicht.**

II. Nichtöffentlich

23 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 24. März 2015

Eingaben an den Rat

24 01 - 16 0321/2015 Erwerb des Kolpinghauses Emmerich, Oelstraße 8/8a
Zusammenfassung der Bewertung Ihrer Antworten zu meinem
Fragenkatalog und Beanstandung des Ratsbeschlusses vom
10.02.2015 zum Dringlichkeitserwerb der Immobilie Kolpinghaus
Oelstraße 8/8a und Bitte um Neubeschlussfassung und Antrag auf
Einsetzung des Rechnungsprüfungsausschusses zum Kauf des
Kolpinghauses 8/8a Emmerich am Rhein;
hier: Eingabe Nr. 6/ 2015 des Ratsmitgliedes Herrn Andre Spiertz

25 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 4. Mai 2015

Johannes Diks
Vorsitzender



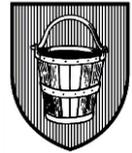
Öffentliche Bekanntmachung
zur . Sitzung des Rates
am 12.05.2015
um 17:00 Uhr im Ratssaal

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 24. März 2015
Eingaben an den Rat
- 3 05 - 16 0336/2015 Aufrechterhaltung des Planfeststellungsverfahrens 3.3
Praest/Vrasselt der Stadt Emmerich am Rhein gegen die
Deutsche Bahn; hier: Eingabe Nr. 6/2015 der IG Biss, Emmerich
am Rhein
Vorlagen
- 4 01 - 16 0347/2015 Ersatzwahlen zu den Ausschüssen
- 5 01 - 16 0353/2015 Änderung des Stellenplans 2015
- 6 02 - 16 0348/2015 Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2014 – neu
- 7 05 - 16 0323/2015 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich
am Rhein - Umwandlung von zwei gewerblichen Bauflächen und
einer Grünfläche in Flächen für die Landwirtschaft (Virtueller
Gewerbeflächenpool im Kreis Kleve);
hier: 1) Bericht über die Beteiligung der Bezirksregierung
Düsseldorf, der Öffentlichkeit und
der Behörden
2) Feststellungsbeschluss
- 8 05 - 16
0330/2015/1 Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen
Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" und zur 77. Änderung
des Flächennutzungsplanes betr. Aufhebung der bisherigen
Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen;
hier: 1) Sachstandsbericht
2) Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum sachlichen
Teilflächennutzungsplan
- 9 05 - 16
0331/2015/1 Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf (RPD);
hier: Ergänzung der Stellungnahme der Stadt Emmerich am
Rhein zum Entwurf betreffend
Konkretisierung der Abgrenzung der GIBZ-Fläche -
Überregional bedeutsamer Stand-
ort für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung -

- 10 05 - 16
0334/2015/1 Bahnhofsteilpunkt in Elten;
hier: Eingabe Nr. 2/2015 der Bürger Initiative "Rettet den
Eltenberg"
- 11 05 - 16
0335/2015/1 Bahnhofsteilpunkt für Elten;
hier: Eingabe Nr. 4/2015 vom SPD-Ortsverein Elten
- 12 41 - 16 0326/2015 Prüfung der Jahresrechnung der eigenbetriebsähnlichen
Einrichtung Kultur - Künste - Kontakte Emmerich am Rhein zum
31.12.2014
- 13 Baumaßnahme Neumarkt;
hier: Bericht der Verwaltung
- Anträge an den Rat
- 14 01 - 16 0349/2015 Beratendes Mitglied der Baumfreunde Emmerich im Ausschuss
für Stadtentwicklung, hier: Antrag Nr. VII/2015 der BGE-
Ratsfraktion
- 15 01 - 16 0358/2015 Antrag auf Rats- und öffentliche Bürgerinformation zur aktuellen
Situation am "Neumarkt" gemäß § 3 der Hauptsatzung der Stadt
Emmerich am Rhein;
hier: Antrag Nr. XIII/2015 der BGE-Ratsfraktion
- 16 01 - 16 0361/2015 Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat der Stadt
Emmerich auf Einrichtung einer "Stabsstelle für Demographie,
Integration und Europa";
hier: Antrag Nr. XIV/2015 der Embrica-Fraktion
- 17 03 - 16 0356/2015 Sanierung, Neugestaltung und Finanzierung des Schulhofes der
Luitgardis-Grundschule in Elten;
hier: Antrag Nr. XI/2015 der Embrica-Ratsfraktion
- 18 05 - 16 0357/2015 Installation von drei weiteren E-Bike-Ladestationen für den
Ortsteil Elten;
hier: Antrag Nr. XII 2015 der Embrica-Ratsfraktion
- 19 07 - 16 0352/2015 Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums im Kreis
Kleve - Sachstand, Förderperspektiven und weiteres Vorgehen;
hier: Antrag Nr. IX /2015 der BGE-Ratsfraktion
- 20 07 - 16 0355/2015 Einrichtung eines Bürgerzentrums/Bürgerbegegnungsstätte auf
dem Areal der Luitgardis-Grundschule;
hier: Antrag Nr. X/2015 der Embrica-Ratsfraktion
- 21 Mitteilungen und Anfragen
- 22 Einwohnerfragestunde



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Eingabe

öffentlich

**05 - 16
0336/2015**

01.04.2015

Betreff

Aufrechterhaltung des Planfeststellungsverfahrens 3.3 Praest/Vrasselt der Stadt Emmerich am Rhein gegen die Deutsche Bahn;
hier: Eingabe Nr. 7/2015 der IG Biss, Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	12.05.2015
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung.

Begründung

Im Zuge der Behandlung der städt. Stellungnahme zum Planfeststellungsabschnitt 3.3 im Rahmen des Anhörungstermins wird ohnehin eine politische Beratung erforderlich. Die Verwaltung wird hierzu eine entsprechende Vorlage für den Fachausschuss erstellen. Im Zuge dieser Beratung soll auch diese Eingabe behandelt werden.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Liste mit 132 Unterschriften liegt der Verwaltung vor.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
05 -16 0336 2015 Eingabe Nr. 7 2015 der IG BISS e. V.
05-16 0336 2015 A 1 Eingabe Nr. 7 2015 der IG BISS e. V. b)



An den
Rat der Stadt Emmerich
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 31. März 2015

Bgm.: +
Dez.: D
FB: S
Anl.: PWZ:

Eing.: 31. März 2015

Vorlage zur Sitzung vom

Vorstand am

Anlage (n)

Bürgerantrag

Emmerich, den 27.03.2015

Sehr geehrte Ratsfrauen und Ratsherren,

hiermit stellen wir den Antrag beim Planfeststellungsverfahren 3.3 Praest/Vrasselt die Forderungen der Stadt Emmerich gegen die Deutsche Bahn weiterhin aufrecht zu erhalten.

Für die Unterführung an der **Sulenstraße** - eine offene, geradlinige Eisenbahnunterführung für Fußgänger und Radfahrer, wie die Stadt Emmerich diese vorgeschlagen hat – und keinesfalls die „Rampen- Tunnelvariante“ der Deutschen Bahn zu akzeptieren (siehe Ratsbeschluss vom 03.02.2009 [https://www.emmerich.de/C125747B002691EA/files/pfa3-3_2-sulenstrasse.pdf/\\$file/pfa3-3_2-sulenstrasse.pdf?OpenElement](https://www.emmerich.de/C125747B002691EA/files/pfa3-3_2-sulenstrasse.pdf/$file/pfa3-3_2-sulenstrasse.pdf?OpenElement)).

Eisenbahnunterführung **Praestsches Feld** – nur für PKW-Verkehr, damit das Wohngebiet nicht mit dem Schwerlastverkehr unzumutbar belastet wird.
Für **Fußgänger und Radfahrer** eine **Verbindung** der Unterführung Praestsches Feld und Dorfmitte über den Fürstenhof und nicht nur an der L7 (früher B8) entlang, wobei diese zwei Mal überquert werden muss (siehe Ratsbeschluss vom 25.04.2012 [https://www.emmerich.de/C125747B002691EA/files/pfa3-3_3-raiffeisenstrasse.pdf/\\$file/pfa3-3_3-raiffeisenstrasse.pdf?OpenElement](https://www.emmerich.de/C125747B002691EA/files/pfa3-3_3-raiffeisenstrasse.pdf/$file/pfa3-3_3-raiffeisenstrasse.pdf?OpenElement)).

Dafür eine vollausgebaute Eisenbahnunterführung an der **Van der Recke Straße** (siehe Ratsbeschluss vom 03.02.2009 [https://www.emmerich.de/C125747B002691EA/files/pfa3-3_4-von-der-recke-strasse.pdf/\\$file/pfa3-3_4-von-der-recke-strasse.pdf?OpenElement](https://www.emmerich.de/C125747B002691EA/files/pfa3-3_4-von-der-recke-strasse.pdf/$file/pfa3-3_4-von-der-recke-strasse.pdf?OpenElement)).

Wir sind der Meinung, dass es zu diesen Forderungen keine Alternative gibt, diese Bauwerke werden für die nächsten Jahrzehnte/ Jahrhunderte Bestand haben, da darf jetzt nicht gespart werden.
Unsere Kommunalpolitiker sind gefordert sich jetzt für Ihre Bürger stark zu machen und sich nicht vom Land „erpressen“ zu lassen, dass es nur bei Konsens Geld gibt.

Als weiteren Punkt möchten wir die Information der Bürger über das Vorliegen der Entscheidung des Eisenbahnbundesamtes beantragen. Nur eine Information in den öffentlichen Mitteilungen erscheint uns für die Brisanz und Anzahl der Bürger, die eine Einwendung geschrieben haben, für zu wenig.
Wir stellen den Antrag, dass die Mitteilung über die Tagespresse auf der ersten Seite der Lokalnachrichten erscheint und die Unterlagen, genau wie die Planfeststellungsunterlagen, auf der Homepage der Stadt Emmerich online gestellt werden, damit jeder die Möglichkeit hat, sich damit in ausreichendem Umfang zu beschäftigen. Schließlich ist die Frist für eine Klageeinreichung dann nur vier Wochen.

www.betuwe-sicherheit.de

Beiliegende Unterschriften zeigen, dass die Bürger nicht mit der Variante der Bahn einverstanden sind und Sie als unsere politischen Vertreter jetzt gefordert sind zu Handeln.

Mit freundlichen Grüßen


Karl-Heinz Jansen



Aktionsbündnis
Verkehrslärm

Empört Euch!



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 16 0347/2015	23.04.2015

Betreff

Ersatzwahlen zu den Ausschüssen

Beratungsfolge

Rat	12.05.2015
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat wählt

1. Herrn Olaf Gottsmann zum persönlichen stellvertretenden Mitglied im Ortsausschuss für Frau Ursula Brockmann
2. zum stellvertretenden sachkundigen Bürger im Sozialausschuss

Sachdarstellung :

Herr Franz-Josef Gabriel hat sein Mandatsverzicht als persönliches stellvertretendes Mitglied für Frau Ursula Brockmann im Ortsausschuss mitgeteilt.

Frau Brigitte Hebben legt ihr Mandat als stellvertretende sachkundige Bürgerin im Sozialausschuss nieder

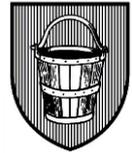
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Johannes Diks
Bürgermeister



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 16 0353/2015	29.04.2015

Betreff

Änderung des Stellenplans 2015

Beratungsfolge

Rat	12.05.2015
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Erweiterung des Stellenplans Teil A Beamte und der Stellenübersicht Teil B Beamte 2015 (Anlage 1)

Sachdarstellung :

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Verwaltung beauftragt, die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Stabsstelle „Demographie“ im laufenden Haushaltsjahr zu schaffen (Vorlage Nr. 01-16 0346/2015). Dies bedingt eine entsprechende Änderung des Stellenplans als Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Emmerich am Rhein.

Der Stellenplan Teil A Beamte und die Stellenübersicht Teil B Beamte des Stellenplans 2015 werden daher um eine Stelle A 13 hD erweitert.

Beides wird dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die anteiligen Personalmehrkosten (Anteil HH Jahr 2015 ca. 30.000 Euro) werden aufgrund zeitversetzter Stellennach- und neubesetzungen aus dem Gesamtpersonalbudget gedeckt.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 16 0353 2015 A 1 Stellenplan Teil A Beamte und Stellenübersicht Teil B Beamte des Stellenplans 2015

Stellenübersicht 2015
Teil A: Aufteilung nach Organisationseinheit
 - Beamte Kernverwaltung -

I. Gliederungsplan Beamte nach Organisationseinheit	Wahlbeamte					Höherer Dienst					Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst					
	B 5	B 4	B 3	B 2	A 16	A 15	A 15	A 14	A 13	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6		
Verwaltungsführung	1			1																	
Stabsstelle 13										1								1			
Stabsstelle 14														1							
Stabsstelle 17										1											
FB 1								1					0,7								
FB 2							1					1						1	1		
FB 4									1				2	0,5							
FB 5												1	1								
FB 6																			2,8	2,6	
FB 7													1,7	3,8					0,7		
Sondervermögen:																					
Kommunalbetriebe								1											1		
	1	0	0	1	0	0	1	2	4	1	4	5,4	4,3	0	4,8	5,3	0	0		33,80	

Stellenübersicht 2015
Teil A: Aufteilung nach Produktbereich
 - Beamte Kernverwaltung -

I. Gliederungsplan Beamte nach Produktbereich	Wahlbeamte					Höherer Dienst					Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst					
	B 5	B 4	B 3	B 2	A 16	A 15	A 15	A 14	A 13	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6		
1 Innere Verwaltung	1	0	0	1	0	0	1	1	1	1	1	2	0,7	0	0	1	2	0	0		
2 Sicherheit und Ordnung	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2,8	2,6	0	0		
5 Soziale Leistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1,7	3,8	0	0	0	0,7	0	0		
6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0,5	0	0	0	0	0		
10 Bauen und Wohnen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0		
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0		
Sondervermögen:																					
Kommunalbetriebe	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	4	5,4	4,3	0	4,8	5,3	0	0	0		
	1	0	0	1	0	0	1	2	4	1	4	5,4	4,3	0	4,8	5,3	0	0	33,80		

Stellenplan 2015
- Teil A: Beamte Kernverwaltung -

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2015	Zahl der Stellen 2014	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2014	Vermerke und Erläuterungen
Wahlbeamte					
Bürgermeister	B 5	1	1	1	
Beigeordneter	B 2	1	1	1	
Höherer Dienst					
Stadtverwaltungsdirektor	A 15	1	1	1	
Stadtverwaltungsoberrat/-rätin	A 14	1	2	2	- 1 Stelle Ausweisung Stellenplan Sondervermögen
Stadtverwaltungsrat / -sozialrat	A 13	4	3	3	Veränderung Neueinrichtung 1 A 13-Stelle Stabsstelle 17
Gehobener Dienst					
Stadtoberamtsrat/-rätin	A 13	1	0,9	0,9	+ 0,1 Stellenanteil Stabsstelle 13 - Umwandlung Vollzeitstelle
Stadtsamtsrat/-rätin	A 12	3	3	3	
Stadtbauamtsrat/-rätin	A 12	1	1	1	ku A 11
Stadtsamtmann/-amtfrau	A 11	4,7	5,2	5,2	Veränderung -0,5 Wegfall A 11-Stelle Stabsstelle 14 techn. Prüfung <u>Vermerk:</u> davon 2 Stellen ku A 10
Stadtbauamtmann/-frau	A 11	0,7	0,7	0,7	
Stadtoberinspektor/-in	A 10	4,3	4,6	4,6	+ 0,5 Umwandlung A 9 gD in A 10 gD-Stelle FB 4 Kindertagesbetreuung aufgr. Aufstieg + 0,2: Stellenanteil FB 7 Leistungsgewährung - 1 Stelle Ausweisung Stellenübersicht Teil C
Stadtsinspektor/-in	A 9	0	0,5	0,5	-0,5 Umwandlung A 9 gD in A 10 gD-Stelle FB 4 Kindertagesbetreuung aufgr. Aufstieg
Mittlerer Dienst					
Stadtsamtsinspektor/-in	A 9	1,8	2,8	2,8	- 1 Stelle Ausweisung Stellenplan Sondervermögen
Hauptbrandmeister	A 9	2	2	2	davon 1 Stelle mit Zulage
Stadthauptsekretär	A 8	5,3	5,3	5,3	
Stadtobersekretär/-in	A 7	0	0	0	
Insgesamt		31,8	34	34	



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	02 - 16 0348/2015	23.04.2015

Betreff

Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2014 – neu

Beratungsfolge

Rat	12.05.2015
-----	------------

Kenntnisnahme/kein Beschluss

Der Rat nimmt die Ermächtigungsübertragungen des Haushaltsjahres 2014 zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Gemäß § 22 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen, wenn Ermächtigungen übertragen werden. Bereits in der Ratssitzung am 24.03.2015 wurde eine Übersicht zur Kenntnis gegeben; aufgrund von weiteren Erkenntnissen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten war diese zu erweitern.

Die übertragenen Ermächtigungen erhöhen im Rahmen der Planfortschreibung die entsprechende Position im Haushaltsplan 2015. Im Haushaltsjahr 2015 können diese Mittel zur Deckung der durch die Ermächtigungsübertragungen entstandenen Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen herangezogen werden. Wirtschaftlich wird der Jahresabschluss 2015 belastet. Aufgrund der Verschiebung der Inanspruchnahme ergibt sich eine Verbesserung des Jahresergebnisses 2014.

Auswirkungen auf den Ergebnisplan 2015 (bei voller Inanspruchnahme):

Mehraufwendungen in Höhe von 490.760,52 Euro

Auswirkungen auf den Finanzplan 2015 (bei voller Inanspruchnahme):

Mehrauszahlungen (konsumtiv) in Höhe von	490.760,52 Euro
Mehrauszahlungen (investiv aus 2014) in Höhe von	1.826.447,01 Euro
Mehrauszahlungen (investiv aus 2013) in Höhe von	8.903,91 Euro
Mehrauszahlungen (investiv aus 2012) in Höhe von	123.178,67 Euro
<u>Mehrauszahlungen (investiv aus 2011) in Höhe von</u>	<u>2.439,50 Euro</u>
Mehrauszahlungen insgesamt:	2.451.729,61 Euro

Mehreinzahlungen 2.026.000,00 Euro
(investiv aus Kreditermächtigung 2014)

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Sh. Begründung

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Johannes Diks
Bürgermeister

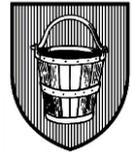
Anlage/n:
02 - 16 0348 2015 zu bildende Haushaltsreste 2014



Ermächtigungsübertragungen (Haushaltsreste) im Jahresabschluss 2014					
FB	KSt./Produkt	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag EUR	Begründung
1er PSP-Elemente (konsumtiv)					
15	1.100.01.03.01	Gleichstellung / Demografie	52810000	3.000,00	HHRest f.Begrüßungstaschen, Integrationspaten und Übersicht über Freizeitaktivitäten --> zukünftig unter 1.100.05.06.01 52810000
15	1.100.01.03.01	Gleichstellung	52810000	1.000,00	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel (ohne Demografie)
VM	1.100.11.01.01	Versorgung	54290000	8.330,00	HHRest i.H.d. off. Mittelbindung für die Begleitung des Konzessionsvergabeverfahrens
1	1.100.01.06.01	Zentrale Dienste	54319000	8.568,00	HHRest i.H.d. off. Mittelbindungen f. Organisationsuntersuchung FB 7
1	1.100.01.06.01	Zentrale Dienste	54319000	9.430,00	HHRest i.H.d. off. Mittelbindungen f. Organisationsuntersuchung Stabstelle 13
1	1.100.01.06.01	Zentrale Dienste	54319000	9.000,00	HHRest i.H.d. off. Mittelbindung f. Konfliktberatung FB 4
2	1.100.01.08.01	Finanzmanagement und Rechnungswesen	54319000	75.000,00	HHRest für Prüfung GPA
3	1.100.01.10.01	Bewirtschaftung Verw.- u. sonst. Gebäude	52150000	20.000,00	HHRest f. d. Herrichtung von Wohnungen f. Asylbewerber
3	1.100.01.10.02	Bewirtschaftung Schulgebäude	52150000	10.000,00	HHRest f. d. Unterhaltung versch. Schulgebäude
3	VG00001	Rathaus, Geistmarkt	52150000	20.000,00	HHRest f. Flure Rathaus
3	SG00012	Gesamtschule Brink 1	52150000	30.000,00	HHRest f. Umbau Gesamtschule
3	WG00002	Alte Reeser Landstr. 51	52150000	10.898,85	HHRest f. Abbrucharbeiten
3	WG00003	Alte Reeser Landstr. 70	52150000	1.639,15	HHRest f. Abbrucharbeiten
3	WG00010	Alte Reeser Landstr. 62	52150000	2.507,51	HHRest f. Abbrucharbeiten
3	SB00002	Turnhalle Dreikönige	52150000	8.600,00	HHRest f. Erhaltungsanstrich der Holzfenster
4	1.100.03.01.01	Rheinschule - Gemeinschaftsgrundschule	52550000	1.937,01	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel
			52590000	1.499,00	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel Unterhaltung der Turnhallen
4	1.100.03.01.02	Leegmeerschule - kath. Grundschule	52550000	7.170,67	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel
			52590000	1.958,00	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel Unterhaltung der Turnhallen
			52710000	1.707,68	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel Lernmittel
4	1.100.03.01.03	Liebfrauenschule - kath. Grundschule	52550000	7.621,61	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel
			52910000	1.708,67	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel
			52590000	1.994,00	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel Unterhaltung Turnhallen
			52710000	3.257,51	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel Lernmittel
4	1.100.03.01.04	St.-Georg-Schule - kath. Grundschule	52550000	3.626,90	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel
			52590000	1.751,00	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel Unterhaltung Turnhallen
			52710000	968,19	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel Lernmittel
4	1.100.03.01.05	Michaelschule - Gemeinschaftsgrundschule	52550000	4.667,82	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel
			52910000	2.179,94	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel
			52590000	1.238,00	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel Unterhaltung Turnhallen
			52710000	1.294,32	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel Lernmittel
4	1.100.03.01.06	Luitgardisschule - Gemeinschaftsgrundschule	52550000	150,37	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel
			52590000	1.328,00	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel Unterhaltung Turnhallen

FB	KSt./Produkt	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag EUR	Begründung
			52710000	1.147,56	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel Lernmittel
4	1.100.03.02.01	Europaschule - Gemeinschaftshauptschule	52550000	8.904,00	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel
			52910000	4.755,97	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel
			52590000	3.963,00	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel Unterhaltung Turnhallen
			52710000	13.618,21	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel Lernmittel
4	1.100.03.03.01	Städt. Hanse-Realschule	52550000	13.338,03	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel
			52910000	5.792,76	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel
			52590000	3.396,00	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel Unterhaltung Turnhallen
			52710000	5.201,62	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel Lernmittel
4	1.100.03.04.01	Städt. Willibrord-Gymnasium	52590000	3.754,00	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel Unterhaltung Turnhallen
			52710000	33.738,95	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Lernmittel
4	1.100.03.04.02	Gesamtschule Emmerich am Rhein	52710000	16.288,29	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel Lernmittel
4	1.100.03.05.01	Förderzentrum Grunewald - Förderschule	52550000	2.229,72	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel
			52590000	3.371,00	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel Unterhaltung Turnhallen
			52710000	143,68	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel Lernmittel
4	1.100.03.07.01	Sonstige schulische Aufgaben	52550000	11.071,62	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel zur Ausstattung der Betreuungsräume für OGS und Schulen
			54319000	3.172,94	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel für Beratungsbedarf Gymnasium für die Umwandlung zum Ganztagsgymnasium
5	1.100.09.01.01	Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinform.	54290000	6.050,00	HHRest i.H.d. noch off. Mittelbindung für Lärmaktionsplan
5	1.100.10.03.01	Denkmalschutz und -pflege	53180000	18.000,00	HHRest i.H.d. off. Mittelbindungen für Denkmalpflegemaßnahmen (inklusive Landeszuschuss)
5	1.100.13.01.01	Natur und Landschaft	52160000	14.588,04	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel für Instandhaltung der Spielplätze
6	1.100.02.03.01	Brandschutz	52510000	49.702,93	HHRest i.H.d. off. Mittelbindung für Reparatur Tank TLF 20/40
6	1.100.02.03.01	Brandschutz	52420000	1.500,00	HHRest i.H.d. off. Mittelbindung f. Reparatur Hydrant Hoynkallee
6	1.100.02.03.01	Brandschutz	52550000	1.500,00	HHRest i.H.d. off. Mittelbindung f. Überprüfung Sirenenanlagen
7	1.100.05.06.01	Sonstige soziale Leistungen	52910000	1.500,00	HHRest i.H.d. noch verfügbaren Mittel für den Integrationsrat
				490.760,52	
3er PSP-Elemente					
2	3.00001.01	Investitionskredite	69263000	2.026.000,00	Bisher nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung gem. Nachtrags- haushalt 2014 für einen Grundstückserwerb und Herrichtung Gesamtschule
7er PSP-Elemente (investiv)					
3	7.000087.710	Erwerb von Grundstücken	78210000	1.361.813,23	HHRest für bisher nicht abgewickelten Grundstückserwerbe (Nachtrag 2014)
4	7.004413.710	Anschaff. Geräte/Gegenstände Willib.-Gym.	78310000	13.159,63	HHRest zur Ausstattung Mensa Willibrord-Gymnasium
5	7.000039.700	BÜ-Beseitigung allg. Betuwe	78520000	7.152,00	HHRest i.H.d. off. Mittelbindung für Lärm- und Erschütterungsuntersuchung
5	7.000059.700	Mehracker	78520000	61.874,72	HHRest i.H.d. off. Mittelbindung und den noch verfügbaren Mitteln
5	7.005002.700	Auf dem Hügel	78520000	4.655,55	HHRest i.H.d. off. Mittelbindung für Straßenplanung sowie den noch verfügbaren Mitteln

FB	KSt./Produkt	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag EUR	Begründung
5	7.005005.700	Chamaverstraße	78520000	5.273,33	HHRest i.H.d. off. Mittelbindung für Straßenplanung sowie den noch verfügbaren Mitteln
5	7.005008.700	Im Grunewald	78520000	28.804,00	HHRest i.H.d. off. Mittelbindung für Straßenplanung sowie den noch verfügbaren Mitteln
5	7.005009.700	Karolingerstraße	78520000	15.512,76	HHRest i.H.d. off. Mittelbindung für Straßenplanung sowie den noch verfügbaren Mitteln
6	7.000119.710	FW Stadt Anschaffung GWG 2	78310000	74.000,00	HHRest i.H.d. off. Mittelbindung für die Beladung Rüstwagen GWG
6	7.006004.710	FW Vrasselt LF 10/10 f. LF 8/6	78310000	232.000,00	HHRest i.H.d. off. Mittelbindung für Fahrgestell / Aufbau LF 10/10 Vrasselt
6	7.006004.710	FW Vrasselt LF 10/10 f. LF 8/7	78310000	17.901,79	HHRest i.H.d. off. Mittelbindung für Beladung LF 10/10 Vrasselt
6	7.006008.710	Anschaff. Geräte/Gegenstände FB 6	78310000	4.300,00	HHRest i.H.d. off. Mittelbindung für Chemikalienschutzanzug
				1.826.447,01	
		Übertragung von Ermächtigungen aus 2014:		4.343.207,53	
		EÜ aus Vorjahren (2011, 2012, 2013)			
2	7.002001.710	Erwerb Sportbootsteiger	78310000	115.000,00	HHRest i. H. d. Gesamtansatzes Erneuerung Sportbootsteiger, inkl. off. MB Ingenieurleistungen Gewecke
5	7.000033.700	BÜ-Beseitigung Elten-Hüthum PFA 3.5	78520000	7.178,67	HHRest i. H. d. off. MB Machbarkeitsstudie Gleisbettvariante (7-ten Brink)
5	7.000058.700	Merowingerstr./ Hubert-Fink-Str.	78520000	1.000,00	HHRest für Grünpflegearbeiten
5	7.000062.700	Nollenburger Weg	78520000	8.903,91	HHRest i.H.d. noch benötigten Mittel für ausstehende Fertigstellungspflegearbeiten
5	7.000076.700	Wallstraße (Pesthof - gr. Löwe)	78520000	2.439,50	HHRest i.H.d. noch offenen Mittelbindung für Pflegearbeiten
				134.522,08	
		Übertragung von Ermächtigungen insgesamt:		4.477.729,61	



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

25.03.2015

Betreff

71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein - Umwandlung von zwei gewerblichen Bauflächen und einer Grünfläche in Flächen für die Landwirtschaft (Virtueller Gewerbeflächenpool im Kreis Kleve);

hier: 1) Bericht über die Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf, der Öffentlichkeit und der Behörden
2) Feststellungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Zu 1)

- Zu I) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, der Empfehlung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.02.2015 zu folgen und den Änderungsbereich 2 aus dem Verfahren herauszunehmen.
- Zu II. a) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt den Hinweis auf eine Abtragungsgenehmigung im Änderungsbereich 2 zur Kenntnis und stellt fest, dass die Planung aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren keinerlei Auswirkungen auf den Ziegeleibetrieb hat.
- Zu II. b) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, den Bedenken gegen die Aufgabe einer gewerblichen Entwicklungsmöglichkeit der betroffenen Flächen an der Reeser Straße unter Bezugnahme auf die Ausführungen der Verwaltung nicht zu folgen.
- Zu III) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt das Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis.

Zu 2)

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den vorliegenden Entwurf zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB als 71. Änderung des Flächennutzungsplanes.

21.04.2015 05 - 16 0323/2015 Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmen dafür 21 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

12.05.2015 05 - 16 0323/2015 Haupt- und Finanzausschuss

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekanntgegeben

12.05.2015 05 - 16 0323/2015 Rat



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 0323/2015	07.04.2015

Betreff

71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein - Umwandlung von zwei gewerblichen Bauflächen und einer Grünfläche in Flächen für die Landwirtschaft (Virtueller Gewerbeflächenpool im Kreis Kleve);
hier: 1) Bericht über die Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf, der Öffentlichkeit und der Behörden
2) Feststellungsbeschluss

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	21.04.2015
Haupt- und Finanzausschuss	28.04.2015
Rat	12.05.2015

Beschlussvorschlag

Zu 1)

- Zu I) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, der Empfehlung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.02.2015 zu folgen und den Änderungsbereich 2 aus dem Verfahren herauszunehmen.
- Zu II. a) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt den Hinweis auf eine Abtragungsgenehmigung im Änderungsbereich 2 zur Kenntnis und stellt fest, dass die Planung aufgrund der Herausnahme des Bereiches aus dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren keinerlei Auswirkungen auf den Ziegeleibetrieb hat.
- Zu II. b) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, den Bedenken gegen die Aufgabe einer gewerblichen Entwicklungsmöglichkeit der betroffenen Flächen an der Reeser Straße unter Bezugnahme auf die Ausführungen der Verwaltung nicht zu folgen.
- Zu III) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein nimmt das Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis.

Zu 2)

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den vorliegenden Entwurf zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB als 71. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Sachdarstellung :

Zu 1)

In seiner Sitzung am 10.05.2011 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung den Aufstellungsbeschluss zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die Offenlage der Entwürfe hat in der Zeit vom 07.12.2011 bis zum 09.01.2012 einschließlich stattgefunden. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen keine landesplanerischen Bedenken geäußert. Dennoch wurde darauf hingewiesen, dass Teile eines Umweltberichtes ergänzt werden sollten.

In der Zwischenzeit wurde ein Umweltbericht erstellt. In der Zeit vom **05. Januar 2015 bis 05. Februar 2015** fand aufgrund der ergänzten Informationen des Umweltberichtes eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs.3 BauGB des Entwurfes der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls erneut beteiligt. Die Bezirksregierung wurde gemäß § 34 Abs. 5 LPIG erneut angeschrieben.

Hierbei wurden die nachfolgenden Anregungen und Bedenken vorgetragen, über die der Rat eine abschließende Entscheidung unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander zu treffen hat. In diesen Abwägungsvorgang sind ferner auch die in den frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen, die vom Fachausschuss in dem vorbereitenden Beschluss zur Offenlage am 27.09.2011 behandelt worden sind und die Stellungnahmen aus der ersten Offenlage, einzustellen.

Bei diesen Beteiligungen gingen die nachfolgenden Stellungnahmen ein.

I Ergebnis der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 LPIG

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat folgende Stellungnahme zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Nordrhein-Westfalen abgegeben:

Gegen die Umwandlung der Änderungsbereiche 1 und 3 bestehen keine landesplanerischen Bedenken.

Aufgrund der gewerblich geprägten Abgrabungsnutzung (Abgrabungsgenehmigung liegt vor) wird der Änderungsbereich 2 nicht in das Flächenkonto des Gewerbeflächenpools eingebucht. Daher empfiehlt die Bezirksregierung den Bereich aus dem Flächennutzungsplanverfahren heraus zu nehmen. Eine erneute Offenlage sei bei Herausnahme der Fläche nicht erforderlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf gibt in ihrer Stellungnahme vom 27.02.2015 mit dem Aktenzeichen 32.02.01.01-2102/71-727 zudem folgenden Hinweis: „Die Flächen, für die die Abgrabung durch die Fachplanung verbindlich geregelt ist (z.B. Planfeststellung), sollten gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB als Fläche für Abgrabungen (Umrandung) und mit der Nutzung als Rekultivierungsziel festgelegt ist (innerer Bereich, hier offenbar Wasserfläche), nachrichtlich in den FNP übernommen werden. Ein reguläres FNP-Änderungsverfahren ist dafür nicht erforderlich.“

Nach weiteren Abstimmungen mit der Bezirksregierung Düsseldorf hat man sich darauf geeinigt, den 2. Änderungsbereich aus dem 71. Flächennutzungsplanänderungsverfahren herauszunehmen. Eine Übernahme der Abgrabungsgenehmigung ausschließlich in diesem Bereich ist nicht sinnvoll. In dem Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein sind keine Abgrabungsflächen enthalten. Bei Übernahme dieser Fläche könnte der Eindruck

entstehen, dass es im Stadtgebiet nur diese Abgrabungsfläche gäbe und keine weiteren an anderer Stelle.

II Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 BauGB

II. a) Abgrabungsrecht auf der Gewerbefläche Nr. 65, Reeser Straße

Der Ziegeleibetrieb Alphons Meyer KG, Reeser Straße 209 weist in seiner Stellungnahme vom 26.07.11 darauf hin, dass es sich bei der in die Flächennutzungsplanänderung einbezogenen Teilfläche seines Betriebsgrundstückes nicht um eine Wegefläche handelt und dass für die betroffene Fläche sowie einen Teil des westlich angrenzenden Grundstückes eine Abtragungsgenehmigung vorliegt.

Stellungnahme der Verwaltung

Aufgrund der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 BauGB wird der 2. Änderungsbereich, auf den in der Stellungnahme Bezug genommen wird, aus dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren herausgenommen. Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche bleibt bestehen. Die Planung hat keinerlei Auswirkungen auf den Ziegeleibetrieb.

II. b) Bedenken gegen die Herabstufung von „Gewerblichen Bauflächen“ an der Reeser Straße bei deren besonderer Eignung zur Entwicklung von Gewerbebereichen

Der Eigentümer eines von der Flächennutzungsplanänderung erfassten landwirtschaftlich genutzten Grundstückes innerhalb der FNP-Änderungsbereiche an der Reeser Straße behauptet Bedenken dagegen, dass die Stadt Emmerich am Rhein mit dem anstehenden Planverfahren die weiteren Möglichkeiten einer Gewerbeflächenentwicklung für die einbezogenen Bereiche aufgeben. Die betroffenen Flächen seien gerade in Hinblick auf die unmittelbare Nachbarschaft bereits bestehender Industriebetriebe sowie aufgrund eines genügenden Abstandes zu schutzbedürftiger Wohnbebauung für eine gewerbliche Nutzung geeignet.

Stellungnahme der Verwaltung

Zur Einrichtung des „Virtuellen Gewerbeflächenpools“ im Kreis Kleve haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden am 22.09.2010 zusammen mit dem Kreis Kleve und der Bezirksregierung Düsseldorf einen landesplanerischen Vertrag abgeschlossen. Hieran hat sich auch die Stadt Emmerich am Rhein beteiligt.

Das als Pilotprojekt laufende Modell des Gewerbeflächenpools sieht vor, das von der Raumplanung vorgegebene Gewerbeflächenentwicklungspotential im Kreis Kleve künftig nicht mehr durch Flächendarstellungen im Regionalplan (GEP) für die einzelnen Gemeinden zu reglementieren, sondern eine Mengensteuerung an Flächenzuweisung durch ein neues textliches Ziel durchzuführen. Hierzu wird für das gesamte Kreisgebiet ein Flächenkonto eingerichtet, welches sich aus ungenutzten Gewerbeentwicklungsflächen der einzelnen Gemeinden zusammensetzt. Die Gemeinden werden durch Inanspruchnahme von Anteilen an dem virtuellen Kontoguthaben in die Lage versetzt, Gewerbeflächen nach Maßgabe des Poolkonzeptes außerhalb von landschafts- und naturschutzrechtlichen Restriktionsflächen im Außenbereich dort entwickeln zu können, wo die tatsächliche Nachfrage auftritt, und zwar unabhängig davon, ob die entsprechenden Flächen bislang im GEP als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt waren.

Mit der Herausnahme der zeichnerischen Darstellung der in den Pool eingestellten GIB-Teilflächen im Regionalplan entfällt die Grundlage zu den bestehenden Gewerbeflächendarstellungen für die betroffenen nicht genutzten Reserveflächen in den Flächennutzungsplänen der teilnehmenden Gemeinden. Die Kommunen unterliegen hierdurch im Prinzip einem Planungs-/ Anpassungsgebot, welches spätestens dann greift, wenn sie ihre weitere Gewerbeflächenentwicklung unter Zugriff auf den Gewerbeflächenpool vornehmen wollen. Hieran ist die Raumordnungsbehörde maßgeblich beteiligt und wird die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen entsprechend prüfen.

Ein grundsätzlicher Verzicht auf jegliche gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit der bislang noch nicht bebauten Flächen zwischen Reeser Straße und Bahnlinie, die als Verbindung zwischen den Gewerbebereichen von Emmerich und Vrsasselt dienen können, wird durch die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorbereitet. Die Umwandlung der FNP-Darstellung eines Teilbereiches zwischen Jahnstraße und der Ziegelei Meyer von „Gewerblicher Baufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ bedeutet zunächst eine planungsrechtliche Einordnung dieser Fläche als Freiraum. Auf solche an den bestehenden Siedlungsraum angrenzende Freiraumflächen kann die Stadt Emmerich am Rhein im Bedarfsfall für ihre zukünftige Gewerbeflächenentwicklung unter Zugriff auf einen Guthabenanteil am virtuellen Gewerbeflächenpool zurückgreifen. Infolge der umfangreichen naturschutzrechtlichen Restriktionen ist die Auswahl solcher Flächen für die Stadt Emmerich am Rhein wesentlich eingeschränkt, so dass mit recht hoher Wahrscheinlichkeit irgendwann wieder auf die von der 71. Änderung des FNP betroffenen Flächen zurückgegriffen werden könnte. Der Lückenschluss der Gewerbebereiche südlich der Bahnlinie von der Weseler Straße bis zum Siedlungsbereich Vrsasselt wäre dabei sicherlich ein wesentliches städtebauliches Auswahlkriterium. Infolge der topografischen Gegebenheiten bieten sich die betroffenen Flächen aber nur für die Ansiedlung von weniger flächenintensiven Gewerbes an, welches darüber hinaus auch den Schutzanspruch diverser unweit gelegener Wohnnutzung im Außenbereich berücksichtigen muss. Darüber hinaus kann die relativ aufwändige Erschließung durch Abbiegespur von der B 8 bei der vorhandenen geringen Flächenausdehnung die Wirtschaftlichkeit der Entwicklung solcher Flächen auf den Prüfstand stellen und potentielle Investoren abschrecken, was einer der Gründe sein könnte, warum die Entwicklung eines Gewerbebereiches an dieser Stelle nach den sich seit Aufstellung des FNP ergebenden Entwicklungsabsichten bislang noch zu keinem Zeitpunkt konkret in Angriff genommen wurde.

III Ergebnisse der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB hat das Dezernat 54 Gewässerschutz folgende Stellungnahme abgegeben:

„Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiete bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite:

<http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko- und Gefahrenkarten>

Das Vorhaben liegt innerhalb der Gebiete, die sowohl bei einem häufigen als auch bei einem mittleren (HQ100) Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Zudem liegt das Vorhaben in den Überschwemmungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses des Rheins.“

Dieser Hinweis wurde in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

Es sind keine Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 BauGB eingegangen, aus denen Bedenken gegen die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes hervorgehen.

Zu 2)

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, die Feststellung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nach § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB bedürfen Änderungen des Flächennutzungsplanes der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Nachdem der Feststellungsbeschluss gefasst worden ist, werden die Unterlagen zur 71. Flächennutzungsplanänderung an die Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung geschickt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 2.1.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:

- Anlage 1 zu Vorlage 05-16 0323 Plan Änderungsbereich 1
- Anlage 2 zu Vorlage 05-16 0323 Plan Änderungsbereich 3
- Anlage 3 zu Vorlage 05-16 0323 Begründung
- Anlage 4 zu Vorlage 05-16 0323 Umweltbericht
- Anlage 5 zu Vorlage 05-16 0323 Stellungnahmen Öffentlichkeitsbeteiligung
- Anlage 6 zu Vorlage 05-16 0323 Herausnahme Änderungsbereich 2



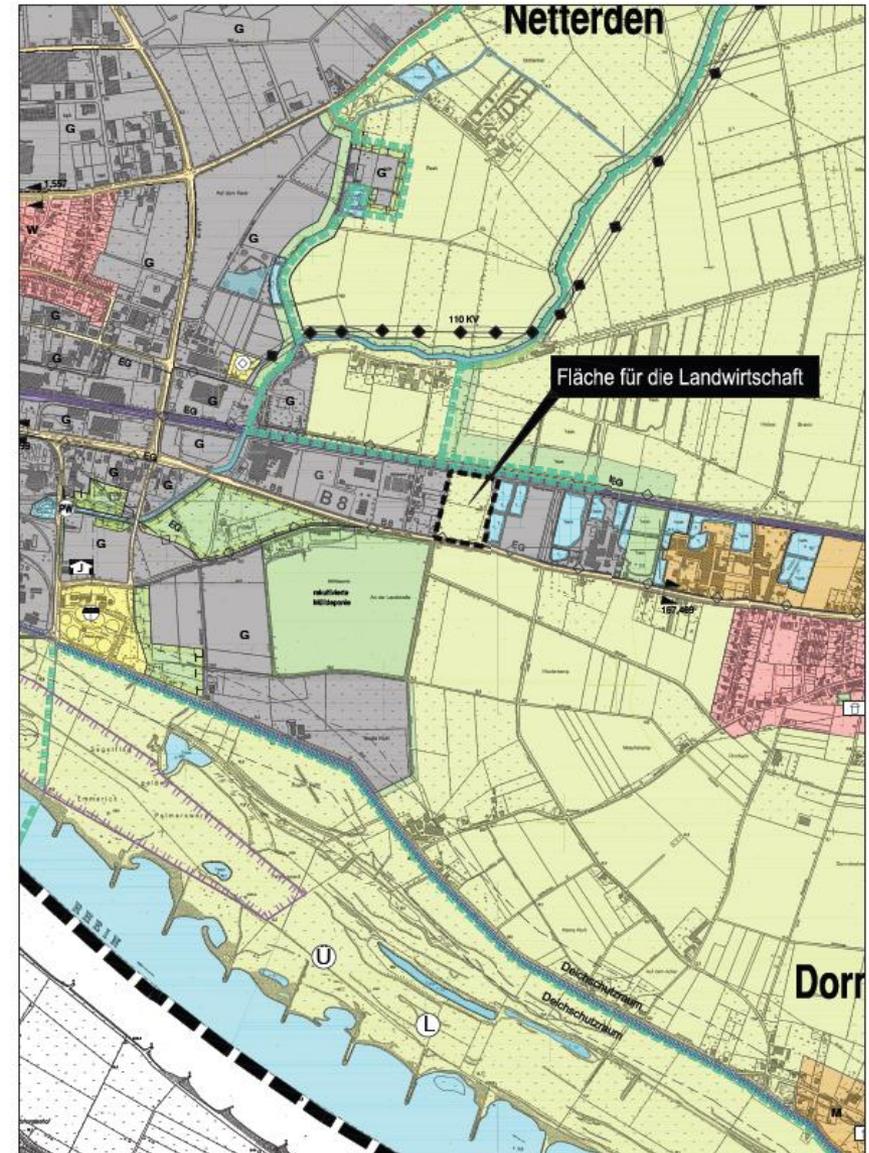
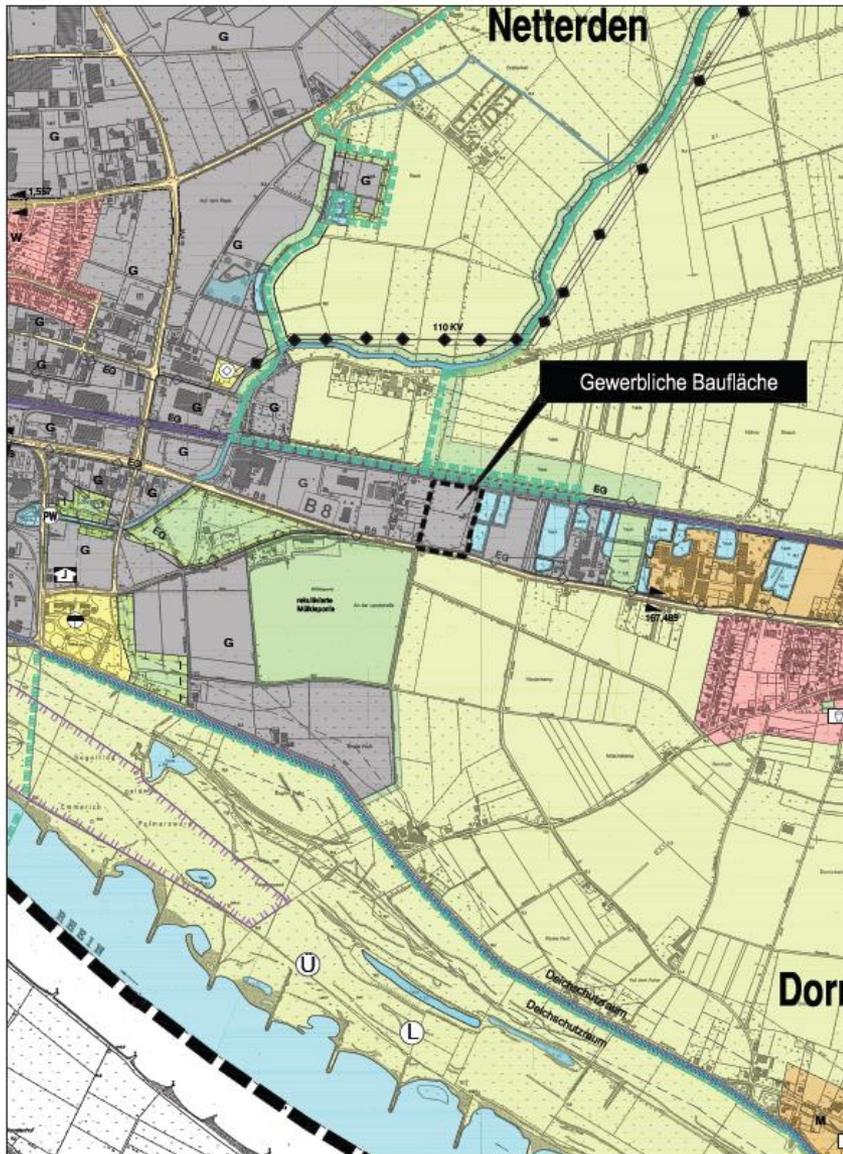
Anlage 1 zu Vorlage Nr. 05-16 0323/2015
71. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bisherige Darstellung

Änderungsbereich 1

Zukünftige Darstellung

Änderungsbereich 1





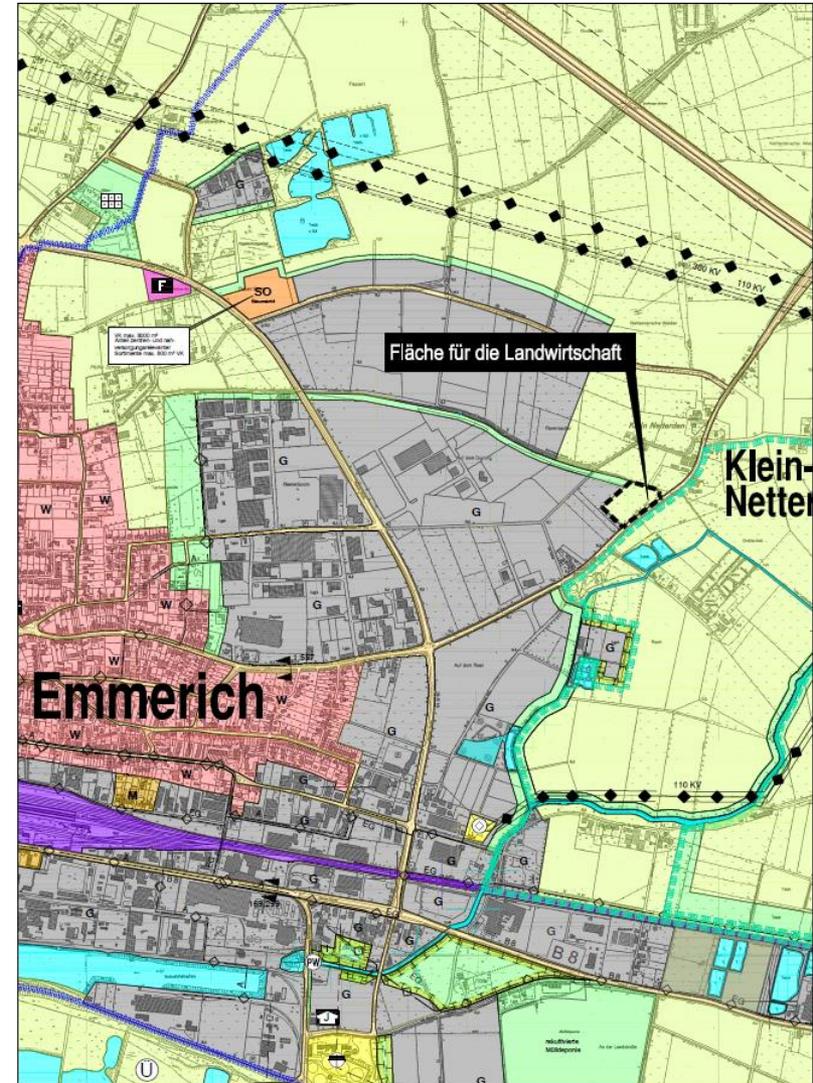
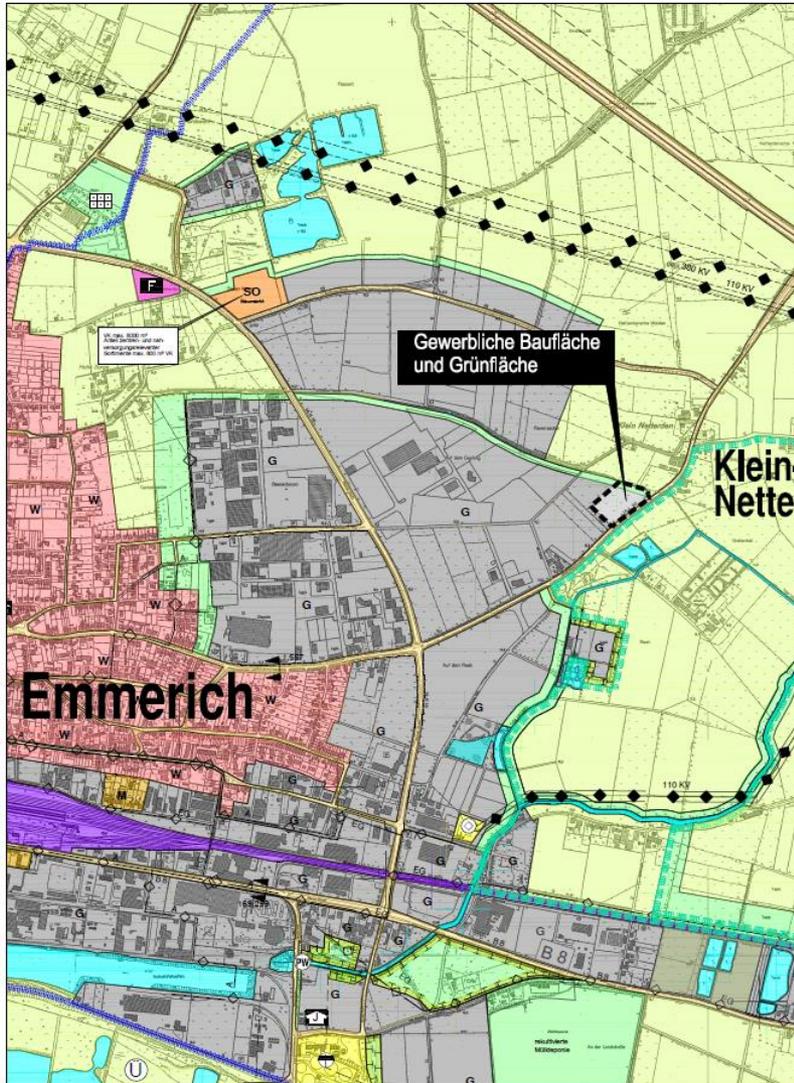
Anlage 2 zu Vorlage Nr. 05-16 0323/2015
71. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bisherige Darstellung

Änderungsbereich 3

Zukünftige Darstellung

Änderungsbereich 3



**71. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER STADT EMMERICH AM RHEIN**
Umwandlung von zwei gewerblichen Bauflächen und einer Grün-
fläche in Flächen für die Landwirtschaft
(Virtueller Gewerbeflächenpool im Kreis Kleve)

STADT EMMERICH
AM RHEIN



BEGRÜNDUNG

Inhalt

STADT EMMERICH1

1 Planungsanlass.....2

2 Lage der Änderungsbereiche im Stadtgebiet.....2

3 Planungsinhalte5

4 Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung nach § 34 Abs. 1 und § 34
Abs. 5 Landesplanungsgesetz NW (LPIG)5

5 Abwägungsrelevante Stellungnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.....6

5.1 Abtragungsgenehmigung auf einer Teilfläche des Änderungsbereiches 2.....6

5.2 Bedenken gegen die Herabstufung von „Gewerblichen Bauflächen“ an der Reeser
Straße bei deren besonderer Eignung zur Entwicklung von Gewerbebereichen.....6

5.3 Hinweis des Dezernates 54 Gewässerschutz der Bezirksregierung Düsseldorf.....7

6 Umweltbericht7

1 Planungsanlass

Am 22.09.2010 wurde zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf, dem Kreis Kleve sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ein landesplanerischer Vertrag über die Einrichtung eines „Virtuellen Gewerbeflächenpools“¹ als Modellprojekt abgeschlossen, der der regionalplanerischen Mengensteuerung von Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzung sowie dem interkommunalen Flächenausgleich im Kreis Kleve dient. Hierzu werden die bislang im Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan, GEP 99) dargestellten Bereiche innerhalb des Kreisgebietes, die für eine gewerbliche und/oder industrielle Nutzung vorgesehen und durch die Gemeinden bisher nicht mit einem verbindlichen Baurecht versehen sind, in einem virtuellen Flächenkonto zusammengefasst. Die Städte und Gemeinde des Kreises Kleve können dieses Konto im Bedarfsfall in Anspruch nehmen, um nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen gewerbliche und industrielle Nutzungen in Anbindung an ihren Siedlungsraum bauleitplanerisch zu entwickeln, ohne von den entsprechenden bisherigen Flächendarstellungen im GEP 99 abhängig zu sein. Für Entwicklungsflächen unter 10 ha erfolgt ein beschleunigtes Anpassungsverfahren an die Ziele der Raumordnung nach Anlage B des landesplanerischen Vertrages. Hierdurch wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, räumlich und zeitlich flexibler auf Nachfragen nach Gewerbeflächen zu reagieren.

Voraussetzung für das Zustandekommen des Gewerbeflächenpools ist die Änderung des GEP 99 mit der Einführung eines neuen textlichen Zieles „Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve“ bei gleichzeitiger Änderung der zeichnerischen Darstellung der in das Flächenkonto eingebuchten Flächen in „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ und deren Kennzeichnung in der Erläuterungskarte 1 zum GEP 99 „Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“. Das entsprechende Verfahren zur 69. Änderung des GEP 99 wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf durchgeführt und ist mittlerweile abgeschlossen. Mit öffentlicher Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetzes- um Verordnungsblatt des Landes NW am 28.10.2011 hat die betreffende Regionalplanänderung Wirksamkeit erlangt.

Die beteiligten Gemeinden haben sich im vorgenannten landesplanerischen Vertrag dazu verpflichtet, ihre Bauleitplanung den geänderten regional- und landesplanerischen Vorgaben anzupassen. Sofern die betroffenen Flächen im Flächennutzungsplan bereits als „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt sind, ist hierzu eine Umwandlung entsprechend der vorhandenen Nutzung in die Darstellung einer Landwirtschaftsfläche erforderlich. Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Emmerich am Rhein mit der Durchführung dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahrens, zu dem der für die Bauleitplanung zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein am 10.05.2011 den Aufstellungsbeschluss gefasst hat, parallel zum Verfahren der 69. Änderung des GEP 99 nach.

2 Lage der Änderungsbereiche im Stadtgebiet

Nach Abstimmung mit der Bezirksplanungsbehörde wurden die folgenden Bereiche in den Gewerbeflächenpool von der Stadt Emmerich am Rhein eingestellt und sind nun-

¹ Öffentlich-rechtlicher landesplanerischer Vertrag zur Entwicklung und Realisierung des „Virtuellen Gewerbeflächenpools“ als Modell einer regionalplanerischen Mengensteuerung der Siedlungsflächenentwicklung im Kreis Kleve vom 22. September 2010

mehr vom Verfahren der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen. Diese Bereiche sind jeweils im Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt, ohne dass für sie bislang eine verbindliche Bauleitplanung durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt ist oder absehbar wäre. Im Sinne des landesplanerischen Vertrages sind sie damit der so genannten Kategorie 2 zuzurechnen.

Die Änderungsbereiche liegen jeweils am Rande des Gewerbegürtels im Osten des zentralen Siedlungsraumes von Emmerich.

Änderungsbereich 1, Reeser Straße, Größe 3,0 ha:

Einbuchungsfläche in den Gewerbeflächenpool Nr. 143,

Lage: Ortsteil Vrasselt, Nordseite Reeser Straße bis Bahnlinie östlich der Grundstücke Jahnstraße 4 bis 20;

Änderungsbereich 2: Reeser Straße:

Ursprünglich geplante Einbuchungsfläche in den Gewerbeflächenpool Nr. 65,
Lage: Ortsteil Vrasselt, Nordseite Reeser Straße bis Bahnlinie getrennt durch Teichflächen rd. 60 m östlich des Änderungsbereiches 1;

Hinweis: Es war geplant, diesen Bereich in den Gewerbeflächenpool einzubuchen. In Abb. 1 ist der Bereich dargestellt. Es handelt sich dabei um die östliche Fläche der beiden markierten Bereiche. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hat sich herausgestellt, dass dieser Bereich aufgrund einer Abtragungsgenehmigung für einen Großteil der Fläche nicht in den Gewerbeflächenpool eingebucht werden soll. Aufgrund dessen wurde der Änderungsbereich 2 aus dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren herausgenommen.

Änderungsbereich 3, Netterdensche Straße, Größe 1,3 ha:

- a) Einbuchungsfläche in den Gewerbeflächenpool Nr. 24, Größe 1,1 ha
Lage: Ortsteil Klein-Netterden, Nordseite Netterdensche Straße östlich des Grundstückes Netterdensche Str. 225
- b) der nördlich hieran angrenzende Bereich bis zum Entwässerungsgraben in Verlängerung der Duirlinger Straße bis zur Netterdenschen Straße mit einer Flächengröße von 0,2 ha.

Bei der Teilfläche b) handelt es sich um den Bereich einer FNP-Grünflächendarstellung die durch die Umwandlung der angrenzenden Gewerbebaufläche als bedeutungslos zu betrachten ist und ergänzend in das Änderungsverfahren einbezogen wird.

Abb. 1 Änderungsbereich 1 und der ursprünglich im Verfahren eingestellte Änderungsbereich 2

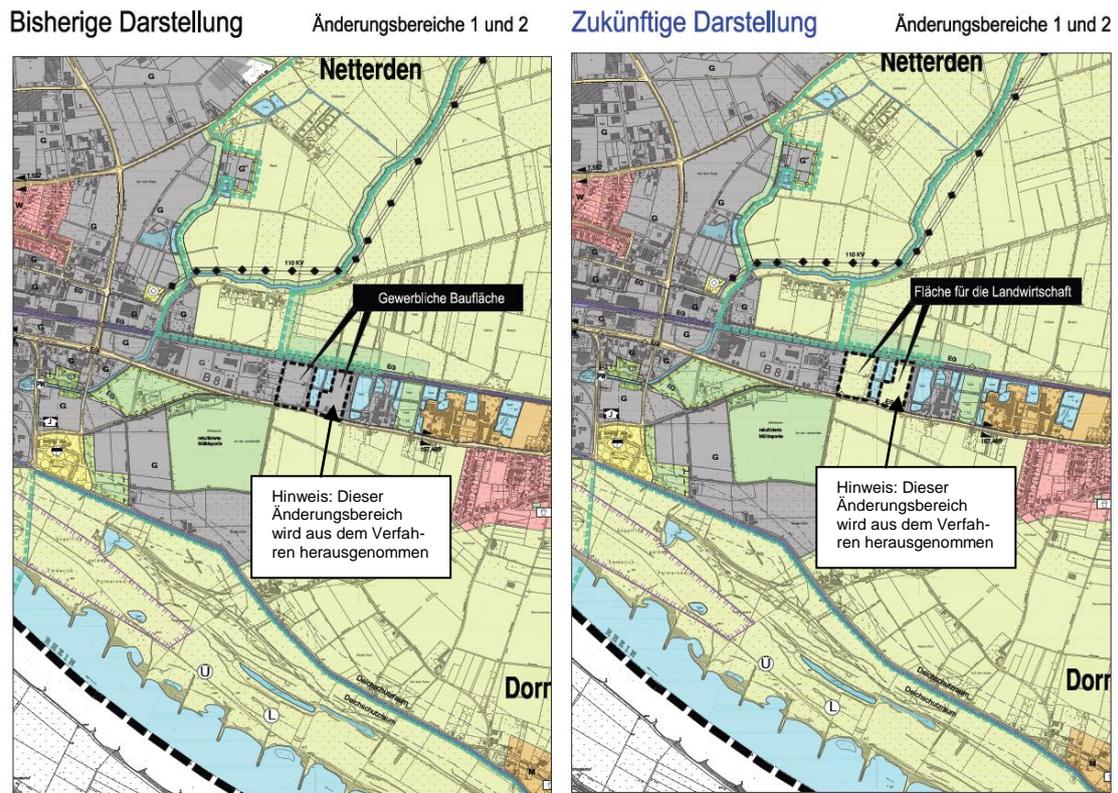
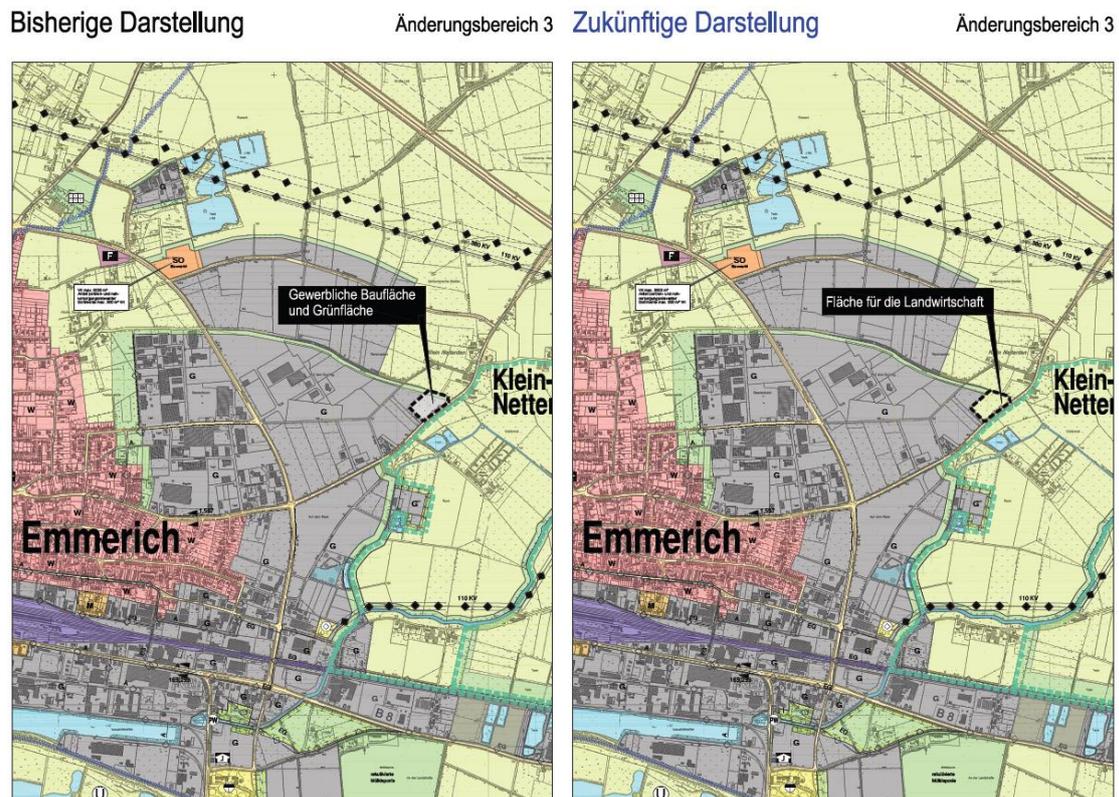


Abb. 2 Änderungsbereich 3



3 Planungsinhalte

Bei den Änderungsbereichen 1 und 3 handelt es sich um bislang noch keinerlei Bebauung zugeführte, insgesamt landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gemäß den Vorgaben im landesplanerischen Vertrag sieht die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung vor, die bisherige Flächennutzungsplandarstellung als „Gewerbliche Baufläche“ herabzustufen in „Fläche für die Landwirtschaft“.

Die Einbuchungsfläche in den Gewerbeflächenpool Nr. 24 an der Netterdenschen Straße liegt am Rand des Gewerbebereiches östlich der Weseler Straße und grenzt an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. N 8/1 -Am Camp- an. Als Übergang zum landwirtschaftlichen Außenbereich ist im Flächennutzungsplan angrenzend an die umzuwandelnde Darstellung einer gewerblichen Baufläche eine Grünfläche von 0,2 ha dargestellt, die im Falle einer Inanspruchnahme dieser Gewerbefläche die Schaffung einer Ortsrandabpflanzung vorbereiten sollte. Bei einer Umwandlung der betreffenden Gewerbeflächendarstellung in Landwirtschaftsfläche würde diese Grünflächendarstellung bedeutungslos. Im Sinne einer Bereinigung soll sie daher im Rahmen dieser FNP-Änderung daher ebenfalls in Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden.

Eine Verlegung der betreffenden Grünflächendarstellung an den Rand des Bebauungsplanes Nr. N 8/1 als dessen Ortsrandabpflanzung erscheint nicht zweckmäßig und auch nicht erforderlich, da die durch die FNP-Änderung in den Gewerbebereich eingeschobene kleinflächige Landwirtschaftsfläche infolge der topografischen Gegebenheiten keinen Einfluss auf den tatsächlichen Ortsrand hat. Hier sind der Verlauf der Netterdenschen Straße nach Südosten und des an den Gewerbebereich angrenzenden Grabens nach Nordosten bestimmend. Darüber hinaus bietet sich die betroffene Fläche für die Zukunft im Bedarfsfall sicherlich weiterhin als sinnvolle Abrundung des Gewerbebereiches an. Im Rahmen der dann erforderlichen planungsrechtlichen Vorbereitung wird der Aspekt des Überganges zum landwirtschaftlichen Freiraum erneut zu thematisieren und durch entsprechende planungsrechtliche Darstellungen und Festsetzungen ggf. in der bisherigen Lage zu sichern sein.

4 Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung nach § 34 Abs. 1 und § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NW (LPIG)

Mit Verfügung vom 18.08.11 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung nach § 34 Abs. 1 (LPIG) bestätigt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat folgende Stellungnahme zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Nordrhein-Westfalen abgegeben:

Gegen die Umwandlung der Änderungsbereiche 1 und 3 bestehen keine landesplanerischen Bedenken.

Aufgrund der gewerblich geprägten Abgrabungsnutzung (Abgrabungsgenehmigung liegt vor) wird der Änderungsbereich 2 nicht in das Flächenkonto des Gewerbeflächenpools eingebucht. Daher empfiehlt die Bezirksregierung den Bereich aus dem Flächennutzungsplanverfahren heraus zu nehmen. Eine erneute Offenlage sei bei Herausnahme der Fläche nicht erforderlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf gibt in ihrer Stellungnahme vom 27.02.2015 mit dem Aktenzeichen 32.02.01.01-2102/71-727 zudem folgenden Hinweis: „Die Flächen, für die die Abgrabung durch die Fachplanung verbindlich geregelt ist (z.B. Planfeststellung), sollten gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB als Fläche für Abgrabungen (Umrandung) und mit der Nutzung als Rekultivierungsziel festgelegt ist (innerer Bereich, hier offenbar Wasserfläche), nachrichtlich in den FNP übernommen werden. Ein reguläres FNP-Änderungsverfahren ist dafür nicht erforderlich.“

Nach weiteren Abstimmungen mit der Bezirksregierung Düsseldorf hat man sich darauf geeinigt, den 2. Änderungsbereich aus dem 71. Flächennutzungsplanänderungsverfahren herauszunehmen. Eine Übernahme der Abgrabungsgenehmigung ausschließlich in diesem Bereich ist nicht sinnvoll. In dem Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein sind keine Abgrabungsflächen enthalten. Bei Übernahme dieser Fläche könnte der Eindruck entstehen, dass es im Stadtgebiet nur diese Abgrabungsfläche gäbe und keine weiteren an anderer Stelle.

5 Abwägungsrelevante Stellungnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens

Im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 BauGB und § 4 BauGB wurden die nachfolgenden Stellungnahmen eingereicht.

5.1 Abgrabungsgenehmigung auf einer Teilfläche des Änderungsbereiches 2

Die an den Änderungsbereich 2 angrenzende Ziegelei weist darauf hin, dass sie im Besitz einer gültigen Abgrabungsgenehmigung für die Ausdehnung der früheren Aussonnungsfläche auf dem Betriebsgelände nach Westen sei. Diese Genehmigung dehne sich somit in den Flächennutzungsplanänderungsbereich aus. Es werden Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sofern die geplante Umwandlung der Flächennutzungsplandarstellung einer gewerblichen Baufläche in „Fläche für die Landwirtschaft“ in die bestehende Abgrabungsgenehmigung eingreife, bzw. die Ausübung dieses Rechtes beeinträchtigte.

Aufgrund der Herausnahme des Änderungsbereiches 2 aus dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren hat die Planung keinerlei Auswirkungen auf den Ziegeleibetrieb.

5.2 Bedenken gegen die Herabstufung von „Gewerblichen Bauflächen“ an der Reeser Straße bei deren besonderer Eignung zur Entwicklung von Gewerbebereichen

Der Eigentümer eines von der Flächennutzungsplanänderung erfassten landwirtschaftlich genutzten Grundstückes innerhalb der FNP-Änderungsbereiche behauptet Bedenken dagegen, dass die Stadt Emmerich am Rhein mit dem anstehenden Planverfahren die weiteren Möglichkeiten einer Gewerbeflächenentwicklung für die einbezogenen Bereiche aufgeben. Die betroffenen Flächen seien gerade in Hinblick auf die unmittelbare Nachbarschaft bereits bestehender Industriebetriebe sowie aufgrund eines genügenden Abstandes zu schutzbedürftiger Wohnbebauung für eine gewerbliche Nutzung geeignet.

Der Fachausschuss hat hierzu festgestellt, dass ein grundsätzlicher Verzicht auf jegliche gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit der bislang noch nicht bebauten Flächen zwischen Reeser Straße und Bahnlinie, die als Verbindung zwischen den Gewerbebereichen von Emmerich und Vrasselt dienen können, durch die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorbereitet wird. Auf an den bestehenden Siedlungsraum angrenzende Freiraumflächen, zu denen die betroffenen Änderungsbereiche im Rahmen dieses FNP-Änderungsverfahrens planungsrechtlich umgewandelt werden, kann die Stadt Emmerich am Rhein nach den Vereinbarungen des „Virtuellen Gewerbeflächenpools“ im Bedarfsfall für ihre zukünftige Gewerbeflächenentwicklung unter Zugriff auf einen Guthabenteil am virtuellen Gewerbeflächenpool zurückgreifen. Infolge der umfangreichen naturschutzrechtlichen Restriktionen ist die Auswahl solcher Flächen für die Stadt Emmerich am Rhein wesentlich eingeschränkt, so dass mit recht hoher Wahrscheinlichkeit irgendwann wieder auf die von der 71. Änderung des FNP betroffenen Flächen zurückgegriffen werden könnte. Der Lückenschluss der Gewerbebereiche südlich der Bahnlinie von der Weseler Straße bis zum Siedlungsbereich Vrasselt wäre dabei sicherlich ein wesentliches städtebauliches Auswahlkriterium.

An dieser Stelle zudem ein Hinweis zu den oben erläuterten Änderungsbereich 2, der zum Feststellungsbeschluss aus dem Verfahren herausgenommen wird.

5.3 Hinweis des Dezernates 54 Gewässerschutz der Bezirksregierung Düsseldorf

Das Dezernat 54 Gewässerschutz der Bezirksregierung Düsseldorf hat folgenden Hinweis im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens gegeben:

*„Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG). Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiete bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite:
<http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko- und Gefahrenkarten>*

Das Vorhaben liegt innerhalb der Gebiete, die sowohl bei einem häufigen als auch bei einem mittleren (HQ100) Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können. Zudem liegt das Vorhaben in den Überschwemmungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses des Rheins.“

6 Umweltbericht

Für die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von dem Landschaftsarchitekturbüro Baumann ein Umweltbericht erstellt, der für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter eine Zustandsbewertung und eine Prognose zur Auswirkung der Planung beinhaltet.



Emmerich am Rhein, 25.03.2015

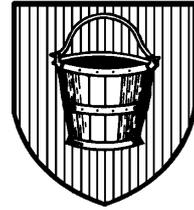
Der Bürgermeister

Johannes Diks

Ö

7 Anlage 4 zur Vorlage Nr.05-16 0323/2015
71. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stadt Emmerich am Rhein



71. Änderung
des Flächennutzungsplanes

Umweltbericht



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt
Kuhstr. 17 • 47533 Kleve
Tel: 0 28 21-2 19 47

bearbeitet von:
Dipl. Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus
24. März 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Rechtliche Vorgaben	1
3	Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen	1
3.1	Lage der Änderungsbereiche im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein	1
3.2	Anlass und Ziel der Änderung.....	2
3.3	Planinhalt.....	4
3.3.1	Verkehr.....	5
3.3.2	Versorgung und Entsorgung.....	5
3.3.3	Altlasten	5
3.3.4	Boden- und Denkmalschutz	5
4	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	5
4.1	Fachgesetze.....	6
4.2	Fachplanungen.....	7
4.2.1	Gebietsentwicklungsplan	7
4.2.2	Flächennutzungsplan	7
4.2.3	Landschaftsplan	7
4.2.4	Naturschutzgebiete (NSG) / Natura-2000-Schutzgebiete / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	7
4.2.5	Geschützte Biotope nach §30 BNatSchG.....	7
4.2.6	Biotopkataster/Biotopverbund	8
4.2.7	Geologisch schutzwürdige Objekte	8
4.2.8	Besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG.....	8
4.2.9	Trinkwasserschutzzone	8
5	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
5.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands.....	8
5.1.1	Zustandsbewertung Schutzgut Mensch	8
5.1.2	Zustandsbewertung Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Landschaft:	9
5.1.3	Zustandsbewertung Schutzgut Boden:.....	10
5.1.4	Zustandsbewertung Schutzgut Wasser:	10
5.1.5	Zustandsbewertung Schutzgüter Klima und Luft:	11
5.1.6	Zustandsbewertung Schutzgut Landschaft.....	11
5.1.7	Zustandsbewertung Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:.....	12
5.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:	13
5.2	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands.....	13
5.2.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	13
5.2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	14
5.2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	14
5.2.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft	15
5.2.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	15
5.2.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	16
5.2.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	16
6	Prognose bei Nichtdurchführung der Änderung (Nullvariante).....	17
7	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	17
7.1	Naturschutzrechtlicher Ausgleich.....	17
8	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	18

9	Zusätzliche Angaben	18
9.1	Verwendete technische Verfahren.....	18
9.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	18
10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	19
11	Literatur/Quellen	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der Änderungsbereiche im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein).....	3
Abbildung 2:	Bereiche zur Umwandlung von ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen in Flächen für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein. (Vorgaben aus der 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99 im Gebiet des Kreises Kleve)	4

1 Einleitung

Die planbedingten, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind regelmäßig zu ermitteln und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung zu beschreiben und zu bewerten. Die Umweltprüfung ist von der Kommune in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kommune legt dazu in jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detailgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Sie bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailgrad des Bauleitplanes in angemessener Weise verlangt werden kann. Liegen Landschaftspläne oder andere Fachplanungen vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Die folgende Umweltprüfung orientiert sich an der im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung möglichen bzw. notwendigen Detailschärfe.

2 Rechtliche Vorgaben

Bestandteil der Entwurfsbegründung zu einer Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht. In diesem werden die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Aspekte des Umweltschutzes ermittelt und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichtes entsprechen der Anlage 1 zum BauGB.

Umweltrelevante Vorgaben der Landesentwicklungspläne und –programme wurden im Gebietsentwicklungsplan berücksichtigt. Die für die Flächen bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Fachgesetzen (z. B. Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Bundes- und Landesbodenschutzgesetz, die Bodenschutzklausel und das Immissionschutzrecht).

3 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen

3.1 Lage der Änderungsbereiche im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein

Die Stadt Emmerich am Rhein plant die Änderung des Flächennutzungsplanes in 2 Bereichen, die jeweils am Rande des Gewerbegürtels im Osten des zentralen Siedlungsraumes liegen. Ursprünglich umfasste die Änderung des Flächennutzungsplanes 3 Bereiche. Die ehemals als Änderungsbereich 2 gekennzeichnete Fläche Reeser Straße, Ortsteil Vrasselt, Nordseite Reeser Straße bis zur Bahnlinie, rund 60 m östlich des Änderungsbereiches 1, wird von der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes vorerst ausgenommen, da hierzu eine Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.02.2015 vorliegt. Darin wird dargelegt, dass für den Änderungsbereich 2 eine Abtragungsgenehmigung vorliegt. Die Fläche ist somit bereits für eine



eher gewerblich/industriell geprägte Abgrabungsnutzung vorgesehen. Es entsteht an dieser Stelle kein tatsächlicher Freiraumgewinn. Zudem handelt es sich bei der zukünftigen Nutzung nicht um eine Nutzung im Sinne der im FNP vorgesehenen Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“. Eine Umwandlung dieses Bereiches von einer gewerblichen Baufläche in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ ist somit vorerst nicht möglich.

Daher beschränkt sich die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich auf folgende 2 Änderungsbereiche, die weiterhin mit Änderungsbereich 1 und 3 gekennzeichnet werden, um eine Nachvollziehbarkeit im Änderungsverfahren zu gewährleisten (siehe auch Abbildung 1, Seite 3):

Änderungsbereich 1: Reeser Straße, Größe 3,0 ha

Lage: Ortsteil Vrasselt, Nordseite Reeser Straße bis zur Bahnlinie, östlich der Grundstücke Jahnstraße 4 bis 20

Änderungsbereich 3: Netterdensche Straße, Größe 1,3 ha

Lage: Ortsteil Klein-Netterden, Nordseite Netterdensche Straße östlich des Grundstückes Netterdensche Straße Nr. 225.

3.2 Anlass und Ziel der Änderung

Mit der 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve wurde die Einrichtung eines „virtuellen Gewerbeflächenpools“ vollzogen. Der virtuelle Gewerbeflächenpool im Kreis Kleve stellt ein Modellprojekt einer neuartigen regionalplanerischen Steuerung von Gewerbeflächen dar. Ziel des Gewerbeflächenpools im Kreis Kleve und der 69. Regionalplanänderung ist es, ein Baulandparadoxon aufzulösen, welches den Bereich der Gewerbeflächenentwicklung kennzeichnet: Trotz großer Flächenreserven geht die Inanspruchnahme von Freiraum weiter, weil die angebotenen Flächen nach Lage und Standortqualität nicht den Anforderungen der nachfragenden Unternehmen entsprechen. Damit verbunden ist die Erwartung, dass Gewerbeflächen künftig stärker nachfrageorientiert und weniger als bisher als Angebotsplanung realisiert werden sollen. Über die effiziente Nutzung nachfragegerechter Standorte soll der Pool zu einer nachhaltigen Reduzierung der Inanspruchnahme neuer, freier Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke beitragen.

Die 69. Regionalplanänderung muss immer in Kombination mit dem zugehörigen landesplanerischen Vertrag (Vertragsunterzeichnung 22.09.2010) gesehen werden. Dieser regelt die Rechte und Pflichten der beteiligten 16 Städte und Gemeinden des Kreises Kleve, des Kreises Kleve und der Bezirksregierung Düsseldorf im Detail.

Folgende Änderungen sind demnach im Regionalplan (GEP 99) erforderlich:

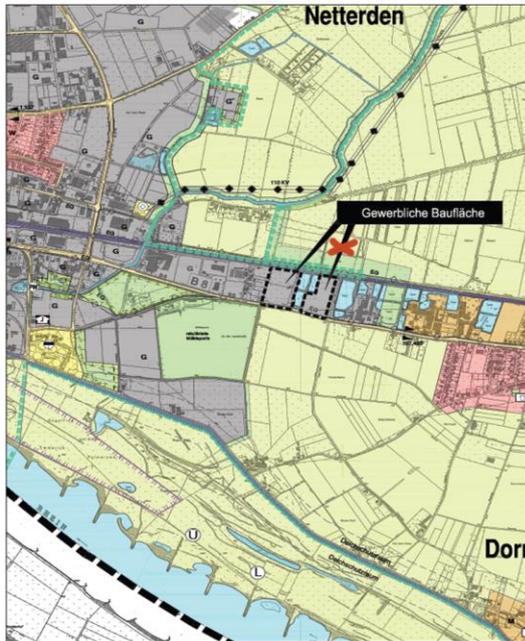
1. Aufhebung von 24 GIB bzw. ASB (für Gewerbe) und Darstellung der Flächen als All-gemeine Freiraum- und Agrarbereiche (ca. 203 ha im GEP99 / 194 ha laut Flächenkonto).
2. Kennzeichnung der 24 aufgehobenen GIB und ASB in der Erläuterungskarte 1 zum GEP 99 „Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“.



- Ergänzung eines textlichen Zieles 4 in Kapitel 1.3 „Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve“.

Bisherige Darstellung

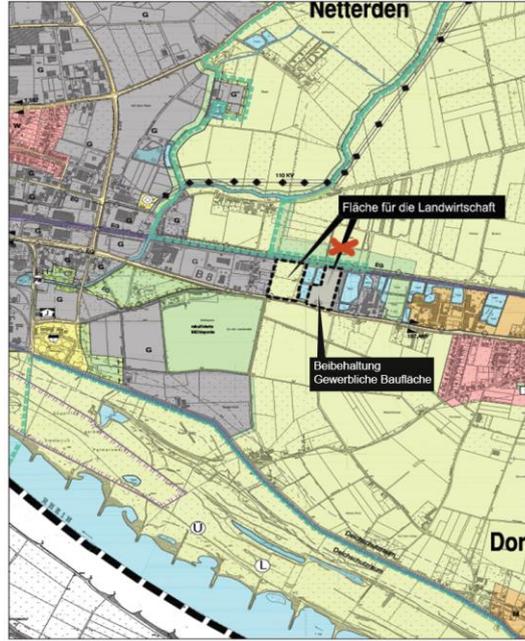
Änderungsbereich 1



Maßstab 1 : 12.500

Zukünftige Darstellung

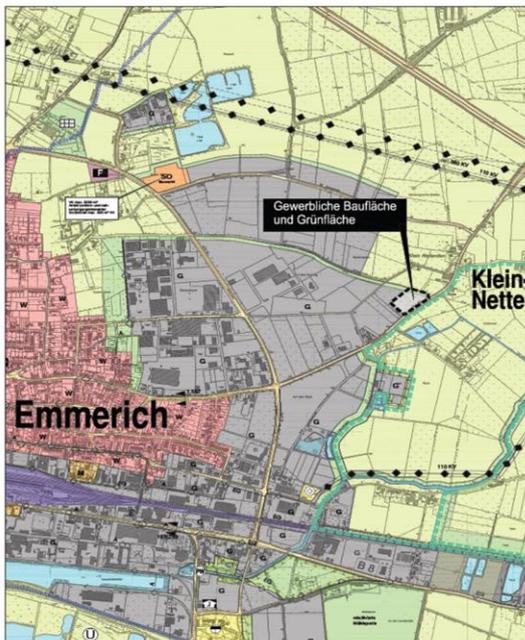
Änderungsbereich 1



Maßstab 1 : 12.500

Bisherige Darstellung

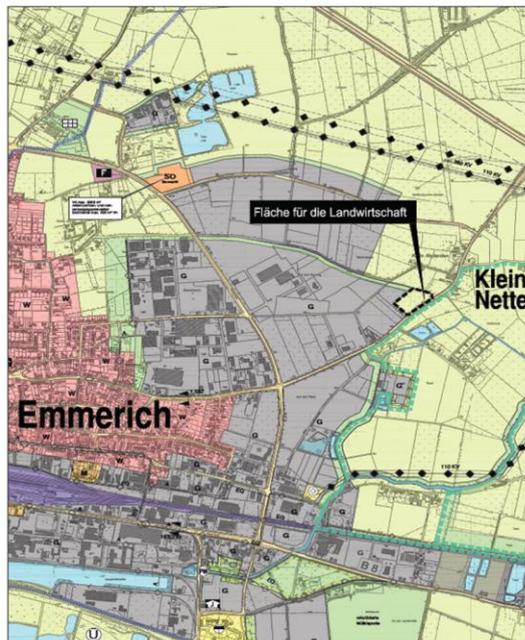
Änderungsbereich 3



Maßstab 1 : 12.500

Zukünftige Darstellung

Änderungsbereich 3



Maßstab 1 : 12.500

Abbildung 1: Lage der Änderungsbereiche im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein)



Die erforderlichen Flächenänderungen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein sind in der Erläuterungskarte zur 69. Änderung der Regionalplanes dokumentiert (siehe auch Abbildung 2, Seite 4).

Mit der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt die Stadt Emmerich am Rhein somit ihrer Verpflichtung gegenüber den erforderlichen Änderungen des Regionalplanes, insbesondere zu Punkt 1, nach.

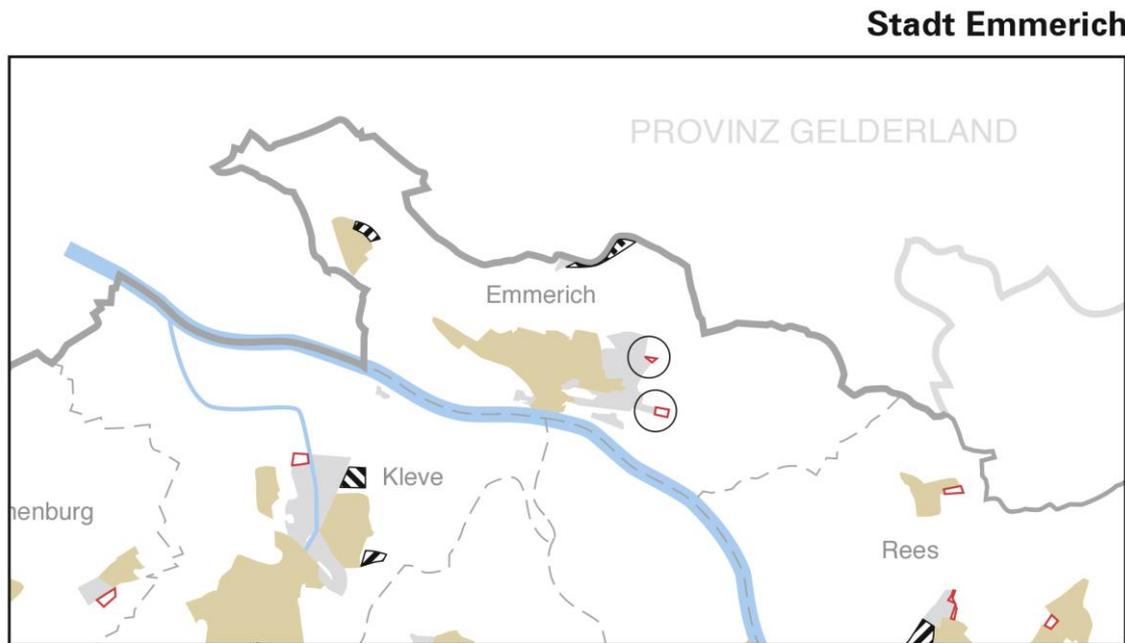


Abbildung 2: Bereiche zur Umwandlung von ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen in Flächen für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein. (Vorgaben aus der 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99 im Gebiet des Kreises Kleve)

3.3 Planinhalt

Bei den Änderungsbereichen handelt es sich um bislang noch keinerlei Bebauung zugeführte, insgesamt landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gemäß den Vorgaben im landesplanerischen Vertrag sieht die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung vor, die bisherige Flächennutzungsplandarstellung als „Gewerbliche Baufläche“ herabzustufen in „Fläche für die Landwirtschaft“. Dieser Vorgang wird als Einbuchung in den Gewerbeflächenpool gewertet.

Die Einbuchungsfläche in den Gewerbeflächenpool Nr. 24 an der Netterdenschen Straße liegt am Rand des Gewerbebereiches östlich der Weseler Straße und grenzt an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. N 8/1 -Am Camp- an. Als Übergang zum landwirtschaftlichen Außenbereich ist im Flächennutzungsplan angrenzend an die umzuwandelnde Darstellung einer gewerblichen Baufläche eine Grünfläche von 0,2 ha dargestellt, die im Falle einer Inanspruchnahme dieser Gewerbefläche die Schaffung einer Ortsrandeingrünung vorbereiten sollte (siehe auch Abbildung 1, Seite 3). Bei einer Umwandlung der betreffenden Gewerbeflächendarstel-



lung in Landwirtschaftsfläche wird diese Grünflächendarstellung bedeutungslos. Im Sinne einer Bereinigung soll sie daher im Rahmen dieser FNP-Änderung ebenfalls in Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden. Eine Verlegung der betreffenden Grünflächendarstellung an den Rand des Bebauungsplanes Nr. N 8/1 als dessen Ortsrandeingrünung erscheint nicht zweckmäßig, da sich die betroffene Fläche für die Zukunft im Bedarfsfall weiterhin als sinnvolle Abrundung des Gewerbebereiches anbietet und die vorerst verlegte Eingrünung hinfällig wäre.

Im Falle einer Wiederinanspruchnahme der Fläche als Gewerbebaufläche wird im Rahmen einer dann erforderlichen planungsrechtlichen Vorbereitung der Übergang zum landwirtschaftlichen Freiraum erneut zu thematisieren und durch entsprechende planungsrechtliche Darstellungen und Festsetzungen ggf. in der bis vorgesehenen Lage zu sichern sein.

3.3.1 Verkehr

In beiden Änderungsbereichen werden die Flächen zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Durch die Änderung der Flächendarstellung von „Gewerblicher Baufläche“ bzw. „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ sind keine Verkehrsanlagen betroffen.

3.3.2 Versorgung und Entsorgung

In beiden Änderungsbereichen werden die Flächen zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Durch die Änderung der Flächendarstellung im Flächennutzungsplan von „Gewerblicher Baufläche“ bzw. „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ sind keine Belange hinsichtlich der Versorgung (z.B. Strom-, Wasser-, Gasversorgung) oder Entsorgung (z.B. Abwasser-, Niederschlagswasser-, Müllentsorgung) betroffen.

3.3.3 Altlasten

In beiden Änderungsbereichen werden die Flächen zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Durch die Änderung der Flächendarstellung im Flächennutzungsplan von „Gewerblicher Baufläche“ bzw. „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ sind keine Altlasten betroffen.

3.3.4 Boden- und Denkmalschutz

In beiden Änderungsbereichen werden die Flächen zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Durch die Änderung der Flächendarstellung im Flächennutzungsplan von „Gewerblicher Baufläche“ bzw. „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ sind die Belange des Boden- und Denkmalschutzes sowie sonstiger Kultur- und Sachgüter nicht betroffen.

4 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

Die für die Flächen bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Fachgesetzen (z. B. Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Bundes- und Landesbodenschutzgesetz und das Immissionsschutzrecht).



Umweltrelevante Vorgaben der Landesentwicklungspläne und –programme wurden im Gebietsentwicklungsplan berücksichtigt. Im Einzelfall werden diese und die in weiteren Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Vorschriften zum Umweltschutz angewendet.

4.1 Fachgesetze

Nachfolgend sind für die Schutzgüter relevanten Gesetze und Zielaussagen aufgeführt, die in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen sind:

Mensch	Baugesetzbuch	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
	Bundesimmissionsschutzgesetz einschließlich Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren (Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens) und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Maßnahmen zum Bodenschutz im BauGB sind ein Rückbau- oder ein Entsiegelungsgebot.
	Landschaftsgesetz NW	Die natürlichen Bodenfunktionen sind zu erhalten und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Bei Neuversiegelungen ist der Ausgleich vorrangig durch eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum zu bewirken.
Wasser	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts- Wasserhaushaltsgesetz - WHG	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz –LWG	Die Gewässer sind nach den Grundsätzen und Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss ist sicherzustellen. Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.
Klima	Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz)	Negative Auswirkungen des Klimawandels sind durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen.



Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz/Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
Tiere und Pflanzen	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.

4.2 Fachplanungen

4.2.1 Gebietsentwicklungsplan

Die 69. Änderung des Regionalplanes der Bezirksregierung Düsseldorf erfordert die Darstellung der Flächen in den Änderungsbereichen als Flächen für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche.

4.2.2 Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein sind die Änderungsbereiche als Gewerbliche Bauflächen dargestellt.

4.2.3 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich liegt in keinem rechtskräftigen Landschaftsplan des Kreises Kleve.

4.2.4 Naturschutzgebiete (NSG) / Natura-2000-Schutzgebiete / Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Die Änderungsbereiche liegen weder in einem Natura-2000-Gebiet noch in einem Naturschutzgebiet. Sie liegen auch nicht innerhalb einer 300 m-Zone zu einem Natura-2000-Gebiet. Der Änderungsbereich 3 liegt in unmittelbarer Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiet, das östlich der Netterdenschen Straße angrenzt.

4.2.5 Geschützte Biotope nach §30 BNatSchG

Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG in den Änderungsbereichen betroffen.



4.2.6 Biotopkataster/Biotopverbund

Die Änderungsbereiche sind nicht vom Biotopkataster erfasst. Sie liegen auch in keinem Biotopverbund.

4.2.7 Geologisch schutzwürdige Objekte

In den Änderungsbereichen liegt kein geologisch schutzwürdiges Objekt.

4.2.8 Besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG

Nach Auswertung des Fachinformationssystem des LANUV liegen keine Hinweise auf planungsrelevanten Arten in den Änderungsbereichen vor. In der Nähe zu allen Änderungsbereichen liegen jedoch Hinweise auf Steinkauzvorkommen vor.

4.2.9 Trinkwasserschutzzone

Die Änderungsbereiche liegen in keiner Trinkwasserschutzzone.

5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands

5.1.1 Zustandsbewertung Schutzgut Mensch

5.1.1.1 Funktion

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfolgt der Schutz von Natur und Landschaft, um die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig zu sichern.

5.1.1.2 Bestandsbeschreibung

Die Flächen in den Änderungsbereichen werden zurzeit landwirtschaftlich genutzt (Acker-/Feldgrasnutzung im Änderungsbereichen 1, Wiese/Weide im Änderungsbereich 3) und sind öffentlich nicht zugänglich.

5.1.1.3 Vorbelastung

Für den Änderungsbereich 1 sind Vorbelastungen durch Lärm und Emissionen infolge Kfz-Verkehr auf der B 8, Reeser Straße, und Bahnverkehr auf der nördlich verlaufenden Bahnlinie gegeben. Der Änderungsbereich 3 grenzt unmittelbar an das vorhandene Gewerbegebiet an. Östlich angrenzend verläuft die Netterdensche Straße. Somit sind auch für diesen Änderungsbereich Vorbelastung durch Lärm und Emissionen vorhanden.



5.1.1.4 Empfindlichkeit

Die Flächen der Änderungsbereiche sind öffentlich nicht zugänglich. In Bezug auf eine Erholungsnutzung sind sie auch wegen der zusätzlichen Vorbelastungen (Lärm, Emissionen) nicht besonders empfindlich.

5.1.2 Zustandsbewertung Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Landschaft:

5.1.2.1 Funktion

Tiere und Pflanzen sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, als prägende Bestandteile der Landschaft, als Bewahrer der genetischen Vielfalt und als wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z. B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

5.1.2.2 Bestandsbeschreibung

Die Flächen der Änderungsbereiche stellen sich zurzeit als landwirtschaftliche Nutzflächen in Form einer Acker- oder Grünlandnutzung dar. Östlich des Änderungsbereiches 1 befinden sich 3 Teiche mit umgebenden Gehölzbestand. Für Bodenbrüter, die gegenüber vertikalen Strukturen mit hohen Fluchtdistanzen reagieren, ist die Fläche (Ackernutzung), daher kaum als Habitat geeignet. Die Fläche im Änderungsbereich 3 wird als Wiese bzw. Weide genutzt und grenzt nördlich unmittelbar an das vorhandene Gewerbegebiet an. Östlich verläuft die Netterdenschestraße, an der große Straßenbäume stehen. Auch diese Fläche ist wegen der vorhandenen vertikalen Strukturen (Baumbestand, Gebäude) nicht als essenzielles Habitat für empfindliche Bodenbrüter anzusehen.

Nach Auswertung des Fachinformationssystem des LANUV liegen auch keine Hinweise auf planungsrelevanten Arten in den Änderungsbereichen vor. In der Nähe zu allen Änderungsbereichen liegen jedoch Hinweise auf Steinkauzvorkommen vor. Für diese Art und auch für potenziell vorkommende Fledermäuse ist in allen Änderungsbereichen eine Nutzung der Flächen als Jagd- und Nahrungshabitat nicht auszuschließen.

5.1.2.3 Vorbelastung

Die Flächen in den Änderungsbereichen sind insbesondere durch Lärmemissionen und Bewegungsreize aus den angrenzenden Verkehrsanlagen sowie im Änderungsbereich 3 zusätzlich auch durch Lärm aus dem angrenzenden Gewerbegebiet vorbelastet.

5.1.2.4 Empfindlichkeit

Arten und Biotope sind empfindlich gegenüber Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen bzw. allgemein gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzung. Für Tierarten wie Steinkauz oder Fledermausarten stellen die Flächen in den Änderungsbereichen trotz der Vorbelastungen mögliche Jagd- oder Nahrungshabitate dar.



5.1.3 Zustandsbewertung Schutzgut Boden:

5.1.3.1 Funktion

Die Funktion des Bodens für den Naturhaushalt ist auf vielfältige Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Er dient u. a. als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort und Wurzelraum für Pflanzen, Standort für menschliche Nutzungen (Gebäude, Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft), Wasserspeicher und Schadstofffilter.

5.1.3.2 Bestandsbeschreibung

Der Boden in den Änderungsbereichen wird als Auengley-Brauner Auenboden mit schluffigen bis tonigem Lehm mit Auensand im Untergrund ausgewiesen. Dieser Boden hat eine hohe nutzbare Wasserkapazität bei einer geringen Wasserdurchlässigkeit, was bei hohem Grundwasserstand eine Bearbeitung erschwert. Die Bodenwertzahlen von 65-80 weisen auf eine hohe Ertragsfähigkeit hin. Diese Böden sind auch wegen der hohen biologischen Aktivität für die Landwirtschaft wertvoll. Laut Karte der schutzwürdigen Böden in NRW sind die Böden im Geltungsbereich daher auch wegen ihrer hohen Fruchtbarkeit mit der Stufe 2, sehr schutzwürdige Böden, ausgewiesen.

5.1.3.3 Vorbelastung (auch Altlasten)

Die Böden werden aufgrund ihrer Eignung landwirtschaftlich intensiv genutzt. Hinweise auf Altlasten liegen nicht vor (siehe 3.3.3).

5.1.3.4 Empfindlichkeit

Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge und anderen mechanischen Einwirkungen (z. B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert.

Die Böden im Geltungsbereich sind für die landwirtschaftliche Nutzung wegen ihrer hohen Ertragsfähigkeit von Bedeutung. Sie weisen daher auch eine mittlere Empfindlichkeit auf.

5.1.4 Zustandsbewertung Schutzgut Wasser:

5.1.4.1 Funktion

Das Element Wasser ist die Grundlage für jedes organische Leben. Vom Wasserangebot ist die Vegetation und, direkt oder indirekt, auch die Fauna in einem Gebiet abhängig. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt beeinflusst. Für den Menschen ist der natürliche Wasserhaushalt vor allem als Trinkwasserreservoir zu schützen. Darüber hinaus ist als Abwehr vor der zerstörerischen Kraft des Wassers der Hochwasserschutz zu beachten.

5.1.4.2 Bestandsbeschreibung

Der Grundwasserstand in den Änderungsbereichen liegt bei 1,4 m unter Flur. Offene Gewässer kommen in den Änderungsbereichen selbst nicht vor. Nördlich angrenzend an dem Änderungsbereich 3 verläuft ein Entwässerungsgraben. Östlich des Änderungsbereiches 1 befinden sich 3 Teiche mit umgebenden Gehölzbestand.



Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzzonen. Das Plangebiet liegt im potenziellen natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins.

5.1.4.3 Vorbelastung

Eine gewisse Vorbelastung besteht allgemein in Bezug auf die Gewässergüte durch ordnungsgemäße, aber dennoch intensive landwirtschaftliche Nutzung.

5.1.4.4 Empfindlichkeit

Die Grundwasserschutzfunktion steht allgemein in engem Zusammenhang mit der Filter- und Pufferfunktion der vorhandenen Böden.

5.1.5 Zustandsbewertung Schutzgüter Klima und Luft:

5.1.5.1 Funktion

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage insbesondere für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Luft wiederum ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse.

5.1.5.2 Bestandsbeschreibung

Die mittleren Jahrestemperaturen erreichen 9-9,5 °C bei durchschnittlichen Jahresniederschlagsmengen bis 700 mm. Kleinräumlich sind im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen während Hochdruckwetterlagen morgendliche Kaltluftbildung und Bodennebel zu erwarten.

5.1.5.3 Vorbelastung

Es bestehen in Bezug auf das Klima Vorbelastungen durch Immissionen für den Änderungsbereich 3 aus den angrenzenden Gewerbebetrieben und dem Kfz-Verkehr auf der Netterdenschens Straße. In gleicher Weise bestehen Vorbelastungen für den Änderungsbereich 1 durch den Verkehr auf der B 8, Reeser Straße.

5.1.5.4 Empfindlichkeit

Die Art der Freiflächen im Geltungsbereich sind in Bezug auf den Klimahaushalt generell empfindlich gegenüber einer Bebauung.

5.1.6 Zustandsbewertung Schutzgut Landschaft

5.1.6.1 Funktion

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.



5.1.6.2 Bestandsbeschreibung

Östlich des Änderungsbereiches 1 befinden sich 3 Teiche mit umgebenden Gehölzbestand. Nördlich des Änderungsbereiches verläuft ein Gehölzstreifen entlang der Bahnlinie. Somit ist dieser Änderungsbereich landschaftlich eingebunden und nur aus südlicher Richtung von der B 8, Reeser Straße, aus einsehbar.

Der Änderungsbereich 3 grenzt unmittelbar an das vorhandene Gewerbegebiet an, das nicht durch eine landschaftsgebundene Gehölzpflanzung eingebunden ist.

5.1.6.3 Vorbelastung

Im Hinblick auf das Landschaftsbild ist der Änderbereich 3 vorbelastet, da die Gebäude des vorhandenen Gewerbegebietes ohne landschaftliche Einbindung aus nördlicher Richtung weit hin sichtbar sind.

5.1.6.4 Empfindlichkeit

Das Landschaftsbild ist empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen oder Überlagern von typischen und prägenden Elementen beeinträchtigt werden.

Die Fläche des Änderungsbereiches 1 ist durch die vorhandenen Gehölzstrukturen ausreichend in die Landschaft eingebunden. Diese Fläche ist im Bezug auf das Landschaftsbild gegenüber einer baulichen Entwicklung, wie sie im rechtsgültigen Flächennutzungsplan noch vorgesehen sind, besonders empfindlich. Das Landschaftsbild im Änderungsbereich 3 ist wegen der Lage am Gewerbegebiet dagegen wegen der fehlenden Eingrünung bereits gestört und daher als weniger empfindlich einzustufen.

5.1.7 Zustandsbewertung Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

5.1.7.1 Funktion

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung.

5.1.7.2 Bestandsbeschreibung

Zurzeit liegen keine Hinweise auf Bodendenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter in den Änderungsbereichen vor.

5.1.7.3 Vorbelastung

Eine direkte Vorbelastung besteht nicht.

5.1.7.4 Empfindlichkeit

Vorgeschichtliche Einzelfunde im Boden sind nur dann empfindlich, wenn sie durch das Vorhaben ohne vorherige Prospektion und Dokumentation zerstört und damit auch wissenschaftliche Erkenntnisse zur Vorgeschichte der Menschheit für die Nachwelt verloren gehen.



5.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

Zwischen allen Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselbeziehungen als Wirkungszusammenhänge oder -abhängigkeiten. Wird ein Schutzgut direkt beeinflusst, wirkt sich das meist indirekt auch auf andere Schutzgüter aus. Um nur einige Beispiele zu nennen, verändert die Beseitigung von Vegetation das Kleinklima und vernichtet Lebensraum für Tiere, Eingriffe in den Boden vermindern dessen Schutzfunktion für den Wasserhaushalt, ein veränderter Wasserhaushalt wirkt sich unter Umständen auf die Vegetationszusammensetzung aus. Wechselbeziehungen sind nicht nur bei der Betrachtung von Eingriffen in den Naturhaushalt wichtig, sondern müssen auch bei der Wahl geeigneter Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden.

Abgesehen von den dargestellten Beziehungen bestehen keine speziellen Wechselwirkungen, die über das hinausgehen, was in den Beschreibungen zu den einzelnen Schutzgütern enthalten ist.

5.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands

Die Durchführung der vorgesehenen Planung kann zu Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima, Tiere und Pflanzen führen.

5.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Mit der vorgesehenen 71. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in dem Änderungsbereich 1 die bisher vorgesehene gewerblichen Baufläche zurückgestuft und im Flächennutzungsplan zukünftig als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Diese Änderung entspricht der momentanen Nutzung der Fläche und ist gegenüber der ursprünglichen Ausweisung als gewerbliche Baufläche für das Schutzgut Mensch positiv zu werten.

Der Änderungsbereich 3 umfasst im rechtsgültigen Flächennutzungsplan neben der gewerblichen Baufläche auch eine Teilfläche von ca. 0,2 ha, die als Grünfläche ausgewiesen ist und als Ortsrandeingrünung vorgesehen war. Durch Herabstufung der gewerblichen Baufläche in „Fläche für Landwirtschaft“ ist die Aufrechterhaltung der Grünfläche als Ortsrandeingrünung nicht sinnvoll. Eine Verlegung der betreffenden Grünflächendarstellung an den Rand des Bebauungsplanes Nr. N 8/1 als dessen Ortsrandeingrünung ist nicht geplant, da sich die betroffene Fläche im Änderungsbereich 3 für die Zukunft im Bedarfsfall weiterhin als sinnvolle Abrundung des Gewerbebereiches anbietet und die vorerst verlegte Eingrünung hinfällig wäre.

Die bisher dargestellte Grünfläche wird demnach aufgegeben und damit auch eine Ortsrandeingrünung an der Stelle. Dadurch entsteht in direkter Verbindung mit dem Schutzgut Landschaft auch eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch im Sinne einer Erholungsnutzung in der Umgebung.

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch wie folgt dar:

- Die Umwandlung der gewerblichen Bauflächen in Flächen für Landwirtschaft in dem Änderungsbereichen 1 wirkt sich positiv auf das Schutzgut Mensch aus. Die Auswirkungen der geplanten Änderung sind somit unerheblich.



- Durch die Umwandlung der gewerblichen Baufläche und der Grünfläche in Flächen für Landwirtschaft im Änderungsbereich 3 wird die ursprünglich vorgesehene Ortsrandeingrünung an dieser Stelle aufgegeben. Dadurch entsteht in Verbindung mit den Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auch eine geringe Beeinträchtigung auf das Schutzgut Mensch im Hinblick auf die Erholungsnutzung.

Insgesamt sind Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch damit von geringer Erheblichkeit.

5.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Mit der vorgesehenen 71. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in allen Änderungsbereichen die bisher vorgesehenen gewerblichen Bauflächen zurückgestuft und im Flächennutzungsplan zukünftig als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Diese Änderung entspricht der momentanen Nutzung der Flächen. Eine Versiegelung der betroffenen Flächen ist damit unterbunden. Gegenüber der ursprünglichen Ausweisung als „gewerbliche Baufläche“ sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden positiv zu werten. Die Auswirkung der Umwandlung der bisher dargestellten „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Boden unerheblich.

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wie folgt dar:

- Durch die Umwandlung von „gewerblicher Baufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ wird in allen Änderungsbereichen eine Versiegelung unterbunden. Die Auswirkungen dieser Änderung auf das Schutzgut Boden sind positiv zu werten und damit unerheblich.
- Die Umwandlung der bisher dargestellten „Grünfläche“ in „Flächen für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Boden unerheblich, da der momentane Zustand des Bodens nicht verändert wird.

Insgesamt sind Auswirkungen auf das Schutzgut Boden damit unerheblich.

5.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Mit der vorgesehenen 71. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in allen Änderungsbereichen die bisher vorgesehenen gewerblichen Bauflächen zurückgestuft und im Flächennutzungsplan zukünftig als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Diese Änderung entspricht der momentanen Nutzung der Flächen. Eine Versiegelung der betroffenen Flächen ist damit unterbunden. Gegenüber der ursprünglichen Ausweisung als „gewerbliche Baufläche“ sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser positiv zu werten. Die Auswirkung der Umwandlung von „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Wasser unerheblich.

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wie folgt dar:

- Durch die Umwandlung von „gewerblicher Baufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ wird in allen Änderungsbereichen eine Versiegelung unterbunden. Die Auswirkungen dieser Änderung auf das Schutzgut Wasser sind positiv zu werten und damit unerheblich.



- Die Umwandlung der Grünfläche in Flächen für Landwirtschaft im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Wasser unerheblich, da der momentane Zustand des Wasserhaushaltes nicht verändert wird.

Insgesamt sind Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser damit unerheblich.

5.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.

Mit der vorgesehenen 71. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in allen Änderungsbereichen die bisher vorgesehenen gewerblichen Bauflächen zurückgestuft und im Flächennutzungsplan zukünftig als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Diese Änderung entspricht der momentanen Nutzung der Flächen. Eine Änderung der momentanen Klimaverhältnisse findet nicht statt. Gegenüber der ursprünglichen Ausweisung als gewerbliche Baufläche sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft positiv zu werten. Die Auswirkung der Umwandlung von „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Klima und Luft dabei unerheblich.

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft wie folgt dar:

- Durch die Umwandlung von „gewerblicher Baufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ wird in allen Änderungsbereichen eine Versiegelung unterbunden. Die Auswirkungen dieser Änderung auf das Schutzgut Klima und Luft sind positiv zu werten und damit unerheblich.
- Die Umwandlung der „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Klima und Luft unerheblich, da der momentane Zustand der Klimaverhältnisse nicht verändert wird.

Insgesamt sind Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft damit unerheblich.

5.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Mit der vorgesehenen 71. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in allen Änderungsbereichen die bisher vorgesehenen gewerblichen Bauflächen zurückgestuft und im Flächennutzungsplan als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Diese Änderung entspricht der momentanen Nutzung der Flächen. Damit ist auch keine Verschlechterung des Populationszustandes einer artenschutzrechtlich relevanten Tierart durch die vorgesehenen Änderungen zu erwarten. Die Auswirkung der Umwandlung von „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Tiere und Pflanzen unerheblich.

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen wie folgt dar:

- Durch die Umwandlung von „gewerblicher Baufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ bleibt in allen Änderungsbereichen der momentane Zustand (landwirtschaftliche Nutzung) erhalten. Dadurch entstehen auch keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Populationszustandes einer artenschutzrechtlich relevanten Tierart. Die Auswirkungen dieser Änderung auf das Schutzgut Tier- und Pflanzen sind damit unerheblich.



- Die Umwandlung der Grünfläche in Flächen für Landwirtschaft im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Tiere- und Pflanzen unerheblich, da der momentane Habitatzustand für relevante Tierarten erhalten bleibt.

Insgesamt sind Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen damit unerheblich.

5.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Mit der vorgesehenen 71. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in den Änderungsbereichen 1 die bisher vorgesehene gewerbliche Baufläche zurückgestuft und im Flächennutzungsplan zukünftig als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Diese Fläche wird zurzeit auch landwirtschaftlich genutzt und ist durch Gehölzstrukturen ausreichend in das Landschaftsbild eingebunden. Die geplante Änderung ist gegenüber der ursprünglichen Ausweisung als gewerbliche Baufläche für das Schutzgut Landschaft positiv zu werten.

Der Änderungsbereich 3 umfasst im rechtsgültigen Flächennutzungsplan neben der gewerblichen Baufläche auch eine Teilfläche von ca. 0,2 ha, die als „Grünfläche“ ausgewiesen ist und als Ortsrandeingrünung vorgesehen war. Durch Herabstufung der gewerblichen Baufläche in „Fläche für Landwirtschaft“ ist die Aufrechterhaltung der Grünfläche als Ortsrandeingrünung nicht sinnvoll. Eine Verlegung der betreffenden Grünflächendarstellung an den Rand des Bebauungsplanes Nr. N 8/1 als dessen Ortsrandeingrünung ist nicht geplant, da sich die betroffene Fläche im Änderungsbereich 3 für die Zukunft im Bedarfsfall weiterhin als sinnvolle Abrundung des Gewerbebereiches anbietet und die vorerst verlegte Eingrünung hinfällig wäre.

Die Grünfläche wird demnach aufgegeben und damit auch eine Ortsrandeingrünung an der Stelle. Dadurch entsteht auch eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft.

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wie folgt dar:

- Die Umwandlung der gewerblichen Baufläche in Fläche für Landwirtschaft in dem Änderungsbereichen 1 wirkt sich positiv auf das Schutzgut Landschaft aus. Die Auswirkungen der geplanten Änderung sind somit unerheblich.
- Durch die Umwandlung der „gewerblichen Baufläche“ und der „Grünfläche“ in Flächen für Landwirtschaft im Änderungsbereich 3 wird die ursprünglich vorgesehene Ortsrandeingrünung an dieser Stelle aufgegeben. Dadurch entsteht eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft.

Insgesamt sind Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft damit von geringer Erheblichkeit.

5.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zurzeit liegen keine Hinweise auf Bodendenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter in den Änderungsbereichen vor. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Zustand der Flächen (landwirtschaftliche Nutzung) in den Änderungsbereichen nicht verändert.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter damit unerheblich.



6 Prognose bei Nichtdurchführung der Änderung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der geplanten Änderung könnte die Stadt Emmerich am Rhein ihre Verpflichtung gegenüber den Anforderungen der 69. Änderung des Regionalplanes nicht erfüllen. Die Änderungsbereiche entsprechen den Vorgaben des Regionalplans. Insofern bestehen auch keine Alternativen zur geplanten 71. Änderung des Flächennutzungsplanes.

7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

In der planerischen Abwägung sind die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB. Danach müssen für die durch die Planung zulässig werdenden Eingriffe und damit für die erheblichen Umweltauswirkungen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und berücksichtigt werden.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft ist vermeidbar, wenn.

- kein nachweisbarer Bedarf für das Vorhaben besteht,
- das Vorhaben keine geeignete Lösung für die Deckung des vorhandenen Bedarfs darstellt,
- eine für Naturhaushalt und Landschaftsbild räumlich, quantitativ oder qualitativ günstigere Lösungsmöglichkeit besteht, welche den eigentlichen Zweck des Vorhabens ebenfalls erfüllt.

Die vorgesehene 71. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht diesen Zielen und Anforderungen.

7.1 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Der Ausgleich eines Eingriffes ist dann gegeben, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Der Änderungsbereich 3 unterliegt keinem Bebauungsplan. Daher ist die im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein bisher dargestellte Grünfläche keine Ausgleichsmaßnahme im Sinne einer Eingriffsregelung.

Eine Ausgleichbarkeit des Eingriffes ist nicht erforderlich, da unter anderem:

- Die Flächennutzungsplanänderung den Vorgaben aus übergeordneten Fachplanungen (insbesondere der 69. Änderung des Regionalplans) nicht widerspricht,
- Schutzgebiete und besonders schutzwürdige Biotope nicht in Anspruch genommen werden,
- der Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung und des Artenschutzes für die Inanspruchnahme der Flächen nicht erforderlich ist,



- der Erholungsraum nicht wesentlich beeinträchtigt wird
- und das Landschafts- und Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht, da mit den vorgesehenen Änderungen die Verpflichtung gegenüber der 69. Änderung des Regionalplans entsprochen werden muss.

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Verwendete technische Verfahren

Zur Beurteilung der Planung wurden im Wesentlichen die Angaben aus dem Regionalplan, aus der Landschaftsplanung des Kreises Kleve und aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein ausgewertet. Ergänzt wurden diese Angaben mit Hinweisen aus dem digitalen Auskunftssystem Bodenkarte BK50 NRW, Karte der schutzwürdigen Böden, aus dem LINFOS-Informationssystem des Landes NRW.

Sonstige konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z. B. Bodenkarte BK50 NRW, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form, bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

9.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die planbedingten Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung werden zum einen durch die zuständigen Fachabteilungen der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein und zum anderen durch die zuständigen Umweltfachbehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung wahrgenommen.

Nachteilige Umweltauswirkungen, die erst nach Inkrafttreten des 71. Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können nicht systematisch und flächendeckend durch die Stadt permanent überwacht und erfasst werden.



10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Emmerich am Rhein plant die Änderung des Flächennutzungsplanes in 2 Bereichen, die jeweils am Rande des Gewerbegebietes im Osten des zentralen Siedlungsraumes liegen. Ursprünglich umfasste die Änderung des Flächennutzungsplanes 3 Bereiche. Die ehemals als Änderungsbereich 2 gekennzeichnete Fläche Reeser Straße, Ortsteil Vrssett, Nordseite Reeser Straße bis zur Bahnlinie, rund 60 m östlich des Änderungsbereiches 1, wird von der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes vorerst ausgenommen, da hierzu eine Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.02.2015 vorliegt. Darin wird dargelegt, dass für den Änderungsbereich 2 eine Abtragungsgenehmigung vorliegt. Die Fläche ist somit bereits für eine eher gewerblich/industriell geprägte Abtragungsnutzung vorgesehen. Es entsteht an dieser Stelle kein tatsächlicher Freiraumgewinn. Zudem handelt es sich bei der zukünftigen Nutzung nicht um eine Nutzung im Sinne der im FNP vorgesehenen Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“. Eine Umwandlung dieses Bereiches von einer gewerblichen Baufläche in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ ist somit vorerst nicht möglich.

Daher beschränkt sich die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich auf folgende 2 Änderungsbereiche, die weiterhin mit Änderungsbereich 1 und 3 gekennzeichnet werden, um eine Nachvollziehbarkeit im Änderungsverfahren zu gewährleisten:

Änderungsbereich 1: Reeser Straße, Größe 3,0 ha

Lage: Ortsteil Vrssett, Nordseite Reeser Straße bis zur Bahnlinie, östlich der Grundstücke Jahnstraße 4 bis 20

Änderungsbereich 3: Netterdensche Straße, Größe 1,3 ha

Lage: Ortsteil Klein-Netterden, Nordseite Netterdensche Straße östlich des Grundstückes Netterdensche Straße Nr. 225.

Anlass ist die 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), in der im Gebiet des Kreises Kleve die Einrichtung eines „virtuellen Gewerbeflächenpools“ vollzogen wurde. Die 69. Regionalplanänderung muss immer in Kombination mit dem zugehörigen landesplanerischen Vertrag gesehen werden. Dieser regelt die Rechte und Pflichten der beteiligten 16 Städte und Gemeinden des Kreises Kleve, des Kreises Kleve und der Bezirksregierung Düsseldorf im Detail. Aus dieser Änderung des Regionalplanes in Verbindung mit dem landesplanerischen Vertrag besteht eine Verpflichtung der Kommunen, ausgewiesene, gewerbliche Bauflächen, die noch nicht in Anspruch genommen worden sind, in einem festgesetzten und abgestimmten Umfang im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft auszuweisen. Dieser Vorgang wird als Einbuchung in den Gewerbeflächenpool gewertet. Die erforderlichen Flächenänderungen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein sind in der Erläuterungskarte zur 69. Änderung des Regionalplanes dokumentiert. Mit der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt die Stadt Emmerich am Rhein somit ihrer Verpflichtung gegenüber den erforderlichen Änderungen des Regionalplanes nach.

Bei den Änderungsbereichen handelt es sich um bislang noch keinerlei Bebauung zugeführte, insgesamt landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gemäß den Vorgaben im landesplanerischen Vertrag sieht die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung vor, die bisherige Flächennutzungsplandarstellung als „Gewerbliche Baufläche“ herabzustufen in „Fläche für die Landwirtschaft“. Die Einbuchungsfläche in den Gewerbeflächenpool Nr. 24 an der Netterdenschen



Straße liegt am Rand des Gewerbebereiches östlich der Weseler Straße und grenzt an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. N 8/1 -Am Camp- an. Als Übergang zum landwirtschaftlichen Außenbereich ist im Flächennutzungsplan angrenzend an die umzuwandelnde Darstellung einer gewerblichen Baufläche eine Grünfläche von 0,2 ha dargestellt, die im Falle einer Inanspruchnahme dieser Gewerbefläche die Schaffung einer Ortsrandeingrünung vorbereiten sollte. Bei einer Umwandlung der betreffenden Gewerbeflächendarstellung in Landwirtschaftsfläche wird diese Grünflächendarstellung bedeutungslos. Im Sinne einer Bereinigung soll sie daher im Rahmen dieser FNP-Änderung ebenfalls in Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden. Eine Verlegung der betreffenden Grünflächendarstellung an den Rand des Bebauungsplanes Nr. N 8/1 als dessen Ortsrandeingrünung erscheint nicht zweckmäßig, da sich die betroffene Fläche für die Zukunft im Bedarfsfall weiterhin als sinnvolle Abrundung des Gewerbebereiches anbietet und die vorerst verlegte Eingrünung hinfällig wäre.

Für die Änderungsbereiche wurde eine Bewertung der jeweiligen Schutzgüter vorgenommen und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgüter diskutiert und bewertet.

Insgesamt ergeben sich folgende Auswirkungen für die jeweiligen Schutzgüter:

Schutzgut	Zusammenfassende Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen unter Berücksichtigung von Festsetzungen und Maßnahmen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Die Umwandlung der gewerblichen Bauflächen in Flächen für Landwirtschaft in dem Änderungsbereich 1 wirkt sich positiv auf das Schutzgut Mensch aus. Die Auswirkungen der geplanten Änderung sind somit unerheblich. Durch die Umwandlung der „gewerblichen Baufläche“ und der „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 wird die ursprünglich vorgesehene Ortsrandeingrünung an dieser Stelle aufgegeben. Dadurch entsteht in Verbindung mit den Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auch eine geringe Beeinträchtigung auf das Schutzgut Mensch im Hinblick auf die Erholungsnutzung. 	gering
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Durch die Umwandlung von „gewerblicher Baufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ wird in allen Änderungsbereichen eine Versiegelung unterbunden. Die Auswirkungen dieser Änderung auf das Schutzgut Boden sind positiv zu werten und damit unerheblich. Die Umwandlung der „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Boden unerheblich, da der momentane Zustand des Bodens nicht verändert wird. 	unerheblich
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Durch die Umwandlung von „gewerblicher Baufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ wird in allen Änderungsbereichen eine Versiegelung unterbunden. Die Auswirkungen dieser Änderung auf das Schutzgut Wasser sind positiv zu werten und damit unerheblich. Die Umwandlung der „Grünfläche“ in Fläche für Landwirtschaft im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Wasser unerheblich, da der momentane Zustand des Wasserhaushaltes nicht verändert wird. 	unerheblich



Schutzgut	Zusammenfassende Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen unter Berücksichtigung von Festsetzungen und Maßnahmen
Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Umwandlung von „gewerblicher Baufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ wird in allen Änderungsbereichen eine Versiegelung unterbunden. Die Auswirkungen dieser Änderung auf das Schutzgut Klima und Luft sind positiv zu werten und damit unerheblich. • Die Umwandlung der „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Klima und Luft unerheblich, da der momentane Zustand der Klimaverhältnisse nicht verändert wird 	unerheblich
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Umwandlung von „gewerblicher Baufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ bleibt in allen Änderungsbereichen der momentane Zustand (landwirtschaftliche Nutzung) erhalten. Dadurch entstehen auch keine zusätzliche Beeinträchtigungen des Populationszustandes einer artenschutzrechtlich relevanten Tierart. Die Auswirkungen dieser Änderung auf das Schutzgut Tier- und Pflanzen sind damit unerheblich. • Die Umwandlung der „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Tiere- und Pflanzen unerheblich, da der momentane Habitatzustand für relevante Tierarten erhalten bleibt 	unerheblich
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Die Umwandlung der gewerblichen Bauflächen in Flächen für Landwirtschaft in dem Änderungsbereich 1 wirkt sich positiv auf das Schutzgut Landschaft aus. Die Auswirkungen der geplanten Änderung sind somit unerheblich. • Durch die Umwandlung der gewerblichen Baufläche und der „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 wird die ursprünglich vorgesehene Ortsrandeingrünung an dieser Stelle aufgegeben. Dadurch entsteht eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft. 	gering
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Zurzeit liegen keine Hinweise auf Bodendenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter in den Änderungsbereichen vor. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Zustand der Flächen (landwirtschaftliche Nutzung) in den Änderungsbereichen nicht verändert. 	unerheblich

Abgesehen von den dargestellten Beziehungen bestehen keine speziellen Wechselwirkungen, die über das hinausgehen, was in den Beschreibungen und den Bewertungen zu den einzelnen Schutzgütern enthalten ist.

Insgesamt sind die planungsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter als unerheblich bis gering einzustufen. Die geringe Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch und Landschaft ist darauf zurückzuführen, dass die ursprünglich vorgesehene Grünfläche im Änderungsbereich 3, die als Ortsrandeingrünung vorgesehen war, durch die Änderung in „Fläche für Landwirtschaft“ gänzlich aufgegeben wird. Dadurch entfällt eine Eingrünung des vorhandenen Gewerbegebietes an dieser Stelle. Die fehlende Anbindung an die freie Landschaft wirkt sich auf das Landschaftsbild im geringen Umfang negativ aus. Damit verbunden ist auch eine



gleichwertig negative Auswirkung auf die Erholungsnutzung (Schutzgut Mensch). Im Abgleich mit allen Schutzgütern sind die Vorhaben im Rahmen der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes insgesamt jedoch umweltverträglich.

Kleve, den 24.03.2015

(Michael Baumann-Matthäus)

Büro Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt



11 Literatur/Quellen

Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist“

Bezirksregierung Düsseldorf: 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist.

Geologischer Dienst NRW (2004): Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004

Geologischer Dienst NRW (2011): WMS Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1: 50 000, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, Abfrage: Oktober 2011

KIEL, Dr. Ernst-Friedrich: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2007)

Köppel, Johann, Wolfgang Peters, Wolfgang Wende: Eingriffsregelung - Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co, 2004

MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Handbuch Stadtklima: Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel

MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2011): ELWAS-IMS, GIS-Tool für Abwasser, Oberflächengewässer und Gewässergüte in NRW, Abfrage: Juli 2011

MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2011): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, WMS-Dienst, Abfrage Juli 2014

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen, Daten und Hintergründe, Fachbericht 27, Recklinghausen 2010.

Paas, Dr. W und Dr. J. Schalich (2005): Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005

Stadt Emmerich am Rhein: Flächennutzungsplan



Dez.:
Eing. **26. Juli 2011**
Fb.:
Anl. €



Dachziegelwerk
Reeser Straße 209
46446 Emmerich-Vrasselt
Telefon 0 28 22 / 82 23
Telefax 0 28 22 / 82 46
www.meyer-vrasselt.de
meyer-vrasselt@t-online.de
Spezialität:
Blaugrau-gedämpfte Ton-Dachziegel

Alphons Meyer KG · Reeser Str. 209 · 46446 Emmerich-Vrasselt

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 / Planen und Verkehr
Postfach 100 864
46446 Emmerich

26.07.2011

Betr.: Ihr Schreiben vom 22.06.2011 - Akt.Z.: 5/61 2601 sm
71. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Grundstück Gemarkung Vrasselt, Flur 7, Flurstück 233 ist keine Wegefläche. Es handelt sich um eine genehmigte Abgrabungsfläche für Ton. Auch für einen Teil der Flurstück 234 liegt eine Abtragungsgenehmigung vor.

Mit freundlichen Grüßen
Alphons Meyer KG

7

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 (Planen und Verkehr)
z.Hd. Frau Schumann
Geistmarkt 1

Stadt Emmerich am Rhein
BGM:
Dez.:
Eing.: 25. Juli 2011
Fb.: 5
Anl.: €

46446 Emmerich am Rhein

Betrifft: 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein betreffend Umwandlung von drei gewerblichen Bauflächen und einer Grünfläche in Flächen für die Landwirtschaft (Virtueller Gewerbeflächenpool im Kreis Kleve)
- Auslegung des Planungsvorentwurfes -

hier: Äußerung zur Planung betreffend Grundstück Gemarkung Vrasselt, Flur 7, Flurstück [redacted] an der Reeser Straße

Sehr geehrte Frau Schumann,

es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich die Stadt Emmerich am Rhein der Möglichkeit beraubt, potenziellen Interessenten gewerbliche Flächen (hier: Grundstück Gemarkung Vrasselt, Flur 7, Flurstück [redacted] an der Reeser Straße) in einem Bereich anzubieten, der insbesondere auf Grund des Abstands zur " Wohnbebauung " für viele ansiedlungswillige Betriebe interessant sein kann.

Zu beachten ist ferner auch die räumliche Nähe zu bereits existenten Industriebetrieben.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]



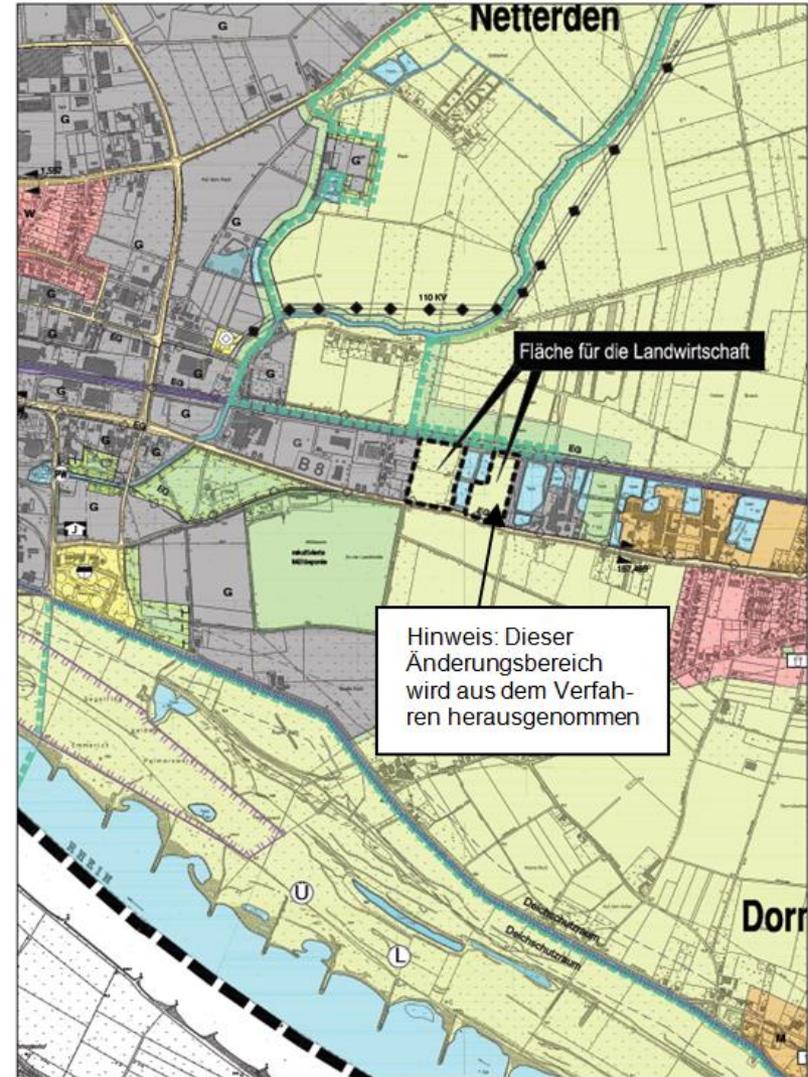
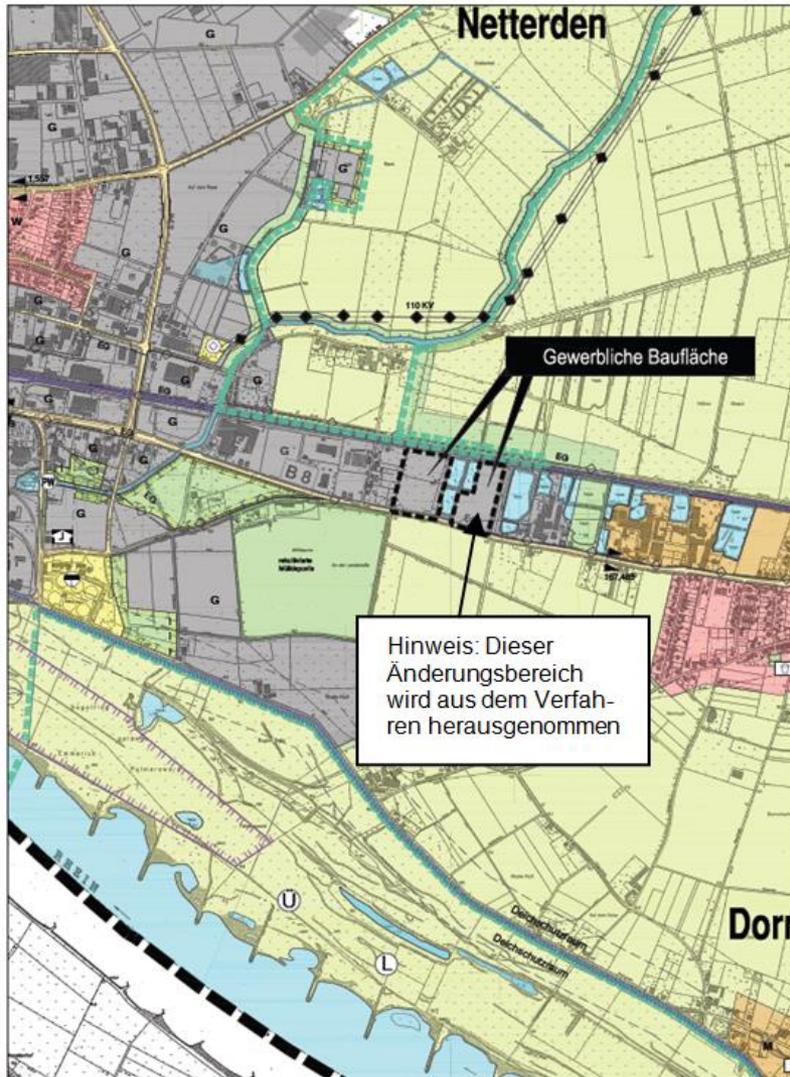
Anlage 6 zu Vorlage Nr. 05-16 0323/2015
71. Änderung des Flächennutzungsplanes
Änderungsbereich 2, der aus dem Verfahren herausgenommen wird

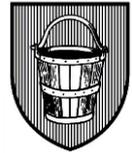
Bisherige Darstellung

Änderungsbereiche 1 und 2

Zukünftige Darstellung

Änderungsbereiche 1 und 2





Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

22.04.2015

Betreff

Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" und zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes betr. Aufhebung der bisherigen Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen;

hier: 1) Sachstandsbericht

2) Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum sachlichen Teilflächennutzungsplan

Beschlussvorschlag

Zu I)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die von der Bezirksregierung für erforderlich gehaltenen Unterlagen erarbeiten zu lassen und danach erneut die landesplanerische Abstimmung zu suchen.

Zu II)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dahingehend zu ändern, dass die beiden geplanten Konzentrationszonen 4 und 5 sowie der Teil der Konzentrationszone 2, der sich mit der im GEP 99 dargestellten Sondierungsfläche für ein GIB längs der Bundesgrenze deckt, aus dem Verfahren entlassen werden.

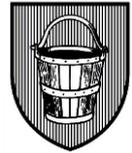
21.04.2015 05 - 16 0330/2015

Ausschuss für Stadtentwicklung

Verweisung an den Rat

12.05.2015 05 - 16 0330/2015/1

Rat



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 0330/2015/1	22.04.2015

Betreff

Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" und zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes betr. Aufhebung der bisherigen Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen;

hier: 1) Sachstandsbericht

2) Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum sachlichen Teilflächennutzungsplan

Beratungsfolge

Rat	12.05.2015
-----	------------

Beschlussvorschlag

In Ausübung seines Rückholrechtes beschließt der Rat:

Zu I)

Der Rat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die von der Bezirksregierung für erforderlich gehaltenen Unterlagen erarbeiten zu lassen und danach erneut die landesplanerische Abstimmung zu suchen.

Zu II)

Der Rat beschließt, den Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dahingehend zu ändern, dass die beiden geplanten Konzentrationszonen 4 und 5 sowie der Teil der Konzentrationszone 2, der sich mit der im GEP 99 dargestellten Sondierungsfläche für ein GIB längs der Bundesgrenze deckt, aus dem Verfahren entlassen werden.

Sachdarstellung :

I Sachstandsbericht

Das Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wurde durch Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung am 26.08.2014 eingeleitet. Zur Überführung der gesamten kommunalen Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich in den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wurde gleichzeitig auch das Verfahren zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Aufstellungsbeschluss eingeleitet. In diesem Verfahren soll die bestehende Darstellung einer einzigen Konzentrationszone für Windenergie im allgemeinen FNP formell aufgehoben werden, da sie von ihrer Ausdehnung her unverändert in den Teilflächennutzungsplan übernommen werden soll.

Grundlage für die genannten Aufstellungsbeschlüsse bildete das vom Rat am 16.07.2013 als Arbeitsgrundlage für eine erweiterte FNP-Windkraftkonzentrationszonenausweisung beschlossene „Konzept zur Bestimmung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Stadt Emmerich am Rhein“. Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ soll Positivzuweisungen für Windanlagenstandorte in den im Anlageplan 1 gekennzeichneten 5 Bereichen des Emmericher Stadtgebietes in den Ortslagen Klein-Netterden und Vrssett festsetzen.

Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Verwaltung zwischenzeitlich bei der Regionalplanungsbehörde nach § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NW angefragt, welche Ziele für den Bereich der geplanten FNP-Darstellung bestehen. Die nunmehr im Rahmen dieser Beteiligung vorliegenden, in den Anlagen 3 und 4 beigefügten Stellungnahmen der Bezirksregierung Düsseldorf und der Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Kleve sollen durch diese Berichtsvorlage zur Kenntnis gegeben werden. Aufgrund dieser Stellungnahmen ergibt sich das Erfordernis, Beschlussfassungen über die weitere Verfahrensdurchführung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ herbeizuführen.

1. Allgemeine Ziele der Raumordnung zur Windenergie

Die verbindlich zu beachtenden Ziele der Raumordnung ergeben sich aus dem gültigen Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) sowie dem Landesentwicklungsplan (LEP 1995). In die Abwägung einzustellen sind darüber hinaus die Ziele des in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplanes Düsseldorf (Entwurf gemäß Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates vom 10.09.2014) sowie des in Aufstellung befindlichen neuen Landesentwicklungsplanes (Entwurf in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 25. Juni 2013).

Der **GEP 99** enthält keine zeichnerischen Darstellungen von raumbedeutsamen Vorrangflächen für Windenergie, formuliert jedoch textliche Ziele, nach denen eine verstärkte Freiraumnutzung zur Stromerzeugung in der Form von Windparks auf geeigneten und mit den sonstigen Zielen des GEP in Einklang stehenden Flächen stattfinden soll. Eine Unverträglichkeit von Windkraftnutzung wird dabei für

- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)
- Flugplätze
- noch nicht in Anspruch genommenen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze

- Oberflächengewässer
- noch nicht abgeschlossene Abfalldeponien

festgestellt. Eine Verträglichkeit wird für folgende Gebiete nur dann als gegeben anerkannt, wenn die mit ihrer Darstellung verfolgten Schutz- und Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Regionale Grünzüge
- Waldbereiche
- Reservegebiete für den Abbau nicht energetischer Bodenschätze.

Der **LEP 1995** enthält ebenfalls keine zeichnerischen Darstellungen für Windkraftvorrangbereiche. Er fordert in seinen textlichen Zielen jedoch eine stärkere Nutzung regenerativer Energien und weist dieser Nutzung wegen des besonderen Landesinteresses in der Abwägung gegenüber konkurrierenden Nutzungen das Gewicht eines besonderen Belanges zu.

Der **Entwurf** des neuen **Regionalplanes Düsseldorf** (RPD) enthält erstmals räumliche Zuweisungen von raumbedeutsamen Windenergiebereichen, indem er Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zeichnerisch darstellt. Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen für raumbedeutsame Windkraftvorhaben außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche sind in folgenden Bereichen nicht zulässig:

- Bereichen für den Schutz der Natur (BSN),
- Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) – ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen.

Erläuterungen:

Dieser Ausschluss bedeutet, dass den Gemeinden über die zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten Regionalplan hinaus nach wie vor eine kommunale planungsrechtliche Steuerung von Windkraftanlagen anheimgestellt wird, z.B. über die Darstellung von FNP-Konzentrationszonen, sofern sich diese nicht auf BSN und ASB beziehen und ansonsten mit den übrigen Zielen der Raumordnung in Einklang stehen.

Das im **Entwurf des neuen LEP** vom Juni 2013 formulierte Ziel zur Windkraft schreibt erstmals Flächenkontingente zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen der Regierungsbezirke sowie des Regionalverbandes Ruhr fest. Hierdurch soll eine Sicherung von 15 % der Stromversorgung in NRW bis 2020 über Windkraft sowie von 30 % der Stromversorgung in NRW bis 2025 über erneuerbare Energien gewährleistet werden. Zeichnerische Darstellungen von Vorrangbereichen für Windenergie sind im LEP-Entwurf nicht vorgesehen.

2. Ziele der Raumordnung zur Windenergie im Regionalplanentwurf Düsseldorf für den Bereich Emmerich

Der Regionalplanentwurf Düsseldorf sieht für den Emmericher Stadtbereich keine zeichnerische Darstellung von Vorrang- oder Vorbehaltsbereichen für Windenergie vor.

Im vorlaufenden Erarbeitungsprozess hat es Überlegungen zur Flächendarstellung von 8 Windenergiebereichen gegeben (siehe Anlageplan 2). Diese Darstellungen waren nur zum Teil deckungsgleich mit den im städtischen WEA-Potenzialflächenkonzept ermittelten Eignungsbereichen (siehe Anlageplan 1). Nach Durchführung der Umweltprüfung zum Regionalplanentwurf sind jedoch für alle betroffenen Vorschlagsflächen Raumnutzungskonflikte mit konkurrierenden Darstellungen attestiert worden. Hierbei wurde insbesondere eine Unvereinbarkeit mit den Schutzgütern und Erhaltungszielen des großräumigen Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ wie auch der angrenzenden FFH-Gebiete festgestellt, was die Regionalplanungsbehörde dazu veranlasst hat, im Regionalplanentwurf auf die zeichnerische Darstellung von Windenergiebereichen im Emmericher Raum gänzlich zu verzichten.

Im Rahmen der vorgenannten raumordnerischen Vorgaben kann die Stadt Emmerich am Rhein an ihrer Absicht festhalten, eine planungsrechtliche Steuerung von Windkraftanlagen durch erweiterte Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie vorzunehmen.

3. Ergebnisse der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung nach § 34 Abs. 1 LPlG

Nach Auffassung der Bezirksregierung reichen die vorgelegten Unterlagen des Vorentwurfes für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für eine abschließende landesplanerische Stellungnahme nach § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NW nicht aus. Es fehlt u.a. eine genügende Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung, so wie sie dem Gebietsentwicklungsplan (GEP) von 1999, dem Landesentwicklungsplan (LEP) sowie dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan entnommen werden können.

Konkret wird zu den Planungsabsichten der Stadt Emmerich am Rhein bemängelt, dass

- die Konzentrationszone 5 in einem Bereich dargestellt wird, der sowohl im gültigen Gebietsentwicklungsplan GEP 99 als auch im Regionalplanentwurf als Sondierungsbereich für künftige Abgrabungsvorhaben (BSAB) dargestellt ist und dass damit konkurrierende Freiraumnutzungen wie die Windkraft ausgeschlossen sind,
- die Konzentrationszonen 1, 2 und 3 in einem Bereich dargestellt werden, der lt. GEP '99 als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftlichen Erholung (BSLE) gilt, wo eine Verträglichkeit mit den Schutz- und Entwicklungszielen der dortigen Biotopkataster- und Biotopverbundfläche nicht nachgewiesen wird,
- die Konzentrationszonen 2 und 3 in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz des Wasserwerks Helenenbusch liegen,
- die Konzentrationszone 2 unmittelbar an der niederländischen Grenze einen im GEP 99 noch dargestellten Sondierungsbereich für eine GIB-Darstellung tangiert und dem hierdurch eingeräumten Vorrang zur Entwicklung eines GIB-Bereiches widerspricht,
- die im städtischen Windkraftkonzept gewählte Verfahrensweise zur Ermittlung der grundsätzlich geeigneten Potentialflächen über harte und weiche Tabu-Kriterien schlüssiger und nachvollziehbarer dargelegt werden müsse,
- ein Umweltbericht fehlt und
- eine vertiefende Artenschutzprüfung II vorgelegt werden muss.

4. Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Kleve im Rahmen der Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung nach § 34 Abs. 1 LPlG

Im Rahmen der Anfrage nach § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NW hat die zuständige Kreisbehörde vorab eine Stellungnahme zu den Planungsabsichten der Stadt Emmerich am Rhein hinsichtlich der von ihr zu vertretenden öffentlichen Belangen abgegeben. Zu einer erweiterten Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im FNP der Stadt Emmerich am Rhein trägt die Untere Landschaftsbehörde beim Kreis Kleve keine grundsätzlichen Bedenken vor, weist aber auf folgende zu beachtende artenschutzrechtliche und wasserrechtliche Belange hin:

- Aufgrund des Nachweises von 5 Fledermausarten wird es als erforderlich angesehen, während der ersten Betriebsjahre der Windkraftanlagen ein Gondelmonitoring durchzuführen, um die Fledermausaktivitäten in Gondelhöhe zu erfassen und daraus ggfs. standortspezifische, fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen zu entwickeln.
- Weitergehende Untersuchungen über das An- und Abflugverhalten windkraftempfindlicher Brutvögel und das Überflugverhalten arktischer Gänse und Limikolen werden genauso für erforderlich gehalten wie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie z.B. die Freihaltung von Flugkorridoren, Mindestabstände zu Gehölzrändern und Bruthabitaten oder Bauzeitenregelungen.
- In den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu den Anlagen sollen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) stattfinden. Es wird empfohlen, Bereiche mit erhöhten Konzentrationen von Kiebitz-Bruthabitaten von der Windkraftnutzung auszunehmen.
- Umfang und Ausgestaltung der zum Ausgleich nachteiliger Eingriffsfolgen erforderlichen Kompensationsmaßnahmen müssten in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vertiefend dargelegt werden.
- Die Lage der Konzentrationszonen 2 und 3 innerhalb der Wasserschutzzonen III A und IIIB des Wasserwerks Helenenbusch schließt lt. Wasserschutzgebietsverordnung beim Betrieb von Windenergieanlagen den Einsatz von wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklassen 2 und 3 aus. Dies sei im Verfahren zwingend als Prämisse festzusetzen, wobei jedoch WEA's häufig auf die Verwendung solcher Stoffe angewiesen seien.

5. Resultierender Untersuchungsbedarf für eine abschließende landesplanerische Stellungnahme im FNP-Verfahren

Verwaltungsseitig wird das Ergebnis der vorliegenden Stellungnahmen so eingeschätzt, dass sich die vorgetragenen Anregungen und Bedenken durch entsprechende Nachweise ausräumen lassen müssten. Dies gilt nicht für die verlautbarten landesplanerischen Bedenken zur geplanten Konzentrationszone 5 und dem Teil der Konzentrationszone 2, der sich mit der Darstellung einer Sondierungsfläche für ein GIB zur Entwicklung eines grenzüberschreitenden Gewerbegebietes im GEP 99 deckt. Die mit den Zielen der Raumordnung nicht in Einklang stehenden Bereiche sollen aus dem Aufstellungsverfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ herausgenommen werden, siehe hierzu Pkt. II dieser Vorlage.

Um die Voraussetzungen für eine erfolgreiche landesplanerische Abstimmung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ‚Windenergie‘ für die verbleibenden Flächen zu schaffen, schlägt die Verwaltung vor, in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro, welches bereits das städtische Windkraftkonzept erarbeitet hat, zunächst den Abgleich der städtischen Planungsabsichten mit den Zielen der Landesplanung kritisch zu überarbeiten. Dabei gilt es, zuerst den Nachweis zu führen, dass eine Windkraftnutzung in den verbleibenden Planungsbereichen mit den Schutz- und Entwicklungszielen der dortigen Biotopkataster- und Biotopverbundflächen vereinbar ist. Dazu sind die von der Regionalplanungsbehörde im Rahmen der Umweltprüfung dargelegten Ausschlussgründe für Windenergiebereiche im Emmericher Stadtbereich zu überwinden.

Sollte das nicht gelingen, ergäbe sich allein hierdurch ein K.O.-Kriterium. Die Erkenntnis, dass sich im Emmericher Freiraum keine geeigneten Flächen für die Errichtung zusätzlicher Windparks auftun, würde die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ erforderlich machen. In diesem Fall würde es bei der bisherigen Darstellung der einzigen Konzentrationszone im gültigen FNP bleiben, die eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB für die außerhalb liegenden Bereiche entfaltet.

Die Erstellung weitergehender Gutachten wie ASP II und die Aufstellung des Umweltberichtes wird von den Ergebnissen des mit der Regionalplanungsbehörde zu erörternden Verträglichkeitsnachweises mit den naturschutzrechtlichen Schutzansprüchen abhängig gemacht.

II Änderung des Aufstellungsbeschlusses im Verfahren sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Die Auswahl der in das Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes eingestellten Teilflächen des Emmericher Stadtgebietes erfolgte aufgrund der Ergebnisse der Potenzialstudie zu den Windkratteignungsbereichen. Die vorliegende Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung nach § 34 Abs. 1 LPIG ist zwar nicht abschließend, formuliert aber zu einem Teil der Verfahrensflächen bereits landesplanerische Bedenken, die im weiteren Verfahren nicht ausgeräumt werden können. Ein weiteres Festhalten an der Planungsabsicht ist für diese Flächen daher nicht zielführend, so dass die betroffenen Bereiche formell aus dem Verfahren ausscheiden müssen.

Darüber hinaus haben die erst vor kurzem erfolgte intensive Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumplanung im Erarbeitungsverfahren zum neuen Regionalplan Düsseldorf und die Formulierung der kommunalen Entwicklungsziele im Rahmen des Beteiligungsverfahrens neuere Erkenntnisse erbracht, die eine Einbeziehung der gesamtstädtischen Entwicklungsabsichten für den Zeithorizont des neuen Regionalplans von etwa 15 Jahren in das FNP-Verfahren vonnöten macht. Insbesondere die städtischerseits geforderte Option einer großflächigen Gewerbeflächenentwicklung am Nordostrand des Gewerbebereiches GE Ost IV an der Budberger Straße steht in Konkurrenz mit den bisherigen Absichten der Windkraftplanung in diesem Bereich. Von daher ist auch hierzu eine kurzfristige Entscheidung zu treffen, welcher langfristigen Entwicklungsabsicht der Vorzug gegeben werden soll.

Aus Sicht der Verwaltung ergibt sich für folgende in das Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ eingestellte Flächen bereits jetzt der Bedarf, sie durch Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 26.08.2014 wieder aus dem Verfahren zu entlassen.

1. Konzentrationszone 5

Die seitens der Regionalplanungsbehörde zur geplanten Windenergiekonzentrationszone 5 (Schwarzer Weg / Riethsteede im OT Vrasselt) konkret vorgetragene landesplanerische Bedenken wegen des Nutzungskonfliktes in Bezug auf die Darstellung der Sondierungsfläche für einen Erweiterungsbereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) im GEP 99, wie sie auch im neuen Regionalplan vorgesehen ist, können nicht ausgeräumt werden. Einer Regionalplanänderung mit Löschung der betreffenden Sondierungsflächendarstellung ist angesichts der bereits in früheren Regionalplanungen seitens Stadt Emmerich am Rhein geforderten aber nicht berücksichtigten Rücknahme erweiterter Abgrabungsflächendarstellungen keine Erfolgsaussicht zuzumessen. Wegen Unvereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung muss auf die beabsichtigte FNP-Darstellung für den betroffenen Bereich verzichtet werden (siehe Anlageplan 5).

2. Konzentrationszone 2

Überlagerung durch Sondierungsfläche für GIB im GEP 99

Für eine Teilfläche der vorgesehenen Konzentrationszone 2 („3. Hetterbogen“) bestehen landesplanerische Bedenken aus den Darstellungen einer Sondierungsfläche für die Entwicklung eines GIB längs der Bundesgrenze zur Ortslage 's-Heerenberg in der niederländischen Nachbargemeinde Montferland im gültigen GEP 99 (siehe Anlageplan 6). Im Entwurf für den neuen Regionalplan Düsseldorf ist eine Löschung dieser Sondierungsflächendarstellung vorgesehen. Hierzu hat die Stadt Emmerich am Rhein in ihrer Stellungnahme zum Regionalplanentwurf die Beibehaltung der betreffenden Sondierungsflächendarstellung gefordert, um sich die bisherige Option für die Entwicklung eines grenzüberschreitenden Gewerbebereiches auch in Hinsicht auf die Stützung des Emmericher Hafens zu erhalten. Beide Gemeinden haben jüngst vor dem Hintergrund der umfangreichen Erweiterung des Gewerbebereiches auf niederländischem Gebiet erneut ihre Absicht formuliert, eine solche Entwicklung voranzutreiben.

Die Darstellung einer Sondierungsfläche bewirkt als ersten Schritt für eine weitere Siedlungsbereichsentwicklung einen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die mit einer ASB- oder GIB-Nutzung nicht vereinbar wären. Die Entwicklung solcher Sondierungsbereiche ist im zweiten Schritt nur durch eine entsprechende Regionalplanänderung vorzubereiten.

Die Abgrenzung der Sondierungsfläche erfolgte im Zuge der Erarbeitung des GEP 99 auf der Grundlage einer wasserwirtschaftlichen Untersuchung zu den Auswirkungen auf den Wassereinzugsbereich zum Wasserwerk Helenenbusch. Basierend auf den Ergebnissen einer später erstellten Machbarkeitsstudie zur Entwicklung von Gewerbebereichen im Emmericher Stadtgebiet unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Problematik einer etwaigen Verlagerung der Wasserrechte im Falle einer großflächigeren Gewerbeflächenentwicklung an der Bundesgrenze mit erheblichem Eingriff in das Wasserschutzgebiet wurde nach Aufstellung des GEP 99 der Fokus auf die Entwicklung des Gewerbebereiches GE Ost IV an der Budberger Straße gelegt.

Die gültige Sondierungsflächendarstellung für ein GIB ergibt für das laufende FNP-Verfahren das landesplanerische Erfordernis, auf den betreffenden Überlagerungsbereich durch die geplante Windenergiekonzentrationszone 2 zu verzichten. Dies soll durch entsprechende Änderung des Aufstellungsbeschlusses geregelt werden (siehe Anlageplan 6).

Aus der ursprünglichen Konzentrationszone 2 verbleiben auf diese Weise zwei Restflächen von 20 ha und 38 ha, die im Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes weiterhin Gegenstand der Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung bleiben sollen. Sollte es zu einem Verfahrensabschluss mit diesen Flächen kommen, so würde durch die Positivzuweisung an dieser Stelle ein Baurecht begründet mit der Folge, dass voraussichtlich Windkraftanlagen hier errichtet würden. Da solche Anlagen auch in Gewerbe- und Industriegebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind, würde eine über die dargestellte Sondierungsfläche hinaus gehende Entwicklung eines erweiterten grenzüberschreitenden Gewerbebereiches auf Emmericher Seite, so sie sich denn wirtschaftlich darstellen ließe, durch die vorgesehene Windenergieplanung nicht substantiell in Frage gestellt.

3. Konzentrationszone 4

Die ins Verfahren einbezogene Konzentrationszone 4 betrifft einen autobahnnahen linienhaften Bereich nordöstlich des Gewerbegebietes GE Ost IV an der Budberger Straße und seiner anstehenden Erweiterung am Ravensackerweg (siehe Anlageplan 6).

Das für den Kreis Kleve eingeführte raumplanerische Mengensteuerungsinstrument des virtuellen Gewerbeflächenpools zur Entwicklung von Gewerbeflächen bewirkt, dass der Regionalplanentwurf in den kreisangehörigen Gemeinden keine zusätzlichen GIB-Erweiterungsflächen vorsieht, da weitere Standortentwicklungen über eine Abbuchung aus dem Poolguthaben vorgenommen werden und der Regionalplan im Nachgang hieran angepasst wird. Da solche Abbuchungen auf Flächengrößen von bis zu 10 ha je Standort beschränkt sind, ergibt sich für jede größere zusammenhängende Gewerbeflächenwicklung das Erfordernis, ein aufwändiges Regionalplanänderungsverfahren durchzuführen, was sich als Standortnachteil gegenüber den Städten erweist, in denen großflächige Reserveflächen im Regionalplan angeboten werden sollen. Dabei ist auf dem Markt eine vermehrte Nachfrage insbesondere nach verkehrsgünstig gelegenen, kurzfristig verfügbaren Flächen für Großbetriebe (z.B. Großlogistiker) zu verzeichnen.

Im Rahmen der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf wurde auf Initiative des Kreises Kleve ein Flächenkonzept für die zusätzliche raumplanerische Darstellung großflächiger Gewerbeflächen im Kreisgebiet erarbeitet, welches für Emmerich unter Nutzung der Lagegunst einer trimodalen Verkehrsanbindung durch Straße, Schiene und Wasser und unter Herausstellung der vielfältigen Verflechtungen mit dem angrenzenden Wirtschaftsraum in den Niederlanden die Darstellung eines großflächigen GIB der Zweckbestimmung „Standort überregionaler Bedeutsamkeit“ (Logistikzentrum) empfiehlt. Diese Empfehlung aufgreifend hat die Stadt Emmerich am Rhein in ihrer Stellungnahme zum Regionalplanentwurf die Darstellung eines entsprechenden GIBZ gefordert.

Die im Flächenkonzept seitens der Stadtverwaltung vorgeschlagene Ausweisungsfläche (siehe Anlageplan 7) betrifft eine Erweiterungsfläche von knapp 40 ha am nördlichen Rand des Gewerbegebietes östlich der Weseler Straße. Sie schließt sich an das Gewerbegebiet Ost IV an der Budberger Straße an und erstreckt sich als ein Streifen nach Osten bis zur Netterdenschen Straße. Der betreffende Flächenvorschlag erfolgte unter Berücksichtigung der laufenden Bauleitplanung zur Windenergie. Infolge der den gesamten Bereich durchschneidenden 110 kV-Leitung hat die Fläche aber den entscheidenden Nachteil, dass nur eine eingeschränkte Bildung genügend großer Gewerbegrundstücke für Großbetriebe zustande kommen kann, da die Hochspannungsleitung nicht unterbaut werden darf und Schutzabstände fordert. Insofern fungiert dieser Vorschlag im Prinzip als Platzhalter und führt im Rahmen der städtischen Stellungnahme zu dem Vorbehalt, dass hinsichtlich der Abgrenzung der gewünschten GIBZ-Darstellung noch ein kurzfristiger Konkretisierungsbedarf besteht.

In dem Beteiligungsverfahren zum Regionalplanentwurf hat die RWT GmbH zum Zwecke der Stützung des Hafens ebenfalls eine zusätzliche Ausweisung von GIB-Flächen in Anbindung an das Gewerbegebiet Ost IV vorgeschlagen (siehe Anlageplan 7). Der Zuschnitt dieser etwa ebenfalls 40 ha großen Fläche umfasst eine bis zur Bundesautobahn reichende Verlängerung des aktuellen Entwicklungsbereiches GE Ost IV -Teilbereich 2- nach Norden. Dabei kommt es zu einer Überlagerung mit der bislang geplanten WEA-Konzentrationszone 4. Gegenüber der im Flächenkonzept zeichnerisch dargestellten Fläche wäre hier eine Bildung großflächiger zusammenhängender Grundstücke denkbar, wie sie zur Ansiedlung von Großlogistikunternehmen ähnlich der Halle ProLogis an der Budberger Straße erforderlich sind. Somit liegen nur hier die Voraussetzungen vor, Flächen für das im Regionalplanverfahren geforderte Zentrum von Großlogistikern in Anbindung an den bestehenden Gewerbebereich zu schaffen.

Im Rahmen der Beschlussfassung der städtischen Stellungnahme wurde daher darauf hingewiesen, dass im Nachgang noch eine konkrete Flächenabgrenzung angegeben werden sollte. Auch wenn nicht verbindlich angegeben werden kann, ob die Stellungnahmen von Kreis und Stadt im Regionalplanverfahren Berücksichtigung finden werden und es tatsächlich zu der geforderten GIBZ-Darstellung kommt oder ob die Gemeinde hierzu ggf. den Weg einer Regionalplanänderung einschlagen muss, bedarf es angesichts der Bauleitplanung für eine konkurrierende Nutzung zum jetzigen Zeitpunkt einer politischen Entscheidung, welcher zukünftigen Entwicklung im betroffenen Raum der Vorzug gegeben werden soll.

Zur Entwicklung des Hafens will die Stadt Emmerich am Rhein grundsätzlich Vorsorge für die Ansiedlung weiterer Logistiker treffen. Die Möglichkeiten einer hierzu erforderlichen großflächigen Erweiterung ihrer Gewerbeflächen sind infolge umfangreicher naturschutzrechtlicher Restriktionen im hieran angrenzenden Freiraum erheblich eingeschränkt. Im Prinzip bietet sich hierfür nur der Suchraum zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und der Bundesautobahn an, in der auch die ins Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ einbezogene Eignungsfläche „Konzentrationszone 4“ liegt. Theoretisch ist es denkbar, eine solche Zone zu einem späteren Zeitpunkt in die Entwicklung eines Gewerbebereiches einzubeziehen, da Windkraftanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Für die beabsichtigte Ansiedlung großflächiger Betriebe könnte eine vorlaufende Standortwahl für WEA innerhalb der betroffenen Windkraftkonzentrationszone aber eine nicht unerhebliche Nutzungseinschränkung darstellen, wenn solche Standorte ähnlich der Überland-Stromleitung zusammenhängende Flächen zerschneiden oder aus bauordnungs- oder immissionsschutzrechtlichen Gründen größere Abstände provozieren. Die erklärte Entwicklungsabsicht eines Gewerbeareals in diesem Bereich kann daher nur durch die Aufgabe der Planungsabsicht der Windkraft gesichert werden.

Die im Rahmen der Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein zum Regionalplanentwurf noch anzugebende Abgrenzung in Anlehnung an den Flächenvorschlag der RWT soll in einer gesonderten Beschlussvorlage (05-16 0331/2015) behandelt werden. Von dem geforderten GIBZ-Bereich wäre zunächst nur die westliche Teilfläche der Konzentrationszone 4 betroffen. Der außerhalb liegende östliche Teil wäre von seiner Ausdehnung her nicht mehr dazu geeignet, einen Windpark mit mehr als 2 Anlagen anzusiedeln. Da dies im FNP-Verfahren als Voraussetzung für eine Geeignetheit zur Auswahl als Konzentrationszone zugrunde gelegt wurde, soll nicht nur eine Teilfläche sondern die gesamte Fläche der vorgesehenen Konzentrationszone 4 aus dem Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes herausgenommen werden.

Die Beschlussfassung zu Entscheidungen, die dem Festsetzungsbeschluss bei Flächennutzungsplanänderungen vorausgehen, sind grundsätzlich auf den Ausschuss für Stadtentwicklung (ASE) delegiert. In seiner Sitzung am 21.04.2015 hat der ASE sich mit der Thematik befasst. Da im Diskussionsverlauf weiterer Beratungsbedarf geltend gemacht wurde, konnte Konsens dahingehend erzielt werden, die Behandlung an den Rat in seiner Sitzung am 12.05.2015 zu verweisen. Mit Beratung und Beschlussfassung übt der Rat – auf Grund der Verweisung durch den ASE- sein Rückholrecht gemäß § 41 Abs. 3 GO NW in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein aus.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2015 mit Mitteln in Höhe von ca. 9.500 € vorgesehen.
Produkt: 1.100.09.01.01, Sachkonto: 52910000
Gutachten „Überarbeitung des Windenergiekonzeptes“ und Umweltbericht

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.1.

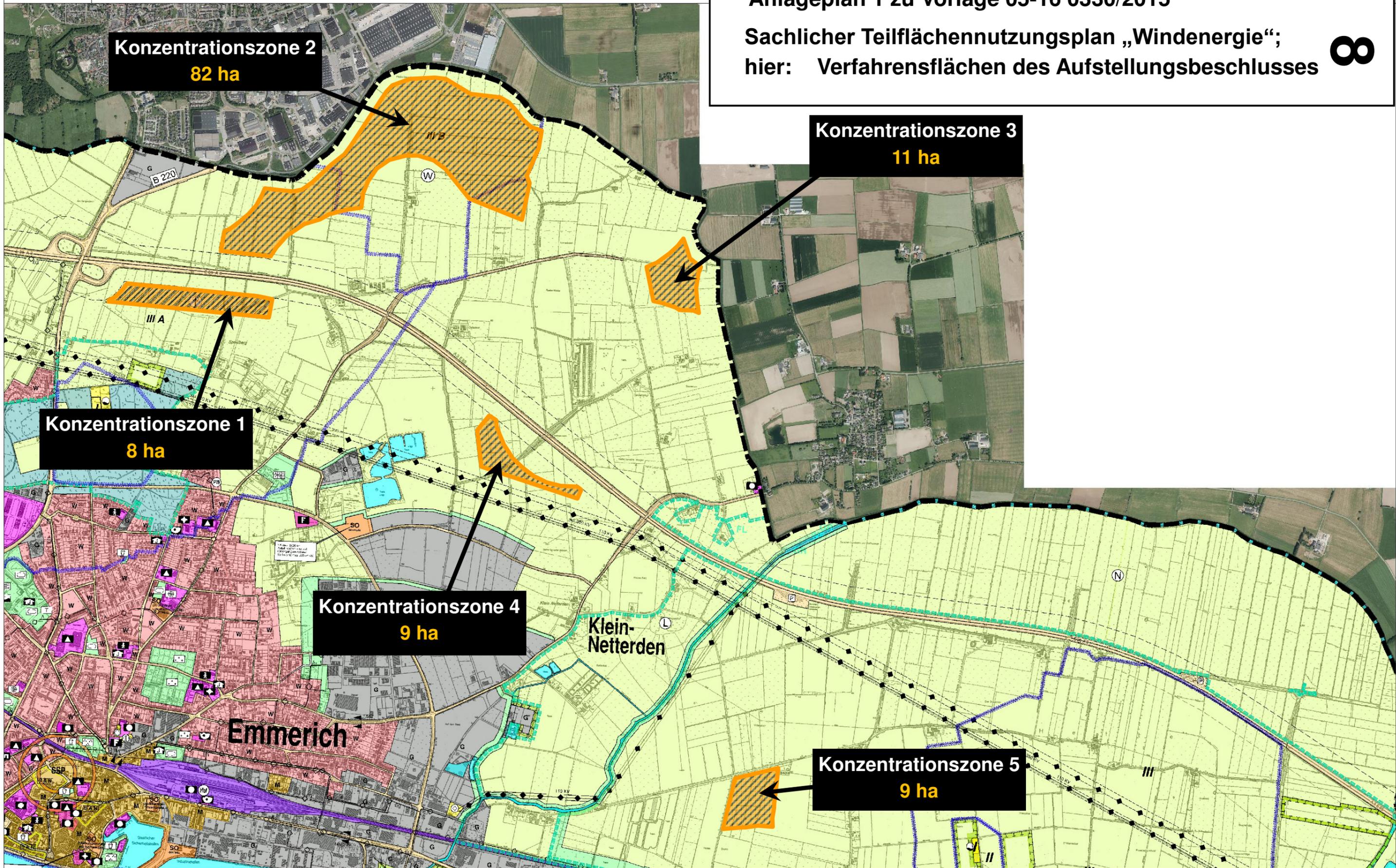
Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:

- Anlage 1 zu Vorlage 05-16 0330 Verfahrensflächen
- Anlage 2 zu Vorlage 05-16 0330 Verworfenen Windenergiebereiche im Regionalplan
- Anlage 3 zu Vorlage 05-16 0330 Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf
- Anlage 4 zu Vorlage 05-16 0330 Stellungnahme Kreis Kleve
- Anlage 5 zu Vorlage 05-16 0330 Änderung Verfahrensflächen Vrssett
- Anlage 6 zu Vorlage 05-16 0330 Änderung Verfahrensflächen Hetterbogen
- Anlage 7 zu Vorlage 05-16 0330 Nutzungskonkurrenz Konzentrationszone 4
- Anlage 8 zu Vorlage 05-16 0330 FNP WEA Stellungnahme Pitz Heister
- Anlage 8 zu Vorlage 05-16 0330 FNP WEA Stellungnahme Pitz Heister geschwaerzt

Anlageplan 1 zu Vorlage 05-16 0330/2015

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“;
hier: Verfahrensflächen des Aufstellungsbeschlusses



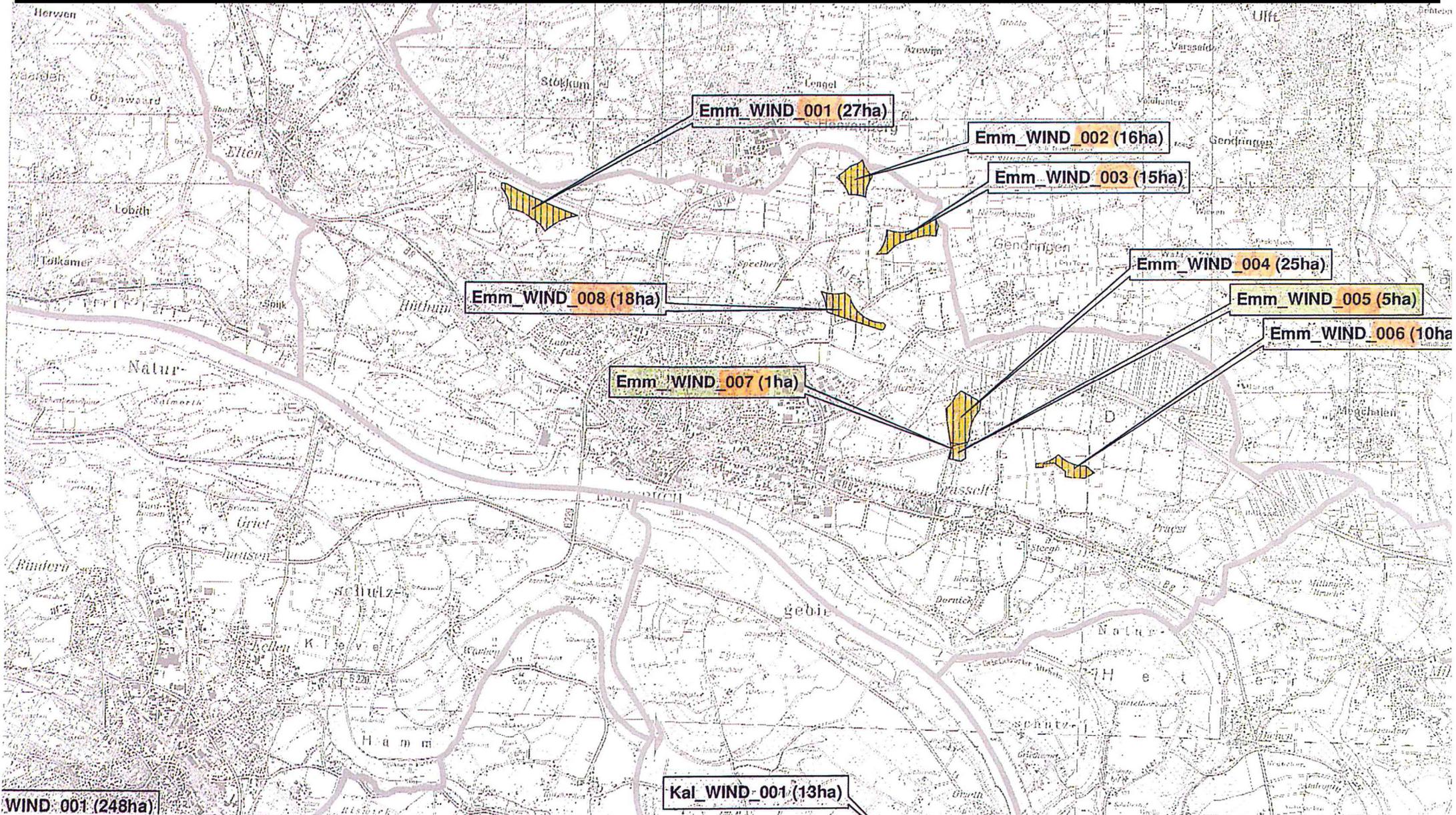
0 150 300 450 m
1 cm = 150 m



Anlageplan 2 zu Vorlage 05-16 0330/2015

Regionalplanentwurf Düsseldorf

hier: Aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung verworfene Darstellungen von Windenergiebereichen





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bürgermeister
der Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

über den
Landrat des Kreises Kleve
Postfache 15 52
47515 Kleve

Datum: 05.03.2015

Seite 1 von 20

Aktenzeichen:
32.02.01.01-2102/TFPWind-
1147

bei Antwort bitte angeben

Frau Schiffers
Zimmer: 394
Telefon:
0211 475-2394
Telefax:
0211 475-2300
daniela.schiffers@
brd.nrw.de

**Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung
gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes
Nordrhein-Westfalen**

- 1) Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes
"Windenergie" und
- 2) 77. Flächennutzungsplan-Änderung der Stadt Emmerich am
Rhein (Aufhebung der bestehenden Darstellung einer
Konzentrationszone für Windenergie im allgemeinen FNP)

Ihr Schreiben vom 20.11.2014 / Ihr Zeichen: 5/ 61 2001

Zu der von Ihnen gemäß § 34 Abs. 1 LPIG vorgelegten o.g. Aufstellung
eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes sowie zur o.g. 77.
Flächennutzungsplan-Änderung gebe ich nachfolgende
landesplanerische Stellungnahme ab.

Die vorgelegten Unterlagen zur Aufstellung eines sachlichen Teil-
flächennutzungsplanes "Windenergie" und zur 77. Flächen-
nutzungsplan-Änderung der Stadt Emmerich am Rhein (Aufhebung der
bestehenden Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergie im
allgemeinen FNP) **reichen für eine abschließende landesplanerische
Stellungnahme nicht aus.**

Es fehlt eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den wirksamen
Zielen der Raumordnung des GEP 99 und des LEP NRW, sowie mit den
in Aufstellung befindlichen Zielen des RPD und LEP.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



Die in der Begründung zum Planentwurf enthaltenen Ausführungen zu den einzelnen Konzentrationszonen sind diesbezüglich ebenfalls unzureichend.

Es sollte zudem für die einzelnen Tabukriterien nachvollziehbar begründet werden, warum eine Einstufung als harte Tabuzonen (auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist; vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.12.2012, 4 CN 1.11) oder weiche Tabuzonen erfolgt ist. Diese Thematik der Einstufung ist aber weniger raumordnerischer, als vielmehr bauplanungsrechtlicher Natur. Bezüglich dieses Punktes verweise ich daher ergänzend auf die unten angefügte Stellungnahme meines Dezernates 35.

Des Weiteren fehlen in den Unterlagen derzeit noch der Umweltbericht, sowie die ASP I und II, sodass eine Bewertung der relevanten naturschutzfachlichen Aspekte nicht nachvollzogen werden kann. Ich verweise an dieser Stelle ausdrücklich auf die ebenfalls unten angefügte Stellungnahme meines Dezernates 51.

Im Einzelnen:

Im Rahmen der Bauleitplanung sind Ziele der Raumordnung zu beachten (vgl. § 3 ROG i.V.m. § 1 Abs. 4 BauGB) und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen (vgl. §§ 3 und 4 ROG i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB). Zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung im Sinne des Raumordnungsgesetzes (ROG) zählen auch in Aufstellung befindliche Ziele.

Zu beachtende Ziele finden sich derzeit im Regionalplan GEP99, im Landesentwicklungsplan (LEP) von 1995 und im sachlichen Teilplan Einzelhandel. Ziele in Aufstellung sind im LEP-Entwurf vom Juni 2013 und im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) gemäß Regionalratsbeschluss vom 18.09.2014 enthalten.

In den nachstehenden Ausführungen wird insbesondere dargelegt, welche entsprechenden Vorgaben derzeit für den Themenkomplex Windenergienutzung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Dabei ist einleitend darauf hinzuweisen, dass die hier angesprochenen Vorgaben bzw. Vorgebentwürfe lediglich den aktuellen Sachstand darstellen. Spätestens sobald der Regionalrat den



Aufstellungsbeschluss für den RPD gefasst hat bzw. der Landtag den LEP NRW beschlossen hat und auch die entsprechenden Bekanntmachungen erfolgt sind, ändern sich jeweils die maßgeblichen Vorgaben in ihrer Bindungswirkung. Änderungen der Sachlage könnten sich künftig auch aus etwaigen anderen planbezogenen Beschlüssen des Regionalrates bzw. des Landtages ergeben.

Generelle textliche Vorgaben der Raumordnung für den Bereich der Windenergienutzung

Ziele (zu beachten)

Von den textlichen Vorgaben des GEP99 und des LEPs von 1995 sind insbesondere die Folgenden relevant.

Ziel 3, Kap. 3.9 des Regionalplans (GEP99)

„Windenergie ist auf geeigneten Standorten verstärkt für die Stromgewinnung zu nutzen. Geeignete Konzentrationszonen für die gebündelte Errichtung von Windenergieanlagen (Windparks) sind die Bereiche, die die natürlichen Voraussetzungen erfüllen (hohe Windhöufigkeit) und mit den textlichen und zeichnerischen Zielen des Gebietsentwicklungsplanes im Einklang stehen.

Eine Verträglichkeit ist nicht gegeben

- *in Bereichen für den Schutz der Natur,*
- *auf Flugplätzen,*
- *in Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (soweit noch nicht abgegraben),*
- *bei Oberflächengewässern und*
- *in Bereichen für Abfalldeponien, soweit sie noch nicht abgeschlossen sind.*

In folgenden Bereichen ist eine Verträglichkeit nur dann gegeben, wenn die mit der bestehenden Darstellung verfolgten Schutz und / oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- *in Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung,*
- *in Regionalen Grünzügen,*
- *in Waldbereichen und*



- *in Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze.*

Um eine flächenhafte Überplanung der Landschaft mit Windkraftanlagen zu vermeiden, sind ausreichende Abstände zwischen den Windparks zu berücksichtigen. Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen sind zu Allgemeinen Siedlungsbereichen ebenfalls ausreichende Abstände einzuhalten. Die visuelle Beeinträchtigung von Räumen, die durch das Landschaftsbild in besonderem Maße (auch kulturhistorisch) geprägt werden, ist zu vermeiden.“

Ziel D. II. 2.1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW; LEP 95)
„(...) Regenerative Energien müssen stärker genutzt werden. (...)“

Ziel D. II. 2.4 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW; LEP 95)
„Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) sind zu verbessern bzw. zu schaffen. (...) Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.“

Ziele in Aufstellung (zu berücksichtigen)

Ziel (Entwurf) Z1 aus Kapitel 5.5.1 des Entwurfs des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

„Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen für raumbedeutsame Windkraftvorhaben außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche sind in folgenden Bereichen nicht zulässig:

- *Bereichen für den Schutz der Natur (BSN),*
- *Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) – ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen.*

Dies gilt nicht für bereits in Bauleitplänen für die Windenergienutzung vorgesehene Bereiche.“

Ziel (Entwurf) 10.2-2 des Entwurfs des Landesentwicklungsplans (LEP) vom Juni 2013



„Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen.

Die Träger der Regionalplanung legen hierzu Vorranggebiete für die Windenergienutzung mindestens in folgendem Umfang zeichnerisch fest:

- *Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha,*
- *Planungsgebiet Detmold 10.500 ha,*
- *Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha,*
- *Planungsgebiet Köln 14.500 ha,*
- *Planungsgebiet Münster 6.000 ha,*
- *Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.“*

Sonstiges

Gemeinsamer Runderlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011 des Landes NRW

Voraussetzung für die landesplanerische Anpassungsmöglichkeit der vorliegenden Planungen ist des Weiteren, die Berücksichtigung des Gemeinsamen Runderlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011 des Landes NRW.

Hinzu kommen im Falle der vorliegenden Planungen der Stadt Emmerich weitere zu beachtende Ziele und zu berücksichtigende Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Dies betrifft insbesondere Vorgaben zu Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG), zu Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE), zu Sondierungsbereichen für eine mögliche GIB-Darstellung, zu Sondierungsbereichen für künftige BSAB sowie zu dem im GEP 99



dargestellten „Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr / Trasse der Umgehung Emmerich“.

Zu diesen Vorgaben erfolgen im Rahmen der nachstehenden landesplanerischen Bewertungen der einzelnen Konzentrationszonen entsprechende Ausführungen, soweit eine Relevanz bereits ersichtlich ist.

Generelle standortbezogene Vorgaben der Raumordnung und weiterführende Ausführungen zu den einzelnen Standorten

Standörtlich sind neben textlichen Zielen auch graphische Ziele zu beachten und Entwürfe graphischer Ziele zu berücksichtigen. Relevant sind hier neben den Plandarstellungen des GEP99 insbesondere die gemäß der §§ 3 und 4 als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (Ziele in Aufstellung) zu berücksichtigenden Entwürfe der Windenergiebereiche (Vorranggebiete/-bereiche) im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf („Windenergievorbehaltsbereiche“ im RPD-Entwurf sind keine Ziele in Aufstellung). Es können lokal aber auch andere geplante graphische Ziele im RPD-Entwurf von Bedeutung sein.

Im Einzelnen wird zu den vorliegenden Standorten Folgendes ausgeführt:

a) Windenergiebereiche (Vorranggebiete/-bereiche) im Entwurf des RPD

Für die Stadt Emmerich am Rhein sind keine Windenergiebereiche und Windenergievorbehaltsbereiche im aktuellen RPD-Entwurf vorgesehen. Es wird jedoch auf die Auseinandersetzung mit Potenzialflächen auch in Emmerich in der Begründung (S. 474 ff und Kap. 9) und im Umweltbericht hingewiesen.

b) Standorte aus den vorliegenden Bauleitplanungsunterlagen

KOZO 1 bis 4:

KOZO 1:

Die Fläche der potenziellen Konzentrationszone (KOZO) 1 ist im GEP 99 als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFA) mit der überlagernden Freiraumfunktion „Grundwasser- und Gewässerschutz“



(BGG) dargestellt. Es handelt sich hier um eine bereits rechtsgültige, bestehende Konzentrationszone im FNP der Stadt Emmerich mit 2 bereits errichteten und einer kürzlich genehmigten Windenergieanlage (WEA).

Die Darstellung BGG im betroffenen Bereich wird in der Erläuterungskarte 8 „Wasserwirtschaft“ des GEP 99 als „Näheres Einzugsgebiet i.S. der Wasserschutzzone I-III A entsprechend der Planzeicheninhalte und -merkmale der 3. DVO zum Landesplanungsgesetz“ / „WG Helenenbusch“ konkretisiert. Gemäß GEP 99, Kap. 3.10, Ziel 2 Nr. 1 und 2 sind *„die dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (...) vor Nutzungen zu schützen, die die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können. Daher sollen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (...) keine wassergefährdenden Anlagen errichtet werden (...)“*.

Die KOZO 1 liegt hier konkret innerhalb des für die öffentliche Trinkwasserversorgung gesicherten Wasserschutzgebietes (WSG) Emmerich-Helenenbusch, Wasserschutzzone (WSZ) IIIA mit zugehöriger Wasserschutzgebietsverordnung. Wie bereits der Kreis Kleve als Untere Wasserbehörde in seiner Stellungnahme vom 19.12.2015 (Az. 6.1 – 61 12 02 -02) u.a. ausführt, regelt die WSG-VO Emmerich-Helenenbusch bestimmend, deutlich und restriktiv als Verbotstatbestand, dass beim Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) der Einsatz wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 2 und 3 in der WSZ III nicht zulässig ist. Ergänzend hierzu verweise ich an dieser Stelle auch auf die unten angeführte Stellungnahme meines Dezernates 54 als Obere Wasserbehörde. Aus landesplanerischer Sicht ist eine Darstellung der KOZO 1 im BGG grundsätzlich möglich, wenn gewährleistet ist, dass es zu keiner Gefährdung der Trinkwassergewinnung nach Menge und Beschaffenheit kommt (vgl. Kap. 3.10 Ziel 2 GEP99). Dies wird als gegeben angesehen, wenn die entsprechenden Festsetzungen der WSG-VO eingehalten und im weiteren Bauleitplan-/Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Für das weitere Verfahren weise ich ergänzend auch darauf hin, dass innerhalb der Darstellung der KOZO 1 Flächen des Biotopverbundes von besonderer Bedeutung liegen, die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW mit der Kennung VB-D-4103-0008 ausgewiesen sind. In der zeichnerischen Darstellung des Entwurfs des RPD ist für den betroffenen Bereich der KOZO 1 dementsprechend die Darstellung als Bereich für den „Schutz



der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) vorgesehen. Diese Darstellung entspräche einem Grundsatz, d.h. als Vorbehaltsgebiet wird sie zukünftig voraussichtlich besonders zu berücksichtigen sein.

KOZO 2:

Das Plangebiet der potenziellen KOZO 2 ist im GEP 99 ebenfalls als AFA, im südwestlichen Teilbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion BSLE sowie als BGG dargestellt.

Im Rahmen der Bauleitplanung muss gem. dem im GEP 99 o.g. Ziel zur Steuerung der Standorte für Windkraftanlagen sichergestellt sein, dass die zuvor genannten Schutz- und Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt bzw. unterlaufen werden. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass auch die visuelle Beeinträchtigung von Räumen, die durch das Landschaftsbild in besonderem Maße (auch kulturhistorisch) geprägt werden, vermieden wird. Dies kann dadurch sichergestellt sein, dass eine entsprechende Fläche per se als entsprechend unkritisch zu bewerten ist (nachvollziehbare Darlegung in der Begründung) und/oder ggf. auch (mit) durch flankierende planerische Festlegungen. Relevant kann zudem sein, dass mit Windenergieanlagen nur punktuelle Inanspruchnahmen von Raumbereichen verbunden sind und insoweit i.d.R. weiterhin eine Mehrfachnutzung des Raumes möglich ist – im Gegensatz z.B. zu flächenhaften Bauvorhaben. Auch die Größenrelation von Windenergieflächen im Vergleich zu den umgebenden / verbleibenden wertvollen Bereichen kann von Bedeutung sein.

Im Fachbeitrag des LANUV NRW zur Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) ist dieser Bereich als Biotopverbund besonderer Bedeutung mit der Kennung VB-D-4103-0008 gekennzeichnet. Die maßgeblichen Schutz- und Entwicklungsziele sind demnach, die Erhaltung der reichhaltigen Rheinniederungs-Landschaft im Norden und Osten von Emmerich sowie die Optimierung der grünlandgeprägten Kulturlandschaft.

Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW ist auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht worden und dort einsehbar unter dem folgenden Internetlink:

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/fachbeitrag_endfassung_LANUV_092014.html



Die Darstellung des betroffenen BGG wird in der Erläuterungskarte 8 „Wasserwirtschaft“ des GEP 99 als „Näheres Einzugsgebiet i.S. der Wasserschutzzone I-III A entsprechend der Planzeicheninhalte und -merkmale der 3. DVO zum Landesplanungsgesetz“ / „WG Helenenbusch“ sowie als „Über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehendes Einzugsgebiet (Weiteres Einzugsgebiet i.S. der Wasserschutzzone III B)“ konkretisiert. Das bereits o.g. Ziel 2 Nr. 1 und 2 des GEP 99, Kap. 3.10 ist hier ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Die KOZO 2 liegt hier gleichfalls konkret innerhalb des WSG Emmerich-Helenebusch, Wasserschutzzone (WSZ) IIIA und IIIB. An dieser Stelle verweise ich erneut auf die Ausführungen des Kreises Kleve als Untere Wasserbehörde in seiner Stellungnahme vom 19.12.2015 (Az. 6.1 – 61 12 02 -02) zur entsprechenden WSG-VO, sowie auf die unten angeführte Stellungnahme meines Dezernates 54 als Obere Wasserbehörde. Aus landesplanerischer Sicht ist eine Darstellung der KOZO 2 ebenfalls grundsätzlich möglich, wenn gewährleistet ist, dass es zu keiner Gefährdung der Trinkwassergewinnung nach Menge und Beschaffenheit kommt (vgl. Kap. 3.10 Ziel 2 GEP99). Dies wird als gegeben angesehen, wenn die entsprechenden Festsetzungen der WSG-VO eingehalten und im weiteren Bauleitplan-/Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Des Weiteren ist im Bereich der nördlichen Bundes-/Gemeindegrenze der KOZO 2 ein Sondierbereich für eine mögliche GIB-Darstellung dargestellt (vgl. Erläuterungskarte 1 „Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ des GEP 99). Die Standorte „sind aufgrund ihrer Freiraumwertigkeiten nicht durch Darstellungen von besonderen Freiraumfunktionen überlagert. (...) Mit diesen Standorten kann auf heute nicht erkennbare Veränderungen des notwendigen Handlungsspielraumes der dargestellten Siedlungsbereiche reagiert werden.“ (siehe Erläuterung Kap. 2.1 Ziel 1 GEP99). Eine Darstellung als Siedlungsbereich würde eine Regionalplanänderung erfordern. Laut Fachbeitrag des LANUV zur Fortschreibung des Regionalplanes ist inzwischen eine andere Freiraumwertigkeit gegeben, da es sich um eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung handelt. Aus diesem Grund ist der Sondierbereich im Entwurf des RPD entfallen. Zudem schließen sich GIB und Windenergieanlagen nicht per se aus.

**KOZO 3:**

Die Fläche der potenziellen KOZO 3 ist im GEP 99 als AFA mit der überlagernden Freiraumfunktion BSLE dargestellt.

Im Fachbeitrag des LANUV NRW ist dieser Bereich – analog zu KOZO 2 – als Biotopverbund besonderer Bedeutung mit der Kennung VB-D-4103-0008 gekennzeichnet. Die maßgeblichen Schutz- und Entwicklungsziele sind demnach die Erhaltung der reichhaltigen Rheinniederungs-Landschaft im Norden und Osten von Emmerich sowie die Optimierung der grünlandgeprägten Kulturlandschaft.

Für den hier betroffenen BSLE gelten die o.g. Ausführungen bei KOZO 2 zum Biotopverbund von besonderer Bedeutung mit der Kennung VB-D-4103-0008 und zum BSLE entsprechend.

KOZO 4:

Das Plangebiet der potenziellen KOZO 4 ist im GEP 99 ebenfalls als AFA mit der überlagernden Freiraumfunktion BSLE dargestellt. Zudem durchquert der im GEP 99 dargestellte „Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr / Trasse der Umgehung Emmerich“ das Plangebiet.

Für den hier betroffenen BSLE gelten die o.g. Ausführungen bei KOZO 2 zum Biotopverbund von besonderer Bedeutung mit der Kennung VB-D-4103-0008 und zum BSLE entsprechend.

Die Darstellung der „Trasse der Umgehung Emmerich“ des derzeit gültigen GEP 99 stellt hier eine alternative Trassenführung zum Ausbau der Betuwe-Linie dar, welche sich derzeit im Planfeststellungsverfahren befindet. Im Entwurf zum RPD wird die Trasse der Umgehung Emmerich aufgrund des laufenden Planfeststellungsverfahrens, welches einen Ausbau des vorhandenen Schienenweges vorsieht nicht mehr dargestellt.

Landesplanerische Bewertung der KOZO 1 bis 4

Unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen zu den **KOZO 1 bis 4** kann eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung in Aussicht gestellt werden, vorbehaltlich der Darlegung einer verträglichen Lösung der unter Punkt „Raumordnerische Ausführungen zur Systematik und Allgemeines zu den vorgelegten Unterlagen“ noch zu klärenden Fragen



bzw. fehlenden Unterlagen und Prüfungen (Umweltbericht, Unterlagen zur ASP I und II).

Seite 11 von 20

KOZO 5:

Die Fläche der potenziellen KOZO 5 ist im GEP 99 als AFA dargestellt. Gleichzeitig liegt sie vollständig innerhalb eines in der Erläuterungskarte 9a-Rohstoffe abgebildeten Sondierungsbereiches für künftige BSAB. Sie schließt dabei westlich direkt an einen aktiv betriebenen „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) an.

Gemäß Ziel 1 Nr. 9, Kap. 3.12 - Rohstoffgewinnung - des GEP 99 *„nehmen die in der Erläuterungskarte Rohstoffe 9a abgebildeten Sondierungsbereiche für künftige BSAB in Bezug auf die durch die BSAB erfolgte langfristige Sicherung und Ordnung der Lagerstätten im Sinne des Landesentwicklungsplans NRW eine ergänzende Funktion wahr. Fortschreibungen der BSAB erfolgen auf der Grundlage der Erläuterungskarte Rohstoffe. Die Inanspruchnahme der Sondierungsbereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen, Planungen und Maßnahmen ist unzulässig, sofern diese mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind“.*

Daher bestehen **landesplanerische Bedenken** gegen die geplante KOZO 5. Der Darstellung steht das o.g. zu beachtende Ziel 1 Nr. 9 des Kapitels 3.12 des GEP 99 entgegen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass auch der Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) entsprechende Regelungen für den Sondierungsbereich als Ziel vorsieht in Z8 aus Kap. 5.4.1 (Ziel in Aufstellung als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 3 ROG).

Stellungnahmen der Fachdezernate

Seitens der beteiligten Fachdezernate meines Hauses ergehen nachfolgende fachliche Stellungnahmen und Hinweise:

Dezernates 26 „Luftverkehr“

„Die Konzentrationszone 5 liegt in der Nähe des Segelflugplatzes Emmerich. Die in den Richtlinien „Gemeinsame Grundsätze des Bundes



und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ (NfL I 92/13 vom 02.05.2013) unter Pkt. 6 vorgeschriebenen Mindestabstände zur Platzrunde werden hier nicht eingehalten. In unmittelbarer Nähe der vorgesehenen KOZO 5 bestehen bereits seit Jahren Windkraftanlagen (WKA). Nach Ablauf der Betriebszeit dieser WKA sollen deren Standorte nicht mehr als Windkraftanlagen-Standorte genutzt werden sollen. Die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen und/oder Repowering der bestehenden Anlagen in dieser Fläche ist aus luftrechtlicher Sicht nicht möglich.

Allgemeiner Hinweis

Windkraftanlagen von mehr als 100m über Grund stellen in jedem Fall ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar und bedürfen im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung. Es handelt sich hierbei immer um eine Einzelfallentscheidung.

Aufgrund evt. militärischer Belange bitte ich – falls noch nicht geschehen – das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn zu beteiligen.“

Dezernat 35 „Städtebau, Bauaufsicht, Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie -förderung“

„Zu den von der Stadt Emmerich mit Schreiben vom 20.11.2104 zur Anpassung gem. § 34 (1) LPIG Ihnen vorgelegten Unterlagen nehme ich folgendermaßen Stellung.

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ muss das gesamte Stadtgebiet der Stadt Emmerich am Rhein sein, da andernfalls kein schlüssiges Gesamtkonzept, das Voraussetzung für die gewünschte Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB ist, entwickelt werden kann. Da in den Planzeichnungen nur Teile des Stadtgebietes sichtbar sind, kann irrtümlich angenommen werden, es handele sich um einen räumlichen Teil-Flächennutzungsplan für zwei Teilbereiche des Stadtgebietes (siehe Stellungnahme Kreis Kleve UIB vom 19.12.2014). Um den Geltungsbereich unmissverständlich anzugeben, empfehle ich in der Planzeichnung des sachlichen Teil-FNP das gesamte Stadtgebiet darzustellen und darüber hinaus in der Begründung klar anzugeben, dass der Teil-FNP Regelungen für das gesamte Stadtgebiet (Konzentrationszonen und



Ausschlussbereiche) trifft. Vorsorglich möchte ich auch schon jetzt darauf hinweisen, dass auch bei der späteren Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB als Geltungsbereich des Planes das gesamte Stadtgebiet angegeben werden sollte. Wenn die geplante Kombination von Konzentrations- und Ausschlusszonen das gesamte Gemeindegebiet erfasst, ist nach dem Beschluss des BVerwG vom 17.09.2008 – 4 BN 22/08 – die Anstoßfunktion der Bekanntmachung für die Beteiligung der Öffentlichkeit erfüllt, wenn darin kenntlich gemacht wird, dass die Grenzen des Geltungsbereiches des Plans mit den Gemeindegrenzen übereinstimmen sollen.

In den Erläuterungen zum Vorentwurf ist dargelegt, dass die geplanten Konzentrationszonen auf der Grundlage eines „Konzeptes zur Bestimmung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Stadt Emmerich am Rhein“, das von einem externen Büro erstellt wurde und vom Rat als Arbeitsgrundlage beschlossen wurde, entwickelt wurden. Die in dem Konzept aufgestellten Tabukriterien sind aufgelistet, zusätzlich wurden dann offenbar noch weitere Tabukriterien angesetzt (z. B. Abstände zu Wohnbebauung im Außenbereich, Mindestgröße der als Konzentrationszone dargestellten Fläche). Des Weiteren werden Flächenreduzierungen aufgrund der artenschutzrechtlichen Prüfung erwähnt. Diese Verfahrensweise zur Ermittlung der grundsätzlich geeigneten Flächen (Potenzialflächen) ist etwas unklar. Ich rege daher an, sämtliche Tabukriterien, die einheitlich für den gesamten Außenbereich angesetzt wurden, in einer Liste klar anzugeben, um ein schlüssiges Gesamtkonzept darzulegen. Die Liste könnte in Abschnitte für die harten und weichen Tabukriterien untergliedert werden, um einen besseren Überblick zu verschaffen.

Die Einordnung der „harten“ Tabukriterien sollte noch überprüft werden, da nur solche Flächen als harte Tabuzone betrachtet werden dürfen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht geeignet sind. Die im vorliegenden Entwurf angesetzten Mindestabstände zu Siedlungsflächen, Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebieten sind vorsorglich zur Vermeidung von Konflikten angenommen und beruhen nicht auf einer gesetzlichen Grundlage (vgl. Urteil OVG NRW vom 1.07.2013 – 2D 46/12.NE).

Zu allen Tabukriterien sollte noch begründet werden, warum in den betroffenen Flächen die Nutzung durch Windenergieanlagen ausgeschlossen werden soll. Bei den harten Tabuzonen sollte die



Begründung mit Verweis auf eine entsprechende Rechtsgrundlage erfolgen. Falls die rechtliche Grundlage auch Ausnahmen oder Befreiungen offen lässt, z. B. bei Abständen zu Bundesfernstraßen s. § 9 Abs. 8 FStrG, sollte noch ergänzend begründet werden, warum eine Ausnahme im Stadtgebiet Emmerich generell als ausgeschlossen betrachtet wird. Die Tabukriterien sind einheitlich für sämtliche Flächen anzusetzen und zu begründen, um die Potenzialflächen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist z.B. nicht erkennbar, warum für die Konzentrationszone 4 100 m Abstand zu Autobahn und Hochspannungsleitungen als erforderlich angesehen werden, im Übrigen aber nur 40 m zur Autobahn und 80 m zu Hochspannungsleitungen als hartes Tabukriterium gewertet werden.

Falls für verschiedene Wohnnutzungen im Außenbereich unterschiedliche Tabukriterien gelten sollen, ist dafür eine städtebauliche Begründung anzugeben. Die Absichten einzelner Grundstückseigentümer, wie es für die Konzentrationszone 2 formuliert wird, reichen dafür nicht aus.

In den Ergebniskarten sollten die nach Anwendung der einheitlichen harten und weichen Tabukriterien ermittelten Potenzialflächen klar erkennbar sein. Warum hier (grüne) Flächen mit 300 m Abstand zur Wohnnutzung und (gelbe) Flächen mit 500 m Abstand zur Wohnnutzung dargestellt werden, erschließt sich mir nicht. Flächen, die in der Karte nicht als Potenzialfläche angegeben sind, können nicht anschließend als Konzentrationszone vorgesehen werden (vgl. Zone 1 südlicher Streifen, Zone 4 östlicher Teil).

Zur Prüfung des Artenschutzes wurde bisher nur die Stufe 1 der Artenschutzprüfung durchgeführt. Dies ist im Falle einer Konzentrationszonenplanung für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht ausreichend. Hier ist eine vollständige Artenschutzprüfung der als Konzentrationszone geplanten Flächen erforderlich, um sicher zu stellen, dass die Umsetzung der Vorhaben nicht an artenschutzrechtlichen Gründen scheitert. Hierzu verweise ich auf die „Gemeinsame Handlungsempfehlung des MWEBWV NRW und des MKULNV NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ Kap. 3 und den Leitfaden des MKULNV „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ vom 12.11.2013 Kap. 4.2.



Im weiteren Verfahren ist eine Einschätzung vorzunehmen, ob mit den dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergie substantziell genügend Raum geschaffen wird, um die Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich zu rechtfertigen und dem Eindruck einer Verhinderungsplanung entgegen zu wirken. Falls dies mit dem gegenwärtigen Konzept nicht erreicht würde, wären die weichen Tabukriterien zu überarbeiten.

Die planungsrechtlichen Hinweise resultieren aus einer überschlägigen Sichtung der eingereichten Unterlagen. Auch hier nicht erwähnte planungsrechtliche Aspekte können bei der umfassenden Prüfung im späteren Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB geltend gemacht werden.“

Dezernat 51 „Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei / Höhere Landschaftsbehörde“

„Die Stadt Emmerich hat sich augenscheinlich differenziert mit ihrem Gemeindegebiet auseinandergesetzt, um möglichst restriktionsfrei/-arme Flächen zu finden; gleichwohl sind der Anfrage hinsichtlich der ausgewählten 5 Konzentrationszonen wesentliche Bewertungen nicht zu entnehmen und entsprechend zu ergänzen:

Leider fehlt der Umweltbericht; insofern können die Bewertungen hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Schutzgütern Landschaftsbild, stille Naherholung und Arten-/Biotopschutz sowie ggfs. erforderlicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht entnommen und überprüft werden.

Vorsorglich werden daher fachliche Bedenken angemeldet, zumal die Standorte im Wesentlichen – auch wenn sie außerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen – gem. LANUV als schutzwürdige Biotope mit hervorgehobener Verbundfunktion kartiert wurden.

Die Standorte liegen im jetzt überflutungsfreien Niederungsbereich des Wild-Oude Iyssel-Systems mit überwiegender Grünland-/Weidenutzung. Feldhecken, Baumreihen und Einzelbäume untergliedern mit wechselfeuchten Gräben die Landschaft.

Wie dem städtischen Anschreiben zu entnehmen ist, ist eine ASP Stufe I veranlasst worden, die zu dem Ergebnis kommt, dass insbesondere hinsichtlich der Avifauna Konflikte zu erwarten sind, v.a. hinsichtlich Gänse, Wiesenvögel und Kiebitz, die Vermeidungs- und



artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen erforderlich machen. Leider liegt auch die ASP I nicht bei, so dass Ort, Art, Umfang der Beeinträchtigungen sowie erforderlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht nachvollzogen und bewertet werden können.

Zudem werden im Anschreiben der Stadt Emmerich Maßnahmentitel wie „Freihalten von (Vogel-) Flugkorridoren“ hinsichtlich des noch nicht absehbaren Überflugverhaltens von Gänsen in das angrenzende Vogelschutzgebiet benannt (hier scheint v.a. die WEA-Zone 2 gemeint zu sein, die als Querriegel in der Biotopverbundzone geplant wird). Auch zu diesem Aspekt sollte die ASP miteingereicht werden bzw. fortgeschrieben werden, um erforderliche Maßnahmen nach Ort/Raum, Art und Umfang, zeitlichem Ablauf und Machbarkeit aufzuzeigen sowie den Zuschnitt der Konzentrationszonen zu überprüfen.

Ein Konflikttransfer in die nachfolgende Bauleitung oder Baugenehmigungsverfahren sollte nachvollziehbar ausgeschlossen werden, vielmehr sollte im Zuge der FNP-Änderung aufgezeigt werden, ob und wie die erkannten artenschutzrechtlichen Probleme lösbar sind.“

Dezernat 52 „Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz“

„Vorbemerkung:

Der Teilflächennutzungsplan dient dazu, die Errichtung zukünftiger WEA Anlagen planerisch zu steuern, so dass diese zukünftig nur in den ausgewiesenen Konzentrationszonen errichtet werden können. Bestehende WEA haben Bestandsschutz, ein Repowering ist ausgeschlossen.

Den Erläuterungen zum FNP ist zu entnehmen:

„Die Darstellung von Konzentrationszonen bezeichnet vom Grundsatz her Bereiche, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich zulässig ist, ohne konkrete Standortzuweisungen vorzunehmen. Die Zulässigkeit der zukünftigen Anlagenstandorte ist individuell im Hinblick auf Lärmemissionen, Schattenwurf oder ihre optisch bedrängende Wirkung, je nach Anlagentyp und -größe einer Einzelfalluntersuchung zu unterziehen.“

Stellungnahme



Aus Sicht des Dezernates 52 nehme ich zu dem Teilflächennutzungsplan wie folgt Stellung:

Gegen die beabsichtigte Änderung des FNP bestehen keine Bedenken. Es fehlt noch eine Aussage zur Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden. Im Umweltbericht ist deshalb darzulegen, in welchem Umfang schutzwürdige Böden in Anspruch genommen werden und es sollten mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden dargestellt werden. Dabei sollte auch betrachtet werden, ob bei den konkreten Standortzuweisungen eine Inanspruchnahme schutzwürdiger naturnaher Böden vermieden oder zumindest minimiert werden kann. Hierbei sind sowohl die dauerhafte Inanspruchnahme im Bereich des Anlagenstandortes als auch temporär (im Rahmen der Errichtung oder des Abrisses) in Anspruch genommene Böden zu betrachten.

In den Zulassungen der zukünftigen Anlagen sind auch Regelungen zum bodenschonenden Abriss bei der Aufgabe einzelner Anlagen oder beim Repowering aufzunehmen.“

Dezernat 54 „Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz“

„Stellungnahme aus Sicht des Trinkwasserschutzes / des vorbeugenden Gewässerschutzes

Die geplanten Konzentrationszonen 1 und 2 liegen innerhalb des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Helenenbusch“, Zonen IIIA und IIIB.

Im Erläuterungsbericht wird jedoch nicht auf „Bereiche für Grundwasser und Gewässerschutz“ gemäß GEP 99 der Bez. Reg. Düsseldorf eingegangen, obwohl die festgesetzten WSZ I-III A diesen Bereichen entsprechen.

In den Zielen des GEP 99 ist festgelegt, dass die hierin dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz zu sichern sind. Sie sind vor Nutzungen zu schützen, die die Grundwasserbeschaffenheit beeinträchtigen können. Die noch weitgehend unbeeinträchtigten, für die Trinkwassergewinnung geeigneten Bereiche sollen von Nutzungen freigehalten werden, die zu einer Gefährdung der Trinkwassergewinnung nach Menge und Beschaffenheit führen können.



Von Windkraftanlagen gehen Risiken für die Trinkwassergewinnung infolge mehrerer möglicher Aspekte aus:

- Eingriff in den Untergrund (Entfernung schützender Deckschichten, ggf. Durchteufung von Grundwasserstockwerken, Pfahlgründungen - diese kommen in ihrer Eingriffswirkung Bohrungen gleich).
- Baustellenarbeiten und damit verbundene Risiken für das Grundwasser.
- Baustelleneinrichtungen sowie Schaffung von (schwerlastfähigen) Straßen / Wegen / sonstigen Verkehrsflächen, v.a. wenn Bodenveränderungen nötig werden, die die natürlichen Schutzfunktionen des Bodens vermindern.
- Windkraftanlagen stellen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar, da hier Getriebeöl, Hydrauliköl, Schmiermittel, Kühlmittel und ggf. Öltransformatoren zum Einsatz kommen. Kritisch ist neben der Verwendung dieser Mittel und der Leckage Gefahr auch der Austausch des Altöls und der Kühlmittel, die unter extrem hohen hydrostatischen Drücken (aufgrund der hohen Gondelhöhen) erfolgen.
- Ggf. Risiken infolge von Rodungen und Grünlandumbruch, welches einen erhöhten Nitrataustrag in das Grundwasser bedeutet.
- Zusätzlich treten besondere Risiken infolge Schäden an den Windkraftanlagen auf (Leckagen, Brände, Kollaps der Anlage)

Aus Sicht des Trinkwasserschutzes und des vorbeugenden Gewässerschutzes stellen die Zonen I und II festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete absolute Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen dar.

Auch in Zone IIIA können Windkraftanlagen ein Gefährdungspotential darstellen, beispielsweise durch die Verwendung von nicht biologisch abbaubarer Stoffe (z.B. Trafo Öle). In der Zone IIIA sind Windkraftanlagen daher nur unter bestimmten Voraussetzungen/Auflagen möglich. Dies sind u. A., dass Gründungen ausschließlich im grundwasserfreien Bereich und nur dann erfolgen wenn eine Grundwasserbeeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Auch Regelungen zu den o.g. i.d.R. wassergefährdenden Betriebsstoffen sind im weiteren Planverfahren und speziell im Rahmen etwaiger zukünftiger Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.



Hierbei sind insbesondere auch die Vorgaben geltender Schutzgebietsverordnungen in den Blick zu nehmen.

ÜSG/HWRM

Die Konzentrationszone 1 des Vorhabens befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§78WHG).

Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiete bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt.

Diese Karten finden Sie auf der Internetseite: [http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko-und Gefahrenkarten](http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko-und_Gefahrenkarten)

Das Vorhaben liegt innerhalb der Gebiete, die sowohl bei einem häufigen als auch bei einem mittleren (HQ100) Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können. Zudem liegt das Vorhaben in den Überschwemmungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses des Rheins.“

Abschließende Bemerkungen

Im Hinblick auf die vorgenannten Ausführungen, hier insbesondere auch die Ausführungen meines Dezernates 35 zu Systematik und Konzept der vorliegenden Planung, reichen die Unterlagen für eine abschließende landesplanerische Stellungnahme nicht aus, sodass ich empfehle, die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" und die 77. Flächennutzungsplan-Änderung der Stadt Emmerich am Rhein (Aufhebung der bestehenden Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergie im allgemeinen FNP) entsprechend zu überarbeiten und **erneut gemäß § 34 Abs. 1 LPIG** vorzulegen.



Auf die Stellungnahme des Kreises Kleve vom 19.12.2015 (Az. 6.1-61
12 02-02) weise ich ausdrücklich hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Schiffers)

Anlage: Stellungnahme des Kreises Kleve vom 19.12.2015 (Az. 6.1-61
12 02-02)

1. Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

1.
Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E. 237
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1 – 61 12 02 - 02
Datum: 19.12.2014

Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ und 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein;

(Aufhebung der bestehenden Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergie im allgemeinen FNP)

Anfrage der Stadt Emmerich vom 20.11.2014; Zei.: 5/ 61 2001

Anfrage zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)

Zur vorgelegten Planung werden Anregungen vorgetragen.

Stellungnahme als Untere Landschaftsbehörde bzgl. des Artenschutzes:

seitens der Unteren Landschaftsbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Nachfolgend wird jedoch auf einige zu beachtende artenschutzrechtliche Belange hingewiesen.

Das artenschutzrechtliche Gutachten (ASP Stufe I) kommt aufgrund fehlender Hinweise auf Fledermausquartiere und trotz des Nachweises von fünf Fledermausarten als Nahrungsgäste zu dem Schluss, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen in den jeweiligen Konzentrationszonen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Untersuchungen zu den Fledermausaktivitäten in Gondelhöhe liegen allerdings nicht vor.

Um einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG ausschließen zu können, wird daher im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ein entsprechendes Risikomanagement erforderlich werden. So können z.B. durch ein Gondelmonitoring in den ersten Betriebsjahren die Fledermausaktivitäten in Gondelhöhe erfasst und ggf. standortspezifische fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen entwickelt werden.

Zum Schutz der festgestellten WEA-empfindlichen Arten sind die im Gutachten geforderten weitergehenden Untersuchungen (An- und Abflugverhalten windkraftempfindlicher Brutvögel und Überflugverhalten von arktischen Gänsen und Limikolen) in den nachfolgenden Planungsschritten durchzuführen und entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Freihaltung von Flugkorridoren, Mindestabstände zu Gehölzrändern und Bruthabitaten, Ruhezeitenregelungen) zu erarbeiten.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47515 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Kleve
BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698
BIC: WELADED1KLE
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144
BIC: SPKRDE33
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44

Postbank Köln
BLZ 370 100 50, Konto 27917-501
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Train) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee
Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

In den jeweiligen Genehmigungsverfahren sind zudem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu spezifizieren. Bereiche, in denen eine erhöhte Konzentration von Kiebitz-Bruthabitaten festgestellt wurde, sollten von einer Nutzungsplanung durch Windenergie ausgenommen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand würden auf der Flächennutzungsplanebene unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für planungsrelevante und windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten erfüllt.

Umfang und Ausgestaltung der zum Ausgleich nachteiliger Eingriffsfolgen für Natur und Landschaft erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind im Zuge der Genehmigungsverfahren zu ermitteln und entsprechend festzusetzen.

Stellungnahme als Untere Wasserbehörde:

Bereiche des in der Aufstellung befindlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" der Stadt Emmerich liegen innerhalb des für die öffentliche Wasserversorgung gesicherten Wasserschutzgebietes Emmerich-Helenenbusch mit zugehöriger Wasserschutzgebietsverordnung. Betroffen sind die Konzentrationszone 1 für Windenergieanlagen innerhalb des Wasserschutzgebietes mit ausgewiesener Wasserschutzzone IIIA und des Weiteren die Konzentrationszone 2 für Windenergieanlagen in den Wasserschutzzonen IIIA und IIIB.

Der uneingeschränkten Betrachtungsweise der Stadt Emmerich entsprechend ihrem Erläuterungsschreibens vom 20.11.2014, wonach die für die Windnutzung geplanten 5 Konzentrationszonen als restriktionsfrei zu betrachten sind, ist in Bezug auf die Sicherstellung der öffentlichen Wassergewinnung innerhalb des Wassergewinnungsgebietes Emmerich -Helenenbusch deutlich zu widersprechen.

Die Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich - Helenenbusch regelt bestimmend, deutlich und restriktiv als Verbotstatbestand, dass beim Betrieb von Windenergieanlagen der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklassen 2 und 3 in der Wasserschutzzone IIIA nicht zulässig sind !

Ein Großteil der Windenergieanlagen sind allerdings so konzipiert, dass sie auf den Einsatz von wassergefährdenden Stoffen mit der Zugehörigkeit dieser Stoffe zu den Wassergefährdungsklassen 2 und 3 (WGK) angewiesen sind, und nur selten und in gegebenen Fällen gar nicht mit ausschließlich einem WGK1-Stoff betrieben werden können.

Mithin ist der Korridor später genehmigungsfähiger Windenergieanlagen innerhalb des Wasserschutzgebietes Helenenbusch u. U. erheblich beschränkt bis unmöglich.

Sollte dennoch eine weitere schrittweise Bauleitplanung verfolgt werden, so wäre das Verbot zum Einsatz von WGK-Stoffen der Klassen 2 und 3 im Wasserschutzgebiet Helenenbusch, Zone IIIA in den dann verbindlichen Verfahren zwingend festzusetzen.

Im Übrigen wird auf die Einhaltung des Gesamtwortlautes der Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich-Helenenbusch vom 09.12.1985 verwiesen.

Stellungnahme als Untere Immissionsschutzbehörde:

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW (MBWSV) und die Bezirksregierungen von dem Gebrauch eines räumlichen Teil-Flächennutzungsplanes abraten, wenn die Städte bereits über Konzentrationszonen für Windenergie verfügen.

Des Weiteren ist bei Konzentrationszonen in Grenznähe anzumerken, dass bei späteren Anträgen auf Errichtung und Betrieb von WEA die im Nachbarland gelegenen Immissionspunkte nach deutschem Recht zu beurteilen sind.

Stellungnahme als Gesundheitsbehörde:

Die Prüfung von Einflüssen auf die Trinkwasserqualität ist seit jeher originäre Aufgabe der Gesundheitsämter. Die Abteilung für Gesundheitsangelegenheiten ist nach §§ 18 und 19 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 in derzeit gültiger Fassung zu regelmäßigen Prüfungen der Trinkwasserversorgungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Schutzzonen verpflichtet. Die Prüfungen werden mit den zuständigen Behörden, wie Bezirksregierung und Unterer Wasserbehörde, wahrgenommen, so dass dabei ggf. auch Anlagen, die im Schutzgebiet liegen, und von denen eine Gefahr für die Trinkwassergewinnung ausgehen könnte, überprüft werden.

Die geplanten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) befinden sich teilweise in den festgelegten Schutzzonen III A bzw. III B der Trinkwassergewinnungsanlage Emmerich – Helenenbusch. Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen erscheint eine (negative) Beeinflussung der Trinkwasserqualität möglich. Insofern wird die Errichtung von zusätzlichen Windenergieanlagen im Einzugsgebiet von Trinkwasserfassungsanlagen generell als kritisch eingestuft. Ggf. sollten derartige Anlagen nur unter der strikten Prämisse zugelassen werden, dass die Trinkwassergüte durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht negativ beeinträchtigt werden kann.

I. A.

2.

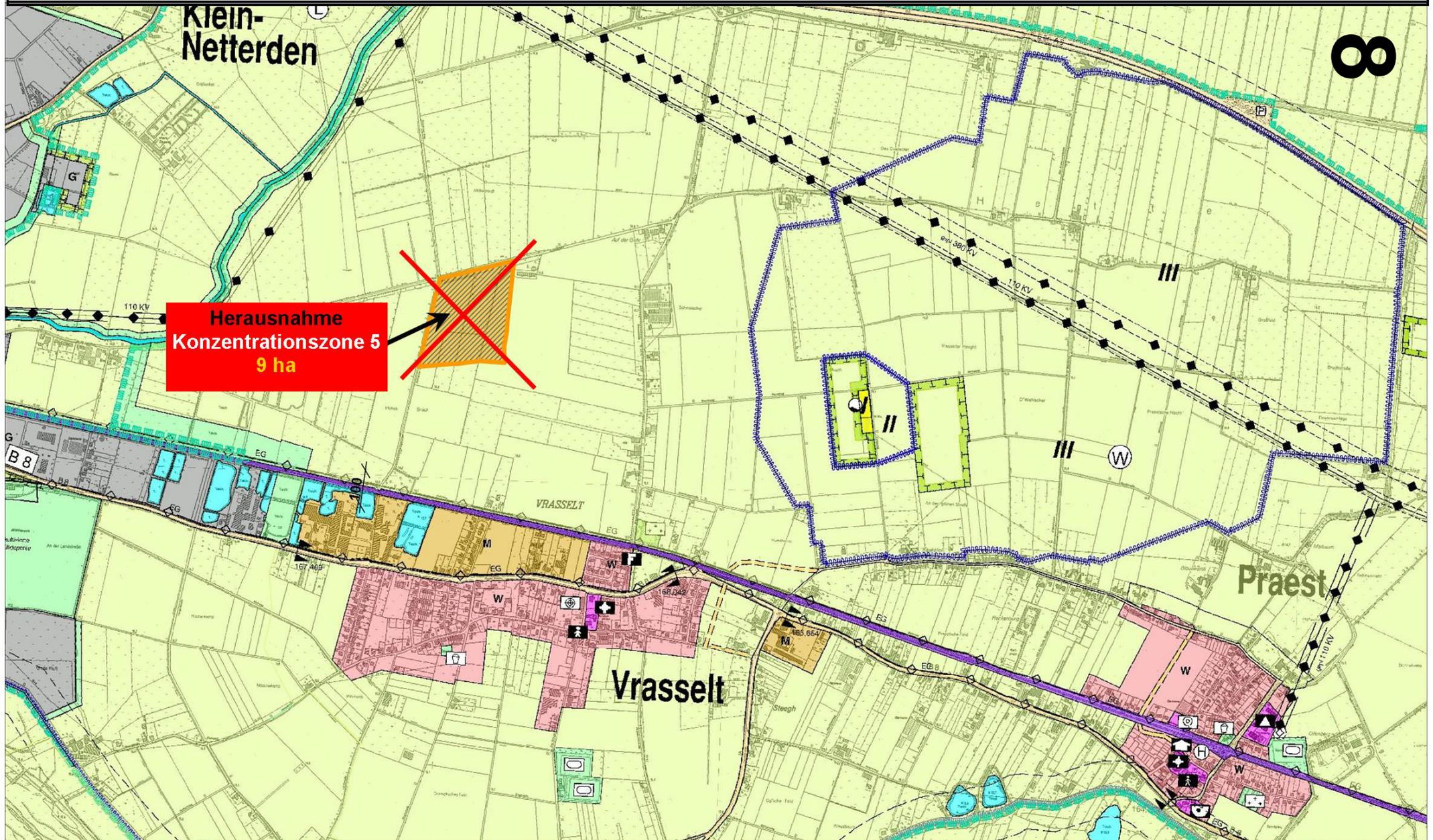
Stadt Emmerich
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

zur Kenntnisnahme übersandt.

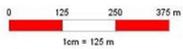
3.z. Vg.

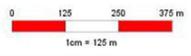
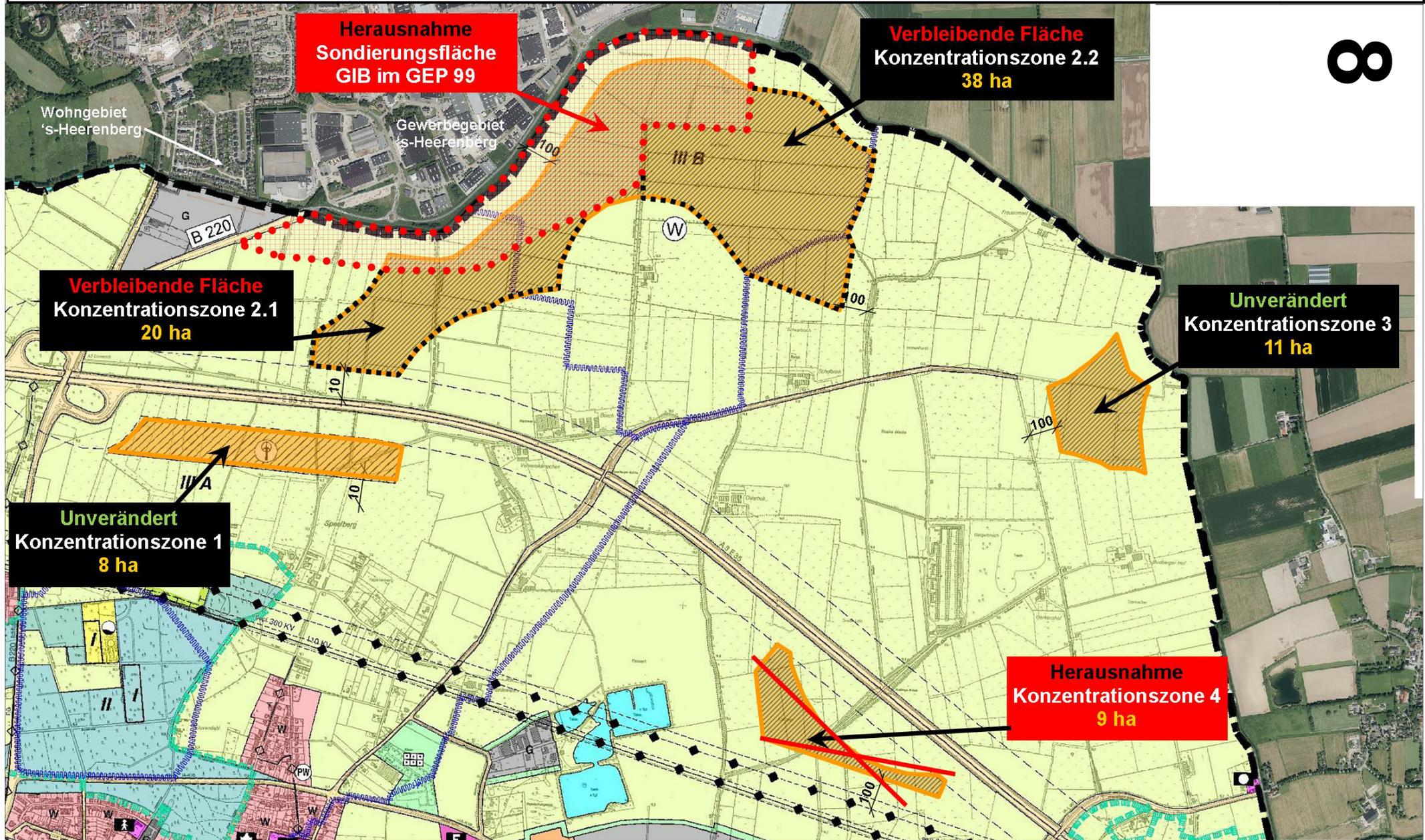
I.A.

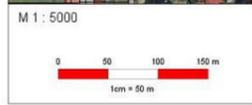
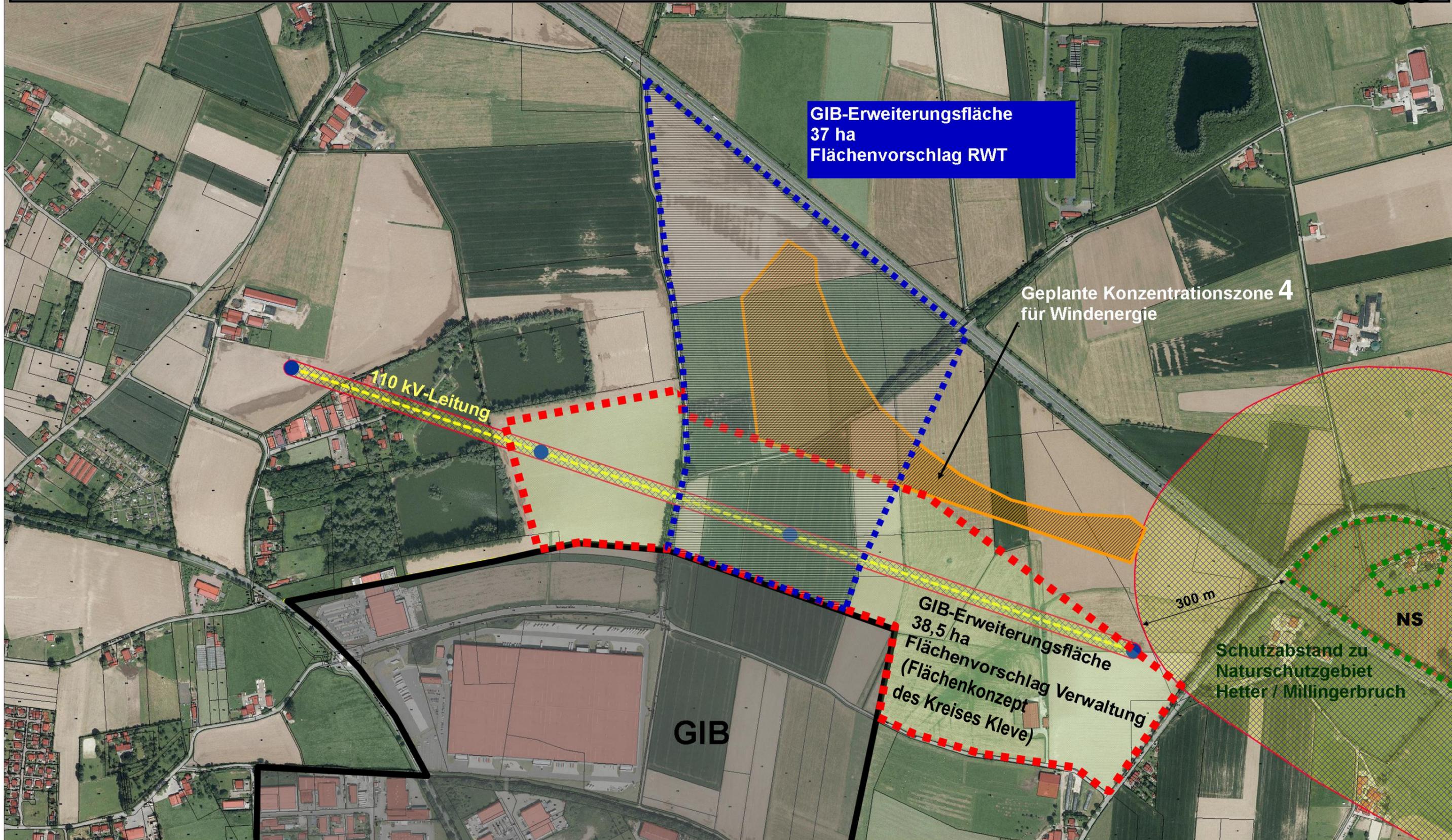
Bäumen



Herausnahme
Konzentrationszone 5
9 ha







Ö 8

Windrad Klein-Netterden Verwaltungs-GmbH, Uranusstr. 6, 46446 Emmerich am Rhein
Stadtverwaltung Emmerich
Frau Helga Schumann
Fachbereich Stadtentwicklung
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

14. April 2014

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:
Dez.:
Eing.:	15. April 2015
Fb.:
Anl.: €

Ausschusssitzung für Stadtentwicklung am 21.04.2015 - TOP 7
Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie"

Sehr geehrter Frau Schumann,

der Vorlage 0330/2015, Zu II), vom 07.04.2015 haben wir entnommen, dass aufgrund eines Vorschlages der RWT GmbH beschlossen werden soll, die **Konzentrationszone 4** aus dem Verfahren zum Teilflächennutzungsplan herauszunehmen und die Fläche GIB ein weiteres Mal zu vergrößern.

Wir beide sind Landwirte und bewirtschaften unsere eigenen Flächen, die in dieser Konzentrationszone 4 liegen, vgl. beigegefügte Skizze.

Bekanntlich sind gute landwirtschaftliche Flächen ein sehr knappes Gut. **Wir beide beabsichtigen unsere Flächen auch langfristig weiterhin zu bewirtschaften, da dies für den Fortbestand unserer Höfe von wesentlicher Bedeutung ist.**

Die Flächen-Einbuße, die wir dabei durch ein Windrad auf unseren Feldern erleben würden, ist verschwindend gering. Eine Fortführung der Landwirtschaft auf diesen Flächen wäre problemlos möglich.

Wenn es auf diesen Flächen allerdings Industrie- oder Gewerbeansiedlung geben würde, wären diese Flächen für uns für landwirtschaftliche Zwecke komplett verloren.

Wir bitten Sie des Weiteren folgende Aspekte zu betrachten:

- Wir kriegen zunehmend das Gefühl, dass das Landschaftsbild nur noch von Industrie, Gewerbe und Auskiesung geprägt ist; nach unserer Auffassung dürfen wir der Landwirtschaft nicht dauerhaft und ständig mehr und mehr Flächen wegnehmen;

...

- Nach unserer Meinung sind die bisherigen GIB-Flächen + bisher angedachter GIB-Erweiterungsfläche ausreichend. Soweit grenznahe Logistik-Ansiedlung erfolgen soll, stünde der nördliche Bereich an der Grenze zusätzlich zur Verfügung;
- Unter D.II.2.4 des Landesentwicklungsplan LEP NRW 95 steht "Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierender Belangen als besonderer Belang einzustellen."
Die Fläche K 4 liegt wegen der Nähe zur Autobahn in dem Bereich, der gemäß Windenergieerlass NRW 2011, Tz. 3.2.2.3, für die Ausweisung von Windenergiezonen besonders empfohlen wird. Hintergrund ist, dass Windenergieanlagen hier als am wenigsten störend empfunden werden.

Alternative Lösung:

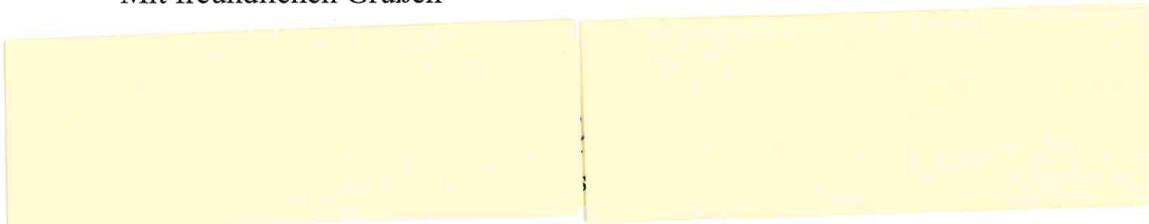
Wir denken, dass die nun bereits vorgesehen GIB-Flächen (ohne die zusätzliche Erweiterung) für mindestens die nächsten 20 Jahre absolut ausreichend sind. Für interessierte Unternehmen insbesondere Logistiker wäre vorläufig noch ausreichend Siedlungsmöglichkeit gegeben, der Bereich an der Grenze zur NL-Logistik stünde ebenfalls zur Verfügung.

Wir selbst und weitere Emmericher Investoren beabsichtigen 3 moderne Windräder in der Zone 4, vgl. Planungsskizze, zu errichten. Es ist dabei nach einer realistischen Kalkulation über 20 Jahren mit Gewerbesteuererinnahmen von mindestens 1 Mio. Euro zu rechnen.

Eine Ausdehnung der zusätzlichen GIB-Fläche könnte auch später noch erfolgen, so dass ggf. nach 20 Jahren, nach Beendigung einer Windenergienutzung, immer noch rechtzeitig eine GIB-Nutzung zum Tragen käme. So könnte man heute die GIB-Ausweisung für diesen zusätzlichen Bereich beschließen, mit späterer Wirksamkeit und hätte so die Windenergienutzung auch berücksichtigt.

Wir bitten Sie eine Entscheidung über die zusätzliche Ausdehnung von GIB-Flächen nach dem jetzigen Beschlussvorschlag daher noch einmal zu überdenken und den Belangen von Landwirtschaft bei gleichzeitig sauberer Stromgewinnung Rechnung zu tragen.

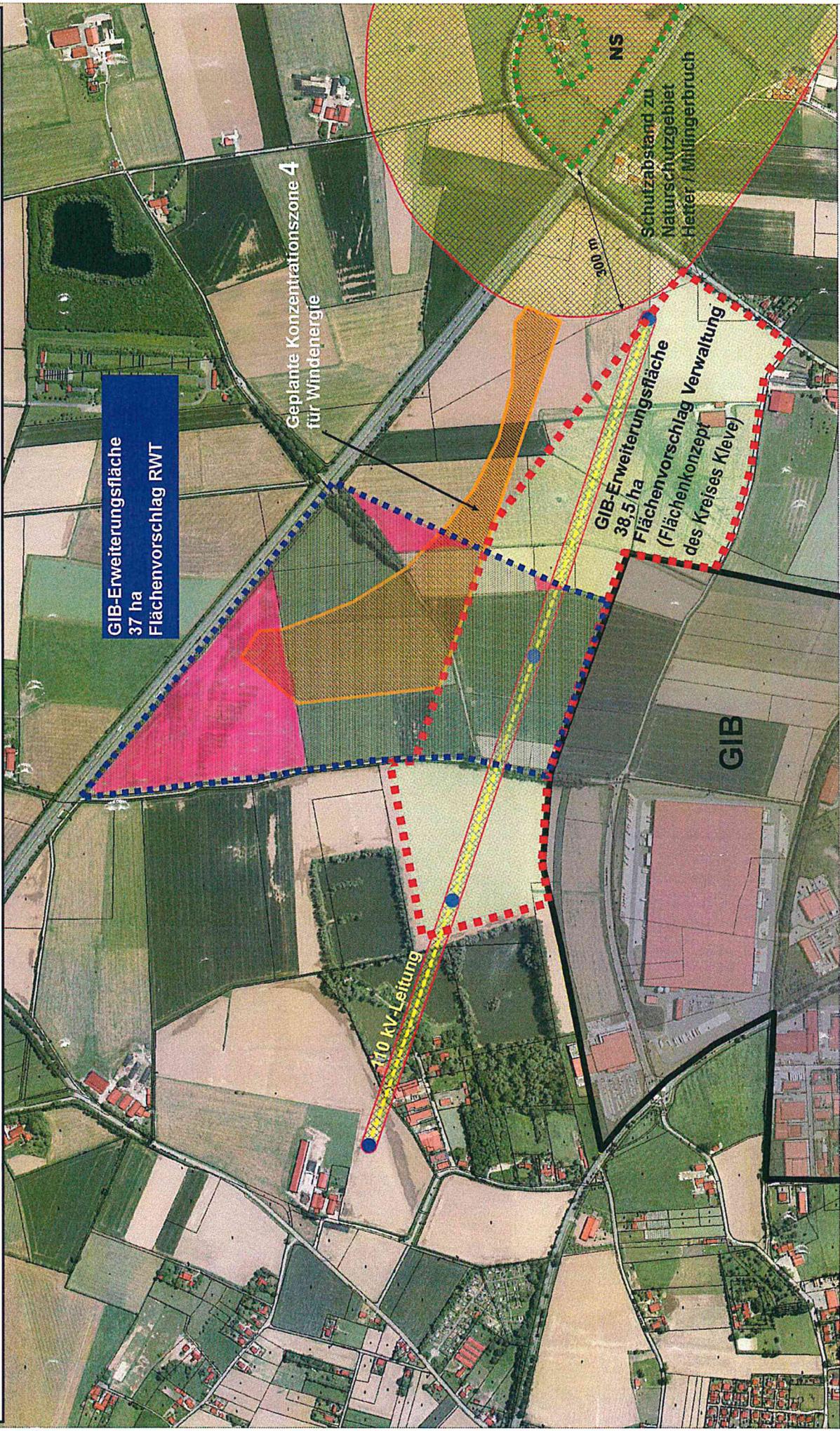
Mit freundlichen Grüßen

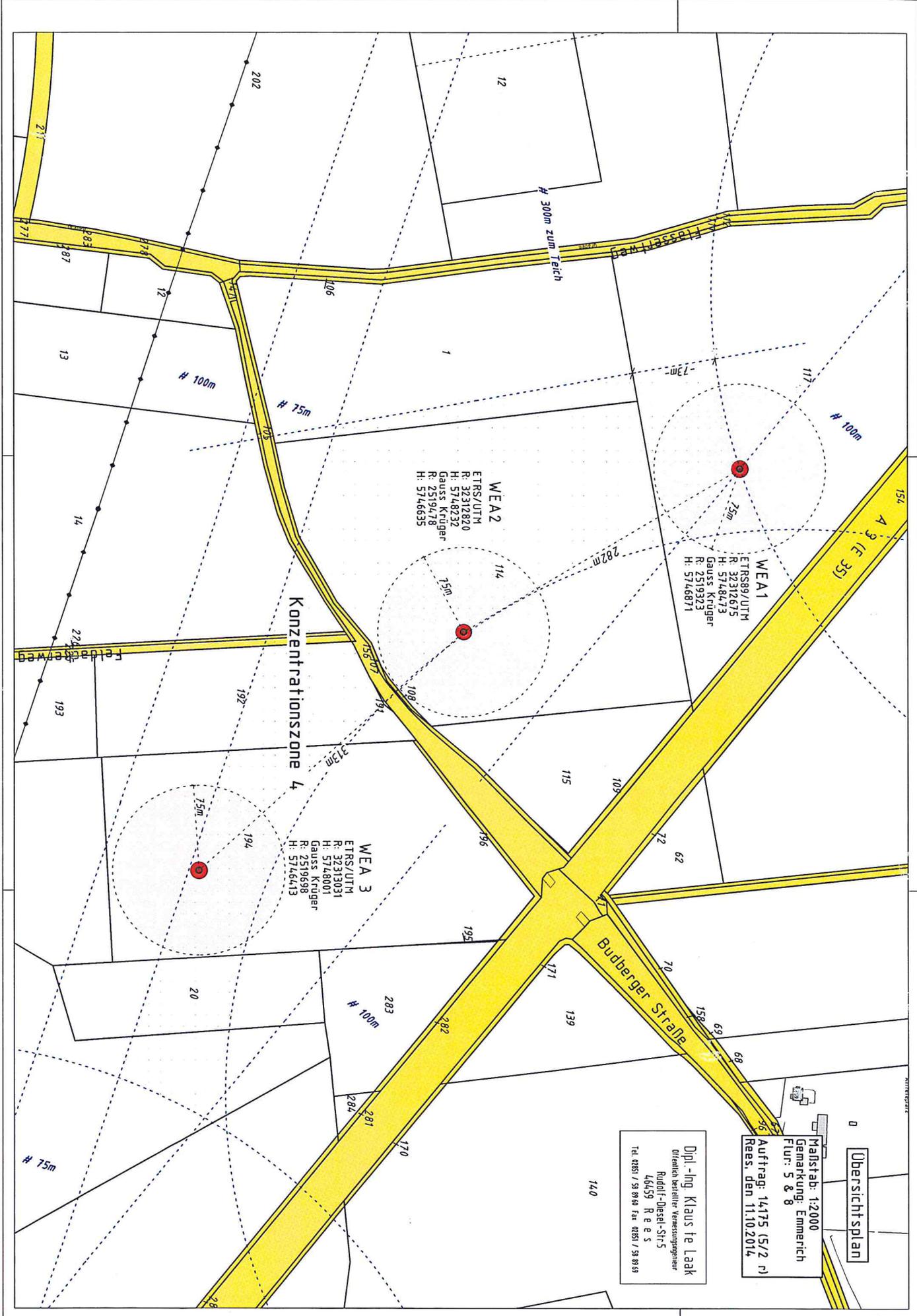


Unsere Flächen

Anlage 7 zu Vorlage 05-16 0330/2015 Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

hier: Konkurrenz Windkraftplanung zu den städtischen Entwicklungsabsichten von Gewerbeflächen im Regionalplan





0
Übersichtsplan

Maßstab: 1:2000
 Gemarkung: Emmerich
 Flur: 5 & 8
 Auftrag: 14175 (5/2 r)
 Rees, den 11.10.2014

Dipl.-Ing Klaus te Laak
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Rindlf.-Daseel-Str.5
 46659 Rees
 Tel. 0281 / 58 89 60 Fax. 0281 / 58 89 59

WEA 2
 ETRS/UTM
 R: 32312820
 H: 574,8232
 Gauss Krüger
 R: 25194,78
 H: 574,6935

WEA 1
 ETRS89/UTM
 R: 32312675
 H: 574,8413
 Gauss Krüger
 R: 2519323
 H: 574,6871

WEA 3
 ETRS/UTM
 R: 32313031
 H: 574,8001
 Gauss Krüger
 R: 2519698
 H: 574,6413

Konzentrationszone 4

Budberger Straße

300m zum Teich

100m

75m

100m

75m

100m

75m

Feldarbeitenweg

224

193

194

20

197

192

191

190

189

188

187

186

185

184

183

182

181

180

179

178

177

176

175

174

173

172

171

170

169

168

167

166

165

164

163

162

161

160

159

158

157

156

155

154

153

152

151

150

149

148

147

146

145

144

143

142

141

140

139

138

137

136

135

134

133

132

131

130

129

128

127

126

125

124

123

122

121

120

119

118

117

116

115

114

113

112

111

110

109

108

107

106

105

104

103

102

101

100

99

98

97

96

95

94

93

92

91

90

89

88

87

86

85

84

83

82

81

80

79

78

77

76

75

74

73

72

71

70

69

68

67

66

65

64

63

62

61

60

59

58

57

56

55

54

53

52

51

50

49

48

47

46

45

44

43

42

41

40

39

38

37

36

35

34

33

32

31

30

29

28

27

26

25

24

23

22

21

20

19

18

17

16

15

14

13

12

11

10

9

8

7

6

5

4

3

2

1

0



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

22.04.2015

Betreff

Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf (RPD);
hier: Ergänzung der Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein zum Entwurf betreffend
Konkretisierung der Abgrenzung der GIBZ-Fläche - Überregional bedeutsamer Standort für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung -

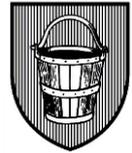
Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) von der Stadt Emmerich am Rhein abgegebene Stellungnahme dahin gehend zu ergänzen, dass für das Kapitel 3.3.2 -Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen-, Ziel 3 die Abgrenzung der geforderten Darstellung eines GIB der Zweckbindung „Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“ an den Flächenvorschlag der RWT GmbH angepasst wird.

21.04.2015 05 - 16 0331/2015 Ausschuss für Stadtentwicklung

Verweisung an den Rat

12.05.2015 05 - 16 0331/2015/1 Rat



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 0331/2015/1	22.04.2015

Betreff

Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf (RPD);
hier: Ergänzung der Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein zum Entwurf betreffend
Konkretisierung der Abgrenzung der GIBZ-Fläche - Überregional bedeutsamer Stand-
ort für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung -

Beratungsfolge

Rat	12.05.2015
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt in Ausübung seines Rückholrechtes die zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) von der Stadt Emmerich am Rhein abgegebene Stellungnahme dahin gehend zu ergänzen, dass für das Kapitel 3.3.2 - Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen-, Ziel 3 die Abgrenzung der geforderten Darstellung eines GIB der Zweckbindung „Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“ an den Flächenvorschlag der RWT GmbH angepasst wird.

Sachdarstellung :

Das für den Kreis Kleve eingeführte raumplanerische Mengensteuerungsinstrument des virtuellen Gewerbeflächenpools zur Entwicklung von Gewerbeflächen bewirkt, dass der Regionalplanentwurf in den kreisangehörigen Gemeinden keine zusätzlichen GIB-Erweiterungsflächen vorsieht, da weitere Standortentwicklungen über eine Abbuchung aus dem Poolguthaben vorgenommen werden und der Regionalplan im Nachgang hieran angepasst wird. Da solche Abbuchungen auf Flächengrößen von bis zu 10 ha je Standort beschränkt sind, ergibt sich für jede größere zusammenhängende Gewerbeflächenwicklung das Erfordernis, ein aufwändiges Regionalplanänderungsverfahren durchzuführen, was sich als Standortnachteil gegenüber den Städten erweist, in denen großflächige Reserveflächen im Regionalplan angeboten werden sollen. Dabei ist auf dem Markt eine vermehrte Nachfrage insbesondere nach verkehrsgünstig gelegenen, kurzfristig verfügbaren Flächen für Großbetriebe (z.B. Großlogistiker) zu verzeichnen.

Im Rahmen der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf wurde auf Initiative des Kreises Kleve ein Flächenkonzept für die zusätzliche raumplanerische Darstellung großflächiger Gewerbeflächen im Kreisgebiet erarbeitet, welches für Emmerich unter Nutzung der Lagegunst einer trimodalen Verkehrsanbindung durch Straße, Schiene und Wasser und unter Herausstellung der vielfältigen Verflechtungen mit dem angrenzenden Wirtschaftsraum in den Niederlanden die Darstellung eines großflächigen GIB der Zweckbestimmung „Standort überregionaler Bedeutsamkeit“ (Logistikzentrum) empfiehlt. Diese Empfehlung aufgreifend hat die Stadt Emmerich am Rhein in ihrer Stellungnahme zum Regionalplanentwurf die Darstellung eines entsprechenden GIBZ gefordert.

Die im Flächenkonzept seitens der Stadtverwaltung vorgeschlagene Ausweisungsfläche (siehe Anlageplan) betrifft eine Erweiterungsfläche von knapp 40 ha am nördlichen Rand des Gewerbegebietes östlich der Weseler Straße. Sie schließt sich an das Gewerbegebiet Ost IV an der Budberger Straße an und erstreckt sich als ein Streifen nach Osten bis zur Netterdenschen Straße. Der betreffende Flächenvorschlag erfolgte unter Berücksichtigung der laufenden Bauleitplanung zur Windenergie. Infolge der den gesamten Bereich durchschneidenden 110 kV-Leitung hat die Fläche aber den entscheidenden Nachteil, dass nur eine eingeschränkte Bildung genügend großer Gewerbegrundstücke für Großbetriebe zustande kommen kann, da die Hochspannungsleitung nicht unterbaut werden darf und Schutzabstände fordert. Insofern fungiert dieser Vorschlag im Prinzip als Platzhalter und führt im Rahmen der städtischen Stellungnahme zu dem Vorbehalt, dass hinsichtlich der Abgrenzung der gewünschten GIBZ-Darstellung noch ein kurzfristiger Konkretisierungsbedarf besteht.

In dem Beteiligungsverfahren zum Regionalplanentwurf hat die RWT GmbH zum Zwecke der Stützung des Hafens ebenfalls eine zusätzliche Ausweisung von GIB-Flächen in Anbindung an das Gewerbegebiet Ost IV vorgeschlagen (siehe Anlageplan). Der Zuschnitt dieser etwa ebenfalls 40 ha großen Fläche umfasst eine bis zur Bundesautobahn reichende Verlängerung des aktuellen Entwicklungsbereiches GE Ost IV -Teilbereich 2- nach Norden. Dabei kommt es zu einer Überlagerung mit der bislang im Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ geplanten WEA-Konzentrationszone 4. Gegenüber der im Flächenkonzept zeichnerisch dargestellten Fläche wäre hier eine Bildung großflächiger zusammenhängender Grundstücke denkbar, wie sie zur Ansiedlung von Großlogistikunternehmen ähnlich der Halle ProLogis an der Budberger Straße erforderlich sind. Somit liegen nur hier die Voraussetzungen vor, Flächen für das im Regionalplanverfahren geforderte Zentrum von Großlogistikern in Anbindung an den bestehenden Gewerbebereich zu schaffen.

Zur Entwicklung des Hafens will die Stadt Emmerich am Rhein grundsätzlich Vorsorge für die Ansiedlung weiterer Logistiker treffen. Die Möglichkeiten einer hierzu erforderlichen großflächigen Erweiterung ihrer Gewerbeflächen sind infolge umfangreicher naturschutzrechtlicher Restriktionen im hieran angrenzenden Freiraum erheblich eingeschränkt. Im Prinzip bietet sich hierfür nur der Suchraum zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und der Bundesautobahn an, in der auch die ins Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ einbezogene Eignungsfläche „Konzentrationszone 4“ liegt. Theoretisch ist es denkbar, eine solche Zone zu einem späteren Zeitpunkt in die Entwicklung eines Gewerbebereiches einzubeziehen, da Windkraftanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Für die beabsichtigte Ansiedlung großflächiger Betriebe könnte eine vorläufige Standortwahl für WEA innerhalb der betroffenen Windkraftkonzentrationszone aber eine nicht unerhebliche Nutzungseinschränkung darstellen, wenn solche Standorte ähnlich der Überland-Stromleitung zusammenhängende Flächen zerschneiden oder aus bauordnungs- oder immissionsschutzrechtlichen Gründen größere Abstände provozieren. Die erklärte Entwicklungsabsicht eines Gewerbeareals in diesem Bereich kann daher nur durch die Aufgabe der Planungsabsicht der Windkraft gesichert werden.

Eine solche Aufgabe der Windkraftplanung soll im Rahmen der vorlaufenden Beratung zur Beschlussvorlage 05-16 0330/2015 durch Änderung des Aufstellungsbeschlusses in Form der Herausnahme der betroffenen Konzentrationszone behandelt werden. Sofern dieser Beschluss gefasst wird, ist konsequenterweise auch die konkrete Abgrenzung der städtischerseits im Regionalplan gewünschten GIBZ-Fläche als Ergänzung der abgegebenen Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein zu beschließen.

Sowohl aus Gründen der günstigeren Nutzungsmöglichkeiten in Hinblick auf die angestrebte Großflächigkeit der sich dort ansiedelnden Betriebe als auch in Erwartung einer besseren Verfügbarkeit der Flächen soll der Flächenvorschlag der RWT GmbH zwischen dem Gewerbebereich Ost IV- Teil 2 und der Bundesautobahn (siehe Anlageplan) als Flächenvorschlag der Stadt Emmerich am Rhein zum Gegenstand der endgültigen Stellungnahme zum Regionalplanentwurf Düsseldorf gemacht werden.

Die Beschlussfassung zu Stellungnahmen der Stadt zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) sowie deren Ergänzung ist grundsätzlich auf den Ausschuss für Stadtentwicklung (ASE) delegiert. In seiner Sitzung am 21.04.2015 hat der ASE sich mit der Thematik befasst. Da im Diskussionsverlauf weiterer Beratungsbedarf geltend gemacht wurde, konnte Konsens dahingehend erzielt werden, die Behandlung an den Rat in seiner Sitzung am 12.05.2015 zu verweisen.

Mit Beratung und Beschlussfassung übt der Rat – auf Grund der Verweisung durch den ASE- sein Rückholrecht gemäß § 41 Abs. 3 GO NW in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein aus.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

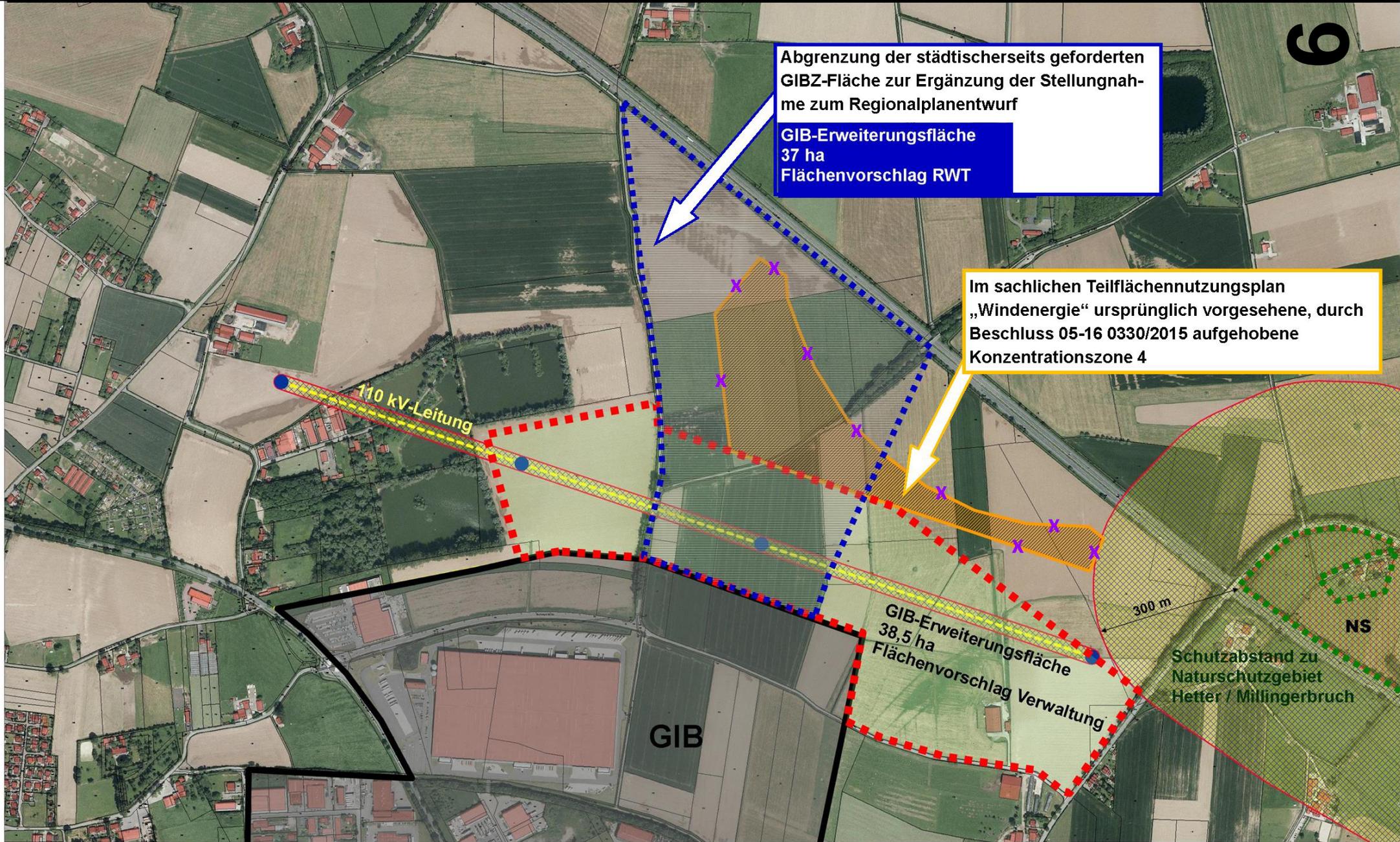
Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
Anlage zu Vorlage 05-16 0331 Festlegung GIBZ-Abgrenzung



6





Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

22.04.2015

Betreff

Bahnhaltepunkt in Elten;
hier: Eingabe Nr. 2/2015 der Bürger Initiative "Rettet den Eltenberg"

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, in Anlehnung an den städtischen Ratsbeschluss vom 03.12.2014 zur städtischen Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren ABS 46/2, Planfeststellungsabschnitt 3.5, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Konkretisierung der Lage des Haltepunktes vorzunehmen.

Bei allen nachfolgenden Planungen soll ein ortskernnaher Haltepunkt zwischen Sonderwykstraße und Lobither Straße gefordert werden.

21.04.2015 05 - 16 0334/2015 Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmen dafür 17 Stimmen dagegen 2 Enthaltungen 2

12.05.2015 05 - 16 0334/2015/1 Haupt- und Finanzausschuss

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 0334/2015/1	22.04.2015

Betreff

Bahnhaltepunkt in Elten;
hier: Eingabe Nr. 2/2015 der Bürger Initiative "Rettet den Eltenberg"

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2015
Rat	12.05.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, in Anlehnung an den städtischen Ratsbeschluss vom 03.12.2014 zur städtischen Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren ABS 46/2, Planfeststellungsabschnitt 3.5, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Konkretisierung der Lage des Haltepunktes vorzunehmen.

Bei allen nachfolgenden Planungen soll ein ortskernnaher Haltepunkt zwischen Sonderwykstraße und Lobither Straße gefordert werden.

Sachdarstellung :

Die Frage der Wiedereinrichtung eines Eisenbahnhaltepunktes im Ortsteil Elten hat eine längere Tradition.

Bereits im GEP-Entwurf von 1996 wurde ein möglicher Haltepunkt in Elten berücksichtigt, so wie er noch immer im derzeit gültigen GEP '99 dargestellt wird.

Zwischenzeitlich schien seine Realisierung auch schon zum Greifen nahe, als Ende 2005 die Stadt erfolgreich Fördermittel beim zuständigen Ministerium beantragt hatte. Auf Antragsinitiative der Verwaltung erhielt die Stadt einen Zuwendungsbescheid über 80.000,-€ für einen Probefahrbetrieb und die Zusage des Ministeriums, mobile Bahnsteigelemente für den Bau eines temporären Bahnsteigs in Höhe des alten Bahnhofsgebäudes in Elten zur Verfügung zu stellen.

Dass dieses Vorhaben dann doch nicht zur Umsetzung gelangte, bzw. der schon gewährte Zuschuss leider rücküberwiesen werden musste, lag an den ungünstigen Rahmenbedingungen, die keine ausreichende Planungssicherheit für einen solchen verkehrlichen Probetrieb auf der Strecke gewährleisten konnten.

Wieder erstarkt ist das Thema einer Wiedereinrichtung des Eltener Haltepunktes im Zuge zweier Projekte: des Ausbaus der vorhandenen Strecke für den Güterverkehr der sog. Betuwe und dem beabsichtigten Ausbau der Stationen auf den Aussenästen des zukünftigen Rhein-Ruhr-Expresses mit der Folge einer dann möglichen, grenzüberschreitenden Durchbindung der Nahverkehre bis Arnheim.

Dazu wurde im Juni 2013 in Emmerich in Anwesenheit des nordrheinwestfälischen Verkehrsministers und einer Vertreterin des niederländischen Verkehrsministeriums eine Vereinbarung zwischen dem VRR und dem Verkehrsdienstleister auf der Strecke, der Abellio, geschlossen, die die Aufnahme von Regionalbahnverkehren auf der RB 35 für den Abschnitt Düsseldorf-Emmerich ab Dezember 2016 vorsieht. Die Verlängerung dieser Linie bis nach Arnheim sowie die Inbetriebnahme des neuen Haltepunktes in Elten sind ebenfalls Gegenstand dieser Vereinbarung und sollen im darauffolgenden Jahr 2017 realisiert werden.

Passend dazu wurde im Dezember 2014 eine Finanzierungsvereinbarung zur Erstellung der Planung für die Infrastrukturmaßnahmen zum „Ausbau der Stationen auf den Aussenästen des Rhein-Ruhr-Express“ zwischen dem Land NRW, dem VRR, dem NVR und der DB ‚Station & Service‘ unterschrieben, die u.a. den Neubau eines Haltepunktes in Elten vorsieht.

Geht es nach dem Wunsch des VRR sollte ggfs. auch eine provisorische Lösung (Bauzwischenzustand) bis Dezember 2016 errichtet werden. Spätestens jedoch bis zum Juni 2019 müsste ein Bauzustand erreicht sein, der dann die endgültig notwendige Bahnsteiginfrastruktur bereitstellt für die neuen Fahrzeuge des RRX, die auf bestimmte Bahnsteiglängen und -höhen in den Haltepunkten angewiesen sind.

Um die baulichen Voraussetzungen am Standort Elten rechtzeitig zu schaffen, wurde diese Maßnahme in die Priorität 1 der Stationen auf den RRX-Außenästen gestuft. Entsprechend sollte für ein solches Vorhaben so frühzeitig wie möglich Gewissheit geschaffen werden, wo der Standort dieses wiedereinzurichtenden Haltepunktes positioniert werden soll.

Auf Basis der Beschlussfassung zum städtischen BÜ-Konzept wurde im Zuge der Erstellung der städtischen Stellungnahme zum Planfeststellungsabschnitt 3.5 zunächst eine Wiedereinrichtung des Bahnhaltepunktes an der Lobither Strasse für sinnvoll erachtet. Erst im Zuge der Variantendiskussion (Berg(-fuß)-variante oder Gleisbettvariante) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein auf eine Konkretisierung der Lage des Haltepunktes zunächst verzichtet bis eine Variantenentscheidung im laufenden Planfeststellungsverfahren absehbar wird bzw. herbeigeführt ist.

Gegenstand der Stellungnahme ist jedoch die Forderung, in den Planfeststellungsunterlagen die Wiedereinrichtung eines Haltepunktes im Ortsteil Elten zu berücksichtigen. Aus dieser Erwägung heraus hält es die Verwaltung nicht für zielführend, zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine vorgezogene Standortentscheidung zum Haltepunkt zu treffen.

Weiteres Vorgehen

Die Einrichtung eines Haltepunktes in Elten wird lt. Eisenbahnbundesamt in Abhängigkeit von der Trassenführung der ABS 46/2 gesehen, eine Vorabentscheidung über den möglichen Standort eines Haltepunktes, der dann den Verlauf der Gleislage am Eltenberg präjudiziert, ist so nicht denkbar.

Grundsätzlich kommt bei der isolierten Betrachtung der Errichtung eines Haltepunktes an einer Bahnstrecke entweder ein Plangenehmigungs- oder ein Planfeststellungsverfahren zur Anwendung, je nachdem wie kompliziert der Fall gelagert ist (Drittbetroffenheiten, UVP-Erforderlichkeit, Schallproblematiken o.a.m).

In einer telefonischen Rücksprache mit dem Eisenbahnbundesamt geht dieses davon aus, dass im vorliegenden Fall der Sachverhalt auf ein sogenanntes ‚Deckblattverfahren‘ hinausläuft.

Dieses dann zur Anwendung kommende Deckblattverfahren sieht ein erneutes Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und auch der Öffentlichkeit vor, so dass die Stadt erneut detailliert Stellung nehmen kann.

Die Verwaltung empfiehlt daher, zunächst die Verfahrensentscheidung zum Gleisverlauf am Eltenberg abzuwarten, um danach in einem sog. Deckblattverfahren überhaupt erst die Verstandortung eines zukünftigen Haltepunktes in die Unterlagen einzubringen und zu konkretisieren.

Aus der Diskussion in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 21.04.2015 ergibt sich folgendes:

Im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung wurde seitens der SPD-Fraktion der Antrag gestellt, den Beschlussvorschlag der Verwaltung um folgenden Zusatz zu ergänzen:

"Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, der Lage des Haltepunktes vorzunehmen. *Bei den nachfolgenden Planungen soll ein ortskernnaher Haltepunkt zwischen Sonderwykstraße und Lobither Straße gefordert werden.*"

Die Verwaltung hat darauf hingewiesen, dass für eine derartige Ergänzung des Ratsbeschlusses vom 03.12.2014 zur städtischen Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren ABS 46/2, Planfeststellungsabschnitt 3.5, der Rat zuständig sei. Da es sich hier um eine räumliche Konkretisierung des künftigen Haltepunktes, zunächst losgelöst von einer Variantenentscheidung im laufenden Planfeststellungsverfahren, handelt, wird die Verwaltung diese Thematik zum Haltepunkt Elten, bei entsprechendem Beschluss, in dem anstehenden Erörterungstermin vorbringen.

Wie in der Vorlage ausgeführt obliegt dieser Sachverhalt einem Deckblattverfahren. Am Ende dieses Verfahrens steht dann eine abschließende Entscheidung zur künftigen Lage des Haltepunktes in Elten.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
Anlage zu Vorlage 05-16 0334



Bürger Initiative "Rettet den Eltenberg"
Korrespondenz Adresse Pfälgweg 7, 46446 Emmerich am Rhein - Elten

An den Bürgermeister
und den Rat der Stadt Emmerich

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 02. März 2015

Bgm.: X
Dez.: II
FB: S
Anl.: PWZ:

Emmerich, den 26.2.2015

Betreff Antrag

2 - 15
- +
S

An den Bürgermeister und den Rat der Stadt Emmerich,
an die Vorsitzende des Eltener Ortsausschusses

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,
die BI hat erfreut zur Kenntnis genommen, dass die gemeinsamen Bemühungen
von Rat, Verwaltung und BI um einen Bahnhaltepunkt für Elten nunmehr doch zu
einem positiven Ergebnis geführt haben.
Die BI stellt dazu folgenden Antrag:

Der Rat der spricht sich dafür aus, den Haltepunkt ortskernnah einzurichten. Als Grundlage für die Planung sollte dabei der von der BI vertretene Entwurf von Herrn ten Brink dienen. Dieser Beschluss ist in einem späteren Erörterungstermin zu vertreten.

Die BI weist darauf hin, dass in dieser Angelegenheit die immer wieder angeführte Konsensproblematik nicht berührt werden dürfte, zumal der Rat in seiner Stellungnahme die Standortfrage so offen formuliert, dass die im Antrag gemeinte Lösung möglich sein muss.

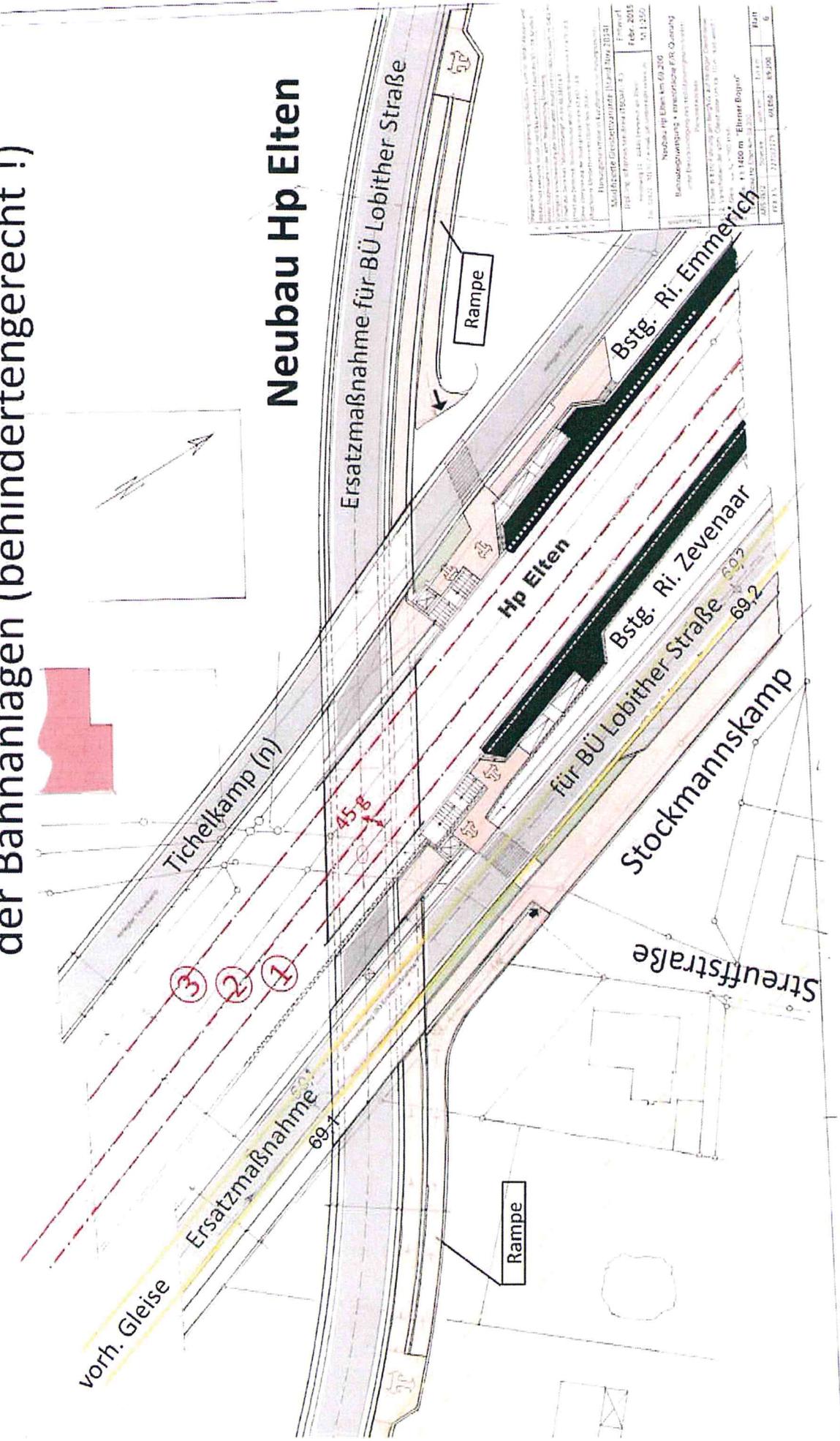
Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jörgen Wernicke

Jürgen Lentjes

Anlagen Scan-5052 Bahnhaltepunkt Elten.pdf

Bahnsteigzüge + zentrale R/G-Weg Querung der Bahnanlagen (behindertengerecht !)



Neubau Hp Elten

Baugrubensicherung - Ausführung Maßstab: 1:100 Projekt: 11.1440 m "Eltenri. Bogen" Datum: 2015 Blatt: 6	
Auftraggeber: Auftrag: Entwurf: Ausführung:	11.1440 m "Eltenri. Bogen" 2015 6



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

22.04.2015

Betreff

Bahnhaltepunkt für Elten;
hier: Eingabe Nr. 4/2015 vom SPD-Ortsverein Elten

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, in Anlehnung an den städtischen Ratsbeschluss vom 03.12.2014 zur städtischen Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren ABS 46/2, Planfeststellungsabschnitt 3.5, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Konkretisierung der Lage des Haltepunktes vorzunehmen.

Bei allen nachfolgenden Planungen soll ein ortskernnaher Haltepunkt zwischen Sonderwykstraße und Lobither Straße gefordert werden.

21.04.2015 05 - 16 0335/2015 Ausschuss für Stadtentwicklung

Stimmen dafür 17 Stimmen dagegen 2 Enthaltungen 2

12.05.2015 05 - 16 0335/2015/1 Haupt- und Finanzausschuss

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 0335/2015/1	22.04.2015

Betreff

Bahnhaltepunkt für Elten;
hier: Eingabe Nr. 4/2015 vom SPD-Ortsverein Elten

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2015
Rat	12.05.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt beschließt, in Anlehnung an den städtischen Ratsbeschluss vom 03.12.2014 zur städtischen Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren ABS 46/2, Planfeststellungsabschnitt 3.5, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Konkretisierung der Lage des Haltepunktes vorzunehmen.

Bei allen nachfolgenden Planungen soll ein ortskernnaher Haltepunkt zwischen Sonderwykstraße und Lobither Straße gefordert werden.

Sachdarstellung :

Die Frage der Wiedereinrichtung eines Eisenbahnhaltepunktes im Ortsteil Elten hat eine längere Tradition.

Bereits im GEP-Entwurf von 1996 wurde ein möglicher Haltepunkt in Elten berücksichtigt, so wie er noch immer im derzeit gültigen GEP '99 dargestellt wird.

Zwischenzeitlich schien seine Realisierung auch schon zum Greifen nahe, als Ende 2005 die Stadt erfolgreich Fördermittel beim zuständigen Ministerium beantragt hatte. Auf Antragsinitiative der Verwaltung erhielt die Stadt einen Zuwendungsbescheid über 80.000,-€ für einen Probefahrbetrieb und die Zusage des Ministeriums, mobile Bahnsteigelemente für den Bau eines temporären Bahnsteigs in Höhe des alten Bahnhofsgebäudes in Elten zur Verfügung zu stellen.

Dass dieses Vorhaben dann doch nicht zur Umsetzung gelangte, bzw. der schon gewährte Zuschuss leider rücküberwiesen werden musste, lag an den ungünstigen Rahmenbedingungen, die keine ausreichende Planungssicherheit für einen solchen verkehrlichen Probetrieb auf der Strecke gewährleisten konnten.

Wieder erstarbt ist das Thema einer Wiedereinrichtung des Eltener Haltepunktes im Zuge zweier Projekte: des Ausbaus der vorhandenen Strecke für den Güterverkehr der sog. Betuwe und dem beabsichtigten Ausbau der Stationen auf den Aussenästen des zukünftigen Rhein-Ruhr-Expresses mit der Folge einer dann möglichen, grenzüberschreitenden Durchbindung der Nahverkehre bis Arnheim.

Dazu wurde im Juni 2013 in Emmerich in Anwesenheit des nordrheinwestfälischen Verkehrsministers und einer Vertreterin des niederländischen Verkehrsministeriums eine Vereinbarung zwischen dem VRR und dem Verkehrsdienstleister auf der Strecke, der Abelio, geschlossen, die die Aufnahme von Regionalbahnverkehren auf der RB 35 für den Abschnitt Düsseldorf-Emmerich ab Dezember 2016 vorsieht. Die Verlängerung dieser Linie bis nach Arnheim sowie die Inbetriebnahme des neuen Haltepunktes in Elten sind ebenfalls Gegenstand dieser Vereinbarung und sollen im darauffolgenden Jahr 2017 realisiert werden.

Passend dazu wurde im Dezember 2014 eine Finanzierungsvereinbarung zur Erstellung der Planung für die Infrastrukturmaßnahmen zum „Ausbau der Stationen auf den Aussenästen des Rhein-Ruhr-Express“ zwischen dem Land NRW, dem VRR, dem NVR und der DB ‚Station & Service‘ unterschrieben, die u.a. den Neubau eines Haltepunktes in Elten vorsieht.

Geht es nach dem Wunsch des VRR sollte ggfs. auch eine provisorische Lösung (Bauwischenzustand) bis Dezember 2016 errichtet werden. Spätestens jedoch bis zum Juni 2019 müsste ein Bauzustand erreicht sein, der dann die endgültig notwendige Bahnsteiginfrastruktur bereitstellt für die neuen Fahrzeuge des RRX, die auf bestimmte Bahnsteiglängen und -höhen in den Haltepunkten angewiesen sind.

Um die baulichen Voraussetzungen am Standort Elten rechtzeitig zu schaffen, wurde diese Maßnahme in die Priorität 1 der Stationen auf den RRX-Außenästen gestuft. Entsprechend sollte für ein solches Vorhaben so frühzeitig wie möglich Gewissheit geschaffen werden, wo der Standort dieses wiedereinzurichtenden Haltepunktes positioniert werden soll.

Auf Basis der Beschlussfassung zum städtischen BÜ-Konzept wurde im Zuge der Erstellung der städtischen Stellungnahme zum Planfeststellungsabschnitt 3.5 zunächst eine Wiedereinrichtung des Bahnhaltepunktes an der Lobither Strasse für sinnvoll erachtet. Erst im Zuge der Variantendiskussion (Berg(-fuß)-variante oder Gleisbettvariante) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein auf eine Konkretisierung der Lage des Haltepunktes zunächst verzichtet bis eine Variantenentscheidung im laufenden Planfeststellungsverfahren absehbar wird bzw. herbeigeführt ist.

Gegenstand der Stellungnahme ist jedoch die Forderung, in den Planfeststellungsunterlagen die Wiedereinrichtung eines Haltepunktes im Ortsteil Elten zu berücksichtigen. Aus dieser Erwägung heraus hält es die Verwaltung nicht für zielführend, zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine vorgezogene Standortentscheidung zum Haltepunkt zu treffen.

Weiteres Vorgehen

Die Einrichtung eines Haltepunktes in Elten wird lt. Eisenbahnbundesamt in Abhängigkeit von der Trassenführung der ABS 46/2 gesehen, eine Vorabentscheidung über den möglichen Standort eines Haltepunktes, der dann den Verlauf der Gleislage am Eltenberg präjudiziert, ist so nicht denkbar.

Grundsätzlich kommt bei der isolierten Betrachtung der Errichtung eines Haltepunktes an einer Bahnstrecke entweder ein Plangenehmigungs- oder ein Planfeststellungsverfahren zur Anwendung, je nachdem wie kompliziert der Fall gelagert ist (Drittbetroffenheiten, UVP-Erforderlichkeit, Schallproblematiken o.a.m).

In einer telefonischen Rücksprache mit dem Eisenbahnbundesamt geht dieses davon aus, dass im vorliegenden Fall der Sachverhalt auf ein sogenanntes ‚Deckblattverfahren‘ hinausläuft.

Dieses dann zur Anwendung kommende Deckblattverfahren sieht ein erneutes Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und auch der Öffentlichkeit vor, so dass die Stadt erneut detailliert Stellung nehmen kann.

Die Verwaltung empfiehlt daher, zunächst die Verfahrensentscheidung zum Gleisverlauf am Eltenberg abzuwarten, um danach in einem sog. Deckblattverfahren überhaupt erst die Verstandortung eines zukünftigen Haltepunktes in die Unterlagen einzubringen und zu konkretisieren.

Aus der Diskussion in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 21.04.2015 ergibt sich folgendes:

Im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung wurde seitens der SPD-Fraktion der Antrag gestellt, den Beschlussvorschlag der Verwaltung um folgenden Zusatz zu ergänzen:

"Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, der Lage des Haltepunktes vorzunehmen. *Bei den nachfolgenden Planungen soll ein ortskernnaher Haltepunkt zwischen Sonderwykstraße und Lobither Straße gefordert werden.*"

Die Verwaltung hat darauf hingewiesen, dass für eine derartige Ergänzung des Ratsbeschlusses vom 03.12.2014 zur städtischen Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren ABS 46/2, Planfeststellungsabschnitt 3.5, der Rat zuständig sei. Da es sich hier um eine räumliche Konkretisierung des künftigen Haltepunktes, zunächst losgelöst von einer Variantenentscheidung im laufenden Planfeststellungsverfahren, handelt, wird die Verwaltung diese Thematik zum Haltepunkt Elten, bei entsprechendem Beschluss, in dem anstehenden Erörterungstermin vorbringen.

Wie in der Vorlage ausgeführt obliegt dieser Sachverhalt einem Deckblattverfahren. Am Ende dieses Verfahrens steht dann eine abschließende Entscheidung zur künftigen Lage des Haltepunktes in Elten.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

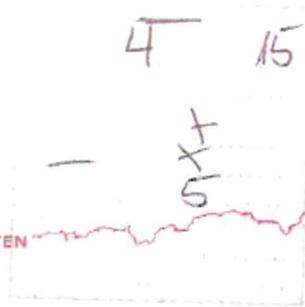
Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3.

Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
Anlage zur Vorlage 05-16 0335



Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 05. März 2015

Bgm.: X/S

Dez.: X/S

FB: X/S

Anl.: PVZ: €

SPD Elten, Eltener Markt 10, 46446 Emmerich am Rhein - Elten.

An den Bürgermeister,
den Rat der Stadt und
die Vorsitzende des Ortsausschusses Elten

Korrespondenz Adresse:
Eltener Markt 10
46446 Emmerich am Rhein - Elten

Bankverbindung:
IBAN: DE58 3585 00000000 1523 97
BIC : WELADED1EMR
Stadt Sparkasse
Emmerich am Rhein - Rees

<http://spd-elten.de>
info@spd-elten.de

Emmerich am Rhein - Elten, 05.März 2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Mitglieder des Rates,
sehr geehrte Frau Seyrek,

der SPD-OV Elten hat mit großem Interesse die Ankündigung der Bahn-AG zur Kenntnis genommen, in Elten doch einen Haltepunkt vorzusehen. Wir unterstützen diese Absicht ganz entschieden. Wir möchten unseren Wunsch deutlich machen, den zukünftigen Haltepunkt so Ortskern nah wie möglich zwischen der Lobitherstraße und der Sonderwykstraße zu errichten. Hierbei wäre es richtig, sich am Vorschlag von Johannes ten Brink zu orientieren. Die Eltener SPD stellt daher den Antrag, dass der Rat sich für unseren o.g. Vorschlag ausspricht und dem Planer entsprechend Mitteilung macht. Wir erlauben uns an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen in Sachen Kneipp- oder Luftkurort Elten ortsnahe Personenverkehrsverbindungen von größerer Bedeutung sein werden.

Mit freundlichen Grüßen

Marita Weit
(Ortsvereinsvorsitzende)

11

1.vorsitzende@spd-elten.de
Marita Weit

2.vorsitzender@spd-elten.de
Fabian Wehren

geschaeftsfuehrer@spd-elten.de
Daniel Klösters

Schriftführerin
Bettina Jansen

Ö



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

31.03.2015

Betreff

Prüfung der Jahresrechnung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur - Künste - Kontakte Emmerich am Rhein zum 31.12.2014

Beschlussvorschlag

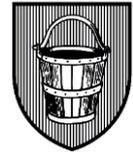
Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt wie folgt:

1. Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur – Künste – Kontakte Emmerich am Rhein zum 31.12.2014 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von € 1.602,29 wird an die Stadt Emmerich am Rhein abgeführt.
3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2014 – 31.12.2014 Entlastung erteilt.

29.04.2015 41 - 16 0326/2015 Kulturausschuss

Stimmen dafür 15 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

12.05.2015 41 - 16 0326/2015 Rat



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	41 - 16 0326/2015	31.03.2015

Betreff

Prüfung der Jahresrechnung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur - Künste - Kontakte Emmerich am Rhein zum 31.12.2014

Beratungsfolge

Kulturausschuss	29.04.2015
Rat	12.05.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt wie folgt:

1. Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur – Künste – Kontakte Emmerich am Rhein zum 31.12.2014 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von € 1.602,29 wird an die Stadt Emmerich am Rhein abgeführt.
3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2014 – 31.12.2014 Entlastung erteilt.

Sachdarstellung :

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur – Künste – Kontakte der Stadt Emmerich am Rhein können die in der Vergangenheit getroffenen Aussagen über die allgemeinen finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten und die immer stärker werdenden kalkulatorischen Risiken nur weiter unterstrichen werden.

Es zeigt sich aber auch, dass qualitativ gute Veranstaltungen mit bekannten Schauspielern von unseren Kunden sehr gut angenommen werden. Bei vielen Veranstaltungen hieß es daher: „ausverkauft“.

Die Umsatzerlöse im Bereich der Stadtbücherei sind leicht rückläufig. Immer mehr Kunden der Bibliothek nutzen den Online-Service zur Fristverlängerung. Durch die Änderung der Kundengewohnheiten in Bezug auf die sinkende Ausleihe gebührenpflichtiger Medien sowie der Tatsache, dass über die Hälfte der Kunden unter 18 Jahre alt ist, dadurch auch keine Leserjahresgebühr zahlen, fallen immer weniger Umsatzerlöse an.

Kostenerstattungen der VHS aus den Jahren 2012 und 2013 in Höhe von insgesamt € 11.233,85 führten u.a. dazu, dass nicht eingeplante, jedoch notwendige Gebäudeaufwendungen im Schlosschen Borghees sowie im Sanitärbereich des Theaters, durchgeführt werden konnten.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht – Dr. Schillen oHG erhalten und ausgewertet. Dabei haben sich, wie mit Schreiben vom 09.04.2015 mitgeteilt, keine Besonderheiten ergeben. Der erteilte Bestätigungsvermerk wird von der GPA NRW nicht ergänzt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan vorgesehen:

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 5

Michael Rozendaal
Betriebsleiter

Anlage/n:
41 - 16 0326 2015 A 1 Prüfung der Jahresrechnung
41 - 16 0326 2016 A 2 Anschreiben KKK Emmerich 2014

DR. RÖHRICHT - DR. SCHILLEN

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Bericht
über die Prüfung

des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2014
und des Lageberichtes 2014

Kultur, Künste, Kontakte
Emmerich am Rhein
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -,
Emmerich am Rhein

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Prüfungsauftrag	1
II. Grundsätzliche Feststellungen	3
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung	3
III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
1.1.1. Rechnungswesen	9
1.1.2. Wirtschaftsplan	10
1.2. Jahresabschluss	10
1.3. Lagebericht	11
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
3. Wirtschaftliche Verhältnisse	12
3.1. Vermögens- und Finanzlage	12
3.2. Ertragslage	16
V. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	19
VI. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	20
VII. Unterzeichnung des Prüfungsberichts	21

ANLAGEN

	<u>Anlage</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2014	I/1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014	I/2
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2014	I/3
Lagebericht	II
Bestätigungsvermerk	III
Erläuterungen zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung	IV
Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen sowie wichtige Verträge	V
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720	VI
Allgemeine Auftragsbedingungen	VII

I. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss vom 26. November 2014 des Betriebsausschusses der

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -
- nachfolgend auch „KKK“ oder „Betrieb“ genannt -

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2014 gewählt. Der Betriebsleiter erteilte uns daraufhin nach Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA) mit Vertrag vom 03./05. Dezember 2014 den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Aufgrund der Regelungen in § 106 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09. März 1981 in der Fassung vom 05. April 2005 sind der Jahresabschluss und der Lagebericht unter Einbeziehung der Buchführung und darüber hinaus die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren gemäß § 21 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) zu beachten.

Ohne den vorgenannten Prüfungsauftrag zu erweitern hat die GPA bei Ihrer Zustimmung zum Prüfungsauftrag für die Beantwortung der folgenden Fragestellungen um aussagekräftige und angemessene Informationen gebeten:

- *Fragenkreis 2:*
Vorkehrungen zur Korruptionsprävention und den getroffenen Maßnahmen
- *Fragenkreis 3 c:*
Ergebnis der Nachkalkulation nach § 6 KAG und deren Abbildung im Jahresabschluss
- *Fragenkreis 4:*
Angemessenheit des Risikofrüherkennungssystems

- *Fragenkreis 8:*
Wirtschaftlichkeitsberechnungen vor Realisierung von Investitionen und zu Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen
- *Fragenkreis 14 c:*
Angemessenheit von Leistungsbeziehungen

Form und Inhalt unseres Prüfungsberichtes folgen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Entsprechend dem Schreiben der GPA vom 03. Dezember 2014 haben wir den Prüfungsbericht um Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erweitert, die diesem Bericht als Anlage IV beigefügt sind.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlage VII beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 01. Januar 2002.

II. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

Zur Beurteilung der Lage des Betriebes durch die Betriebsleitung nehmen wir nachfolgend Stellung und heben die wesentlichen Angaben hervor:

- Der Lagebericht enthält nach unserer Einschätzung folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Betriebes:

Der Jahresabschluss 2014 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von € 1.602,29 (i.V. € 17.732,04) ab. Das positive Jahresergebnis ist vor allem auf Erstattungen der VHS für Vorjahre mit T€ 11 zurückzuführen.

Die Vorgehensweise, bei Veranstaltungen nicht an der Qualität des Angebotes zu sparen, weniger Sonderveranstaltungen auf eigenes Risiko, sondern mehr Veranstaltungen auf Mietbasis mit bekannten Schauspielern durchzuführen, zahlt sich nach Ansicht des Betriebsleiters nach wie vor aus. Die Auslastung bei Theaterveranstaltungen lag im Ring I bei 96,4 % und im Ring II bei 96,6 %, im Kabarettbereich bei 99,3 %. Beim Kinder- und Jugendtheater konnte eine Auslastung von 70,2 % bzw. 48,7 % und bei Sonderveranstaltungen von 67,4 % erzielt werden.

Im Bereich der Stadtbücherei führt die Betriebsleitung den weiteren Umsatzrückgang auf die zunehmende Nutzung des Online-Services zurück. Das im Oktober 2013 gestartete Angebot elektronischer Medien in der „Onleihe Niederrhein“ wurde 2014 weiterhin gut angenommen. In 2014 wurden aufgrund krankheitsbedingter Personalausfälle nur 29 Veranstaltungen, davon 19 Klassenführungen und Veranstaltungen zur Leseförderung für Kinder und Jugendliche durchgeführt. Die Besucherzahlen sind von 27.091 in 2013 auf 24.209 Besucher in 2014 zurückgegangen.

An der von der Betriebsleitung organisierten Studienreise nahmen insgesamt 21 Personen teil.

Die Betriebsleitung weist darauf hin, dass ohne Unterstützung der Sponsoren die Erneuerung des Informationsbereiches im Theaterfoyer nicht durchführbar gewesen wäre.

- Der Lagebericht enthält nach unserer Einschätzung folgende zentrale Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren Chancen und Risiken:

Für 2015 wird ein ausgeglichenes Jahresergebnis erwartet.

Es bleibt abzuwarten, ob die kulturellen Angebote den Erwartungen der Besucher weiterhin entsprechen. In der Stadtbücherei Emmerich am Rhein will man alles daran setzen, den Medienbestand ständig zu aktualisieren, um so die Kunden an die Bibliothek zu binden.

Die Beurteilung der Lage des Betriebes ist nach den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen - insbesondere den Jahresabschlussunterlagen, Protokollen der Betriebsausschusssitzungen und den Planungsrechnungen - plausibel und widerspruchsfrei abgeleitet. Die im Lagebericht enthaltenen Einschätzungen und Prognosen zum Fortbestand und zur künftigen Entwicklung sind nachvollziehbar. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die im Lagebericht und Jahresabschluss getroffene Lagebeurteilung des Betriebsleiters dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gemäß § 106 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 GO NRW sind der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht des Betriebes zu prüfen.

Für Aufstellung und Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die uns gemachten Angaben liegt die Verantwortung beim Betriebsleiter. Es ist Aufgabe des Abschlussprüfers, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Der Jahresabschluss wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Die Abschlussprüfung ist nach Maßgabe von § 53 Abs. 1 HGrG um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erweitert.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Risiken beachtet und in versicherungstechnischer Hinsicht ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Bei unserer Prüfung haben wir die §§ 316 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie die Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen beachtet.

Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit dem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013, der vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 13. Mai 2014 festgestellt wurde.

Wir haben unsere Prüfung nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes wesentlich auswirken, erkannt werden konnten.

Dazu wurden Risikofaktoren identifiziert und analysiert, um eine Differenzierung zwischen kritischen und weniger kritischen Prüfungsgebieten zu ermöglichen und die risikoorientierte Prüfungsstrategie für die einzelnen Prüfungsgebiete festzulegen.

Die Prüfungsstrategie haben wir in der Regel auf der Grundlage der Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes, der Erwartungen über mögliche Fehler sowie der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems entwickelt. Für das daraus abzuleitende Prüfungsprogramm wurden die Prüfungshandlungen auf der Basis von Stichproben so bestimmt, dass unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit die geforderten Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit möglich werden.

Ausgehend von unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurde das Prüfungsprogramm so bestimmt, dass unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit die geforderten Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit möglich werden.

Sowohl analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) als auch Einzelfallprüfungen (Überprüfung von Geschäftsvorfällen sowie von Beständen) wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt.

Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen.

Aus den bei unserer Prüfungsplanung getroffenen Feststellungen ergaben sich nachfolgende Prüfungsschwerpunkte:

- Ablauf der Personalkostenverarbeitung
- Einzelsachverhalte mit wesentlicher Aussage für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, sowie des IT-Systems als dessen Teil, haben wir keine Mängel festgestellt. Eine Ausweitung unserer Prüfungshandlungen bzw. Änderung unserer Prüfungsschwerpunkte war demnach nicht erforderlich.

Analytische Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt (IDW HFA 1/1988).

Die Forderungen und Verbindlichkeiten wurden durch Saldenlisten sowie entsprechende OP-Listen nachgewiesen.

Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldposten erfolgte durch Bücher, Verträge sowie sonstige Unterlagen und Belege wie Kassenbücher und Bankauszüge.

Zum Nachweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen hat der Betrieb zum Bilanzstichtag Saldenbestätigungen nach der positiven Methode angefordert.

Über die Bankbestände per 31. Dezember 2014 lagen uns entsprechende Bestätigungen der Kreditinstitute vor.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund führte in 2014 eine Betriebsprüfung nach § 28p Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch für den Zeitraum 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 durch. Die irrtümlich abgerechnete Insolvenzzulage in Höhe von € 48,39 wurde erstattet.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt.

Der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir den vom Institut der Wirtschaftsprüfer veröffentlichten Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) zugrunde gelegt.

Die Abschlussprüfung wurde von uns Anfang März 2015 in den Geschäftsräumen des Betriebes und des Betriebsführers Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH, Emmerich am Rhein, (EGD) durchgeführt. Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise standen uns uneingeschränkt zur Verfügung. Erbetene Auskünfte wurden uns vom Betriebsleiter und den uns benannten Sachbearbeitern bereitwillig erteilt.

Die Betriebsleitung hat uns die berufssübliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss abgegeben, die wir zu unseren Akten genommen haben.

IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

1.1.1. Rechnungswesen

Nach unseren Feststellungen und den uns gegebenen Auskünften sind die Geschäftsvorfälle vollständig und richtig erfasst. Die Bücher des Betriebes sind ordnungsmäßig geführt. Das Belegwesen ist geordnet und übersichtlich. Der vorliegende Jahresabschluss wurde zutreffend aus dem Rechnungswesen entwickelt, das insgesamt den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht.

Die Aufgaben des Rechnungswesens der KKK werden von dem Betrieb nicht selbst, sondern von der EGD auf der Grundlage des bestehenden Verwaltungsvertrages durchgeführt.

Die EGD setzt das EDV-Programm CS/2 der Firma Wilken GmbH, Ulm, unter Verwendung der Module Finanzbuchhaltung, Controlling und Anlagenbuchhaltung, ein. Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird ebenfalls von EGD durchgeführt. Dafür wird die Software „LOGA“ der P&I Informatik AG, Wiesbaden, eingesetzt.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten nicht gewährleisten.

1.1.2. Wirtschaftsplan

Für das Geschäftsjahr 2014 wurde von der Betriebsleitung der vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 10. Dezember 2013 genehmigten Wirtschaftsplan, der den Erfolgs-, Investitions-, Finanz- sowie Stellenplan umfasst, erstellt.

Der Investitionsplan sah Maßnahmen von T€ 6 in der Bücherei sowie T€ 2,5 im Theater vor. Tatsächlich wurden insgesamt Investitionen in Höhe von T€ 21 getätigt. Die in 2014 getätigten Investitionen wurden zu 68 % durch Zuschüsse finanziert.

Der Erfolgsplan enthielt ein ausgeglichenes Ergebnis, erzielt wurde ein Jahresüberschuss von € 1.602,29. In dem Ergebnis sind nicht veranschlagte Erstattungen der VHS Kleve aus den Jahresrechnungen 2011 und 2012 ausgewiesen. Höheren Umsatzerlösen standen vermehrte Instandhaltungsaufwendungen gegenüber.

1.2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für große Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften einschließlich des Stetigkeitsgrundsatzes wurden gemäß § 21 EigVO NRW beachtet.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben einschließlich der Vorschriften der §§ 24 und 25 der EigVO NRW richtig und vollständig wieder.

1.3. Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage II) der KKK enthält nach unseren Feststellungen die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestangaben. Er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind im Lagebericht zutreffend dargestellt und die nach § 289 Abs. 2 HGB gemachten Angaben sind vollständig und zutreffend.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben wir bis zum Abschluss unserer Prüfung nicht festgestellt.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 vermittelt nach unserer Überzeugung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes.

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, wertbestimmende Parameter, Ausübung von Ermessensspielräumen) sind im Anhang zutreffend dargestellt.

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen blieben vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlicher Auswirkung auf den Jahresabschluss haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

3. Wirtschaftliche Verhältnisse3.1. Vermögens- und Finanzlage

	<u>31.12.2013</u>		<u>31.12.2014</u>		<u>Veränderungen</u>
	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>
<u>Aktivseite</u>					
Anlagevermögen =					
<u>langfristiges Vermögen</u>	46	23	51	32	+ 5
kurzfristige Forderungen gegen Fremde	150	76	108	67	- 42
flüssige Mittel	1	1	3	1	+ 2
<u>kurzfristiges Vermögen</u>	151	77	111	68	- 40
<u>Gesamtvermögen</u>	197	100	162	100	- 35
<u>Passivseite</u>					
Eigenkapital	43	22	27	17	- 16
Investitionszuschüsse	21	11	29	18	+ 8
<u>langfristiges Kapital</u>	64	33	56	35	- 8
kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber					
- Fremden	129	65	101	62	- 28
- der Stadt Emmerich am Rhein	4	2	5	3	+ 1
<u>kurzfristiges Kapital</u>	133	67	106	65	- 27
<u>Gesamtkapital</u>	197	100	162	100	- 35

Für die Bilanzanalyse haben wir die einzelnen Bilanzposten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefasst und gegliedert. Gliederungsmerkmal ist auf der Vermögensseite die Dauer der Gebundenheit an den Betrieb, auf der Schuldenseite die Dauer der Verfügbarkeit. Der zum 31. Dezember 2014 ausgewiesene Kontokorrentkredit eines Kreditinstituts wurde hier mit dem positiven Bank- und Kassenbestand saldiert ausgewiesen.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem letzten Bilanzstichtag um T€ 35 verringert.

Der Buchwert des Anlagevermögens stieg um T€ 5 an. Investitionen von T€ 21 standen Abschreibungen von T€ 16 gegenüber. Investitionszuschüsse wurden nicht von den Anschaffungskosten abgesetzt.

Die kurzfristigen Forderungen gegenüber Fremden sind hauptsächlich durch die Forderungen gegen die EGD (T€ 100; i.V. T€ 137) aus dem Cash-Management geprägt.

Bei einem Jahresüberschuss von € 1.602,29 und dem Stammkapital von T€ 25 ergibt sich insgesamt ein Eigenkapital von T€ 27. Der Jahresüberschuss des Vorjahres von € 17.732,04 wurde an den Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein abgeführt.

Zur Finanzierung von Anschaffungen des Anlagevermögens erhielt der Betrieb in 2014 Zuschüsse von T€ 14, die auf der Passivseite ausgewiesen und analog den Nutzungsdauern der aktivierten Wirtschaftsgüter erfolgswirksam aufgelöst werden.

In den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Fremden sind im Wesentlichen Rückstellungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten erfasst. Größere Abweichungen sind im Vorjahresvergleich nur beim Rechnungsabgrenzungsposten zu verzeichnen. Der Rechnungsabgrenzungsposten weist Einnahmen aus Gutschein- und Kartenverkäufen für bis zum Bilanzstichtag noch nicht durchgeführte Veranstaltungen aus.

Die finanzwirtschaftlichen Vorgänge des Berichtsjahres stellen sich als Veränderung der als Finanzmittelfonds bezeichneten flüssigen Mittel in einer Kapitalflussrechnung nach der indirekten Methode gemäß DRS 2¹ wie folgt dar:

	<u>2 0 1 3</u>	<u>2 0 1 4</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
1. Jahresergebnis vor Zuschüssen	- 721	- 727
2. Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 14	+ 16
3. Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	- 5	- 6
4. Veränderungen von Rückstellungen	-	- 3
5. Veränderungen der Forderungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 23	+ 42
6. Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	<u>-</u>	<u>- 24</u>
7. Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe 1. - 6.)	- 735	- 702
	-----	-----
8. Auszahlungen für Investitionen des Anlagevermögens = Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	- 13	- 21
	-----	-----
9. Zuschuss Stadt Emmerich am Rhein	+ 660	+ 652
10. Landeszuschuss für Büchereiprojekt	+ 9	+ 7
11. Zuschuss Stahr-Stiftung	+ 70	+ 70
12. Investitionszuschüsse	+ 6	+ 14
13. Gewinnabführung Stadt Emmerich am Rhein	<u>-</u>	<u>- 18</u>
14. Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe 9. - 13.)	+ 745	+ 725
	-----	-----
15. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	- 3	+ 2
16. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>+ 4</u>	<u>+ 1</u>
17. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>+ 1</u>	<u>+ 3</u>

¹ DRS 2 = Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 2

Zum besseren Überblick stellen wir im Folgenden einige Kennzahlen in einer Mehrjahresübersicht dar:

	<u>2010/2011</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>
Eigenkapital in T€	12	1	26	43	27
Eigenkapitalquote in %	8,8	0,8	14,7	21,8	16,7
Umsatz in T€	313	101	283	185	171
Investitionen in T€	22	-	24	13	21
Abschreibungen in T€	8	4	12	14	16
Jahresergebnis in T€	- 14	- 25	0	+ 18	+ 2

3.2. Ertragslage

Der Übersicht liegen die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung zu Grunde, wobei einzelne Posten unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten dargestellt werden.

	<u>2 0 1 3</u>		<u>2 0 1 4</u>		<u>Veränderungen¹</u>	
	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>	
Betriebserträge	407	100	396	100	-	11
Betriebsaufwand	<u>305</u>	<u>75</u>	<u>284</u>	<u>72</u>	<u>+</u>	<u>21</u>
<u>Rohergebnis</u>	102	25	112	28	<u>+</u>	<u>10</u>
Personalaufwand	411	101	416	105	-	5
Abschreibungen	14	3	16	4	-	2
Finanzergebnis	+ 1	-	+ 2	-	<u>+</u>	<u>1</u>
sonstige Aufwendungen	<u>321</u>	<u>79</u>	<u>332</u>	<u>83</u>	<u>-</u>	<u>11</u>
<u>Betriebsergebnis</u>	- 643	158	- 650	164	-	7
Zuschuss Stadt	<u>+ 660</u>	<u>162</u>	<u>+ 652</u>	<u>165</u>	<u>-</u>	<u>8</u>
<u>Jahresergebnis</u>	<u>+ 17</u>	<u>4</u>	<u>+ 2</u>	<u>1</u>	<u>-</u>	<u>15</u>

Das Wirtschaftsjahr 2014 schließt mit einem Jahresüberschuss von T€ 2 (i.V. T€ 17) ab.

¹ + = Ergebnisverbesserung
- = Ergebnisrückgang

Die Betriebserträge setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2 0 1 3</u>	<u>2 0 1 4</u>	<u>Veränderungen¹</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Umsatzerlöse			
- Theater und Kultur	137	143	+ 6
- Studienreisen	30	11	- 19
Stadtbücherei	<u>18</u>	<u>17</u>	<u>- 1</u>
	185	171	- 14
	-----	-----	-----
sonstige Erträge			
- Mietkostenzuschuss	77	77	-
- Landeszuschuss	9	7	- 2
- Zuschuss Stahr-Stiftung	70	70	-
- Spenden/Sponsoring	26	23	- 3
- Mieteinnahmen Schlösschen Borghees	7	2	- 5
- Auflösung Investitionszuschüsse	5	6	+ 1
- Kostenerstattung VHS Kleve	10	11	+ 1
- übrige	<u>18</u>	<u>29</u>	<u>+ 11</u>
	222	225	+ 3
	-----	-----	-----
	<u>407</u>	<u>396</u>	<u>- 11</u>

Im Bereich Theater und Kultur wurden im Wirtschaftsjahr 2014 18.143 Personen gezählt, während es im Wirtschaftsjahr 2013 noch 15.328 Besucher waren.

An der im Berichtszeitraum durchgeführten Bildungsreise nahmen 21 Personen teil.

Im Bereich der Stadtbücherei wurden 85.422 Medien-Einheiten ausgeliehen gegenüber 88.294 Medien-Einheiten im Wirtschaftsjahr 2013.

Der Mietkostenzuschuss entfällt auf die durch den Betrieb genutzten städtischen Gebäude.

Der Zuschuss der Rudolf W. Stahr- Sozial- und Kulturstiftung Emmerich, Emmerich am Rhein, betrifft unverändert mit T€ 60 einen Betriebskostenzuschuss für die allgemeine Kulturarbeit und mit T€ 10 einen Zuschuss für die Bibliotheksarbeit zur Anschaffung von Medien.

¹ + = Ergebnisverbesserung
- = Ergebnisrückgang

Die Einsparungen im Betriebsaufwand sind vornehmlich auf die geringere Anzahl und die Art der Studienreisen sowie die Reinigungskosten der Bücherei zurückzuführen. In 2014 wurde die Reinigung in der Bücherei mit eigenem Personal durchgeführt.

Der Personalaufwand fiel im Berichtszeitraum für zehn fest angestellte Mitarbeiter sowie fünf Aushilfen an. Die Mehraufwendungen aufgrund der allgemeinen Tariferhöhungen konnten trotz geringerer Urlaubsrückstellung sowie der längeren Erkrankungen von zwei Mitarbeiterinnen (ca. 8,8 Wochen ohne Lohnfortzahlung) nicht aufgefangen werden.

Der Betrieb hat im Berichtsjahr ein negatives Betriebsergebnis von T€ 650 erwirtschaftet gegenüber T€ 643 im Vorjahreszeitraum.

Nach Verrechnung des Zuschusses der Stadt Emmerich am Rhein verbleibt ein Jahresgewinn von T€ 2 gegenüber T€ 17 im Vorjahresabschluss.

V. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

In unsere Prüfung haben wir gemäß § 106 GO NRW die Prüfungshandlungen nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG einbezogen. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften der EigVO NRW bzw. des HGB und den Bestimmungen der Betriebsatzung geführt worden sind.

Die entsprechenden Prüfungsfeststellungen enthält der berufsrechtlich verbindliche und diesem Prüfungsbericht als Anlage VI beigefügte Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720). Über die dort getroffenen Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Beanstandungen ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

Der abschließende Vermerk des GPA NRW zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 datiert vom 23. Juni 2014. Eine Ergänzung zu unserem Bestätigungsvermerk wurde nicht vorgenommen.

VI. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

„An die Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung -:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Emmerich am Rhein, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Bielefeld, den 20. März 2015

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla
Wirtschaftsprüfer

Kampen
Wirtschaftsprüfer

VII. Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Bielefeld, den 20. März 2015

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla
Wirtschaftsprüfer

Kampen
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Bilanz
zum 31. Dezember 2014
der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein, Emmerich am Rhein

Aktivseite	Stand 31.12.2014	Stand 31.12.2013	Stand 31.12.2014	Stand 31.12.2013
	€	€	€	€
A. Anlagevermögen				
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	445,00	1.244,00		
II. <u>Sachanlagen</u>				
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	50.052,27	44.550,27		
Anlagevermögen insgesamt	50.497,27	45.794,27		
B. Umlaufvermögen				
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.588,61	2.141,35		
2. sonstige Vermögensgegenstände	100.729,92	146.629,25		
	<u>102.318,53</u>	<u>148.770,60</u>		
III. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	2.549,53	1.477,43		
Umlaufvermögen insgesamt	104.868,06	150.248,03		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	6.252,14	1.575,36		
	<u>161.617,47</u>	<u>197.617,66</u>		
A. Eigenkapital				
I. <u>Stammkapital</u>	25.564,59	25.564,59		
II. <u>Jahresüberschuss</u>	1.602,29	17.732,04		
	<u>27.166,88</u>	<u>43.296,63</u>		
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	28.588,94	20.577,47		
C. Rückstellungen				
sonstige Rückstellungen	18.900,00	21.700,00		
	<u>18.900,00</u>	<u>21.700,00</u>		
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	112,85	1.094,65		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.165,42	12.476,06		
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein	5.169,87	3.575,31		
4. sonstige Verbindlichkeiten	3.925,32	4.261,43		
davon aus Steuern: € 3.755,35 (Vj. € 3.201,72)	<u>18.373,46</u>	<u>21.407,45</u>		
E. Rechnungsabgrenzungsposten	68.588,19	90.636,11		
	<u>161.617,47</u>	<u>197.617,66</u>		

Anlage I/1

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014
der
Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein, Emmerich am Rhein

	<u>2 0 1 4</u>		<u>Vorjahr</u>
	<u>€</u>	<u>€</u>	<u>€</u>
1. Umsatzerlöse		171.352,70	185.057,79
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>876.933,63</u>	<u>881.763,87</u>
		1.048.286,33	1.066.821,66
3. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-81.906,37		-98.233,25
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-202.445,58</u>	-284.351,95	-206.746,81
4. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	-328.934,83		-325.167,52
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-87.039,63		-85.528,42
davon für Altersversorgung:		<u>-415.974,46</u>	
€ 26.358,79 (i.V. € 25.656,21)			
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-16.115,02	-14.234,06
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-331.248,16	-319.957,80
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.644,32	1.310,09
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>2.241,06</u>	<u>18.263,89</u>
9. sonstige Steuern		-638,77	-531,85
10. Jahresüberschuss		<u><u>1.602,29</u></u>	<u><u>17.732,04</u></u>

Anhang
für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014
der
Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein, Emmerich am Rhein.

I. Allgemeines

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften gemäß §§ 21 bis 25 der EigVO NRW und nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Als Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind die Aufwendungen für Fremdlieferungen und -leistungen einschließlich Nebenkosten erfasst. Bis 2011 wurden erhaltene Investitionszuschüsse von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt.

Gegenstände mit Anschaffungskosten bis einschließlich € 150,00 werden als Aufwand erfasst. Zugänge an Wirtschaftsgütern im Einzelwert von mehr als € 150,00 bis € 1.000,00 werden als Sammelposten erfasst und über fünf Jahre abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Für Verpflichtungen aus der möglichen Unterdeckung der Zusatzversorgungskasse wurde von dem Wahlrecht gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB Gebrauch gemacht. Eine Quantifizierung ist derzeit nicht möglich. Alternativ werden folgende Angaben gemacht:

- Die Versorgungszusagen sehen sowohl eine Versorgungs- als auch eine Betriebsrente vor.
- Die Stadt Emmerich am Rhein ist Mitglied bei der Rheinische Versorgungskassen - Zusatzversorgung -, Köln.
- Es wird eine monatliche Umlage in Höhe von derzeit 7,75 % (4,25 % Umlage zur Finanzierung der Zusatzversorgung; 3,5 % der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter) erhoben.
- Die Summe der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter belief sich im Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 auf T€ 333.

Die ab 2012 erhaltenen Investitionszuschüsse werden als Sonderposten für Investitionszuschüsse auf der Passivseite ausgewiesen. Die Auflösung dieses Sonderpostens erfolgt nach Maßgabe der entsprechenden Abschreibungsmethode und Nutzungsdauer.

Die sonstigen Rückstellungen sind für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten gebildet worden. Die Bewertung erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrages.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

Die Bilanz ist gemäß § 22 EigVO NRW nach § 266 HGB aufgestellt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im beigefügten Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben - wie im Vorjahr - eine Restlaufzeit von nicht mehr als einem Jahr.

Das Eigenkapital (€ 27.166,88; Vorjahr: € 43.296,63) setzt sich aus dem satzungsmäßigen Stammkapital von € 25.564,59 und dem Jahresüberschuss 2014 von € 1.602,29 zusammen. Das Vorjahresergebnis in Höhe von € 17.732,04 wurde dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein zugeführt.

Die sonstigen Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	<u>S t a n d</u> 01.01.2014	Inanspruch- nahme	<u>Zuführung</u>	<u>S t a n d</u> 31.12.2014
	€	€	€	€
Personalkosten	13.700,00	13.700,00	10.900,00	10.900,00
Jahresabschlusskosten				
extern	7.300,00	7.300,00	7.300,00	7.300,00
intern	<u>700,00</u>	<u>700,00</u>	<u>700,00</u>	<u>700,00</u>
	<u>21.700,00</u>	<u>21.700,00</u>	<u>18.900,00</u>	<u>18.900,00</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein in Höhe von € 5.169,87 resultieren aus Lieferungen und Leistungen.

Die Restlaufzeiten sämtlicher Verbindlichkeiten betragen weniger als 12 Monate. Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist gemäß § 23 EigVO NRW nach § 275 HGB aufgestellt.

Die Umsatzerlöse verteilen sich auf die einzelnen Sparten wie folgt:

	<u>2 0 1 3</u>	<u>2 0 1 4</u>
	€	€
Theater und Kultur	136.870,78	143.606,40
Studienreisen	29.983,96	10.915,99
Stadtbücherei	<u>18.203,05</u>	<u>16.830,31</u>
	<u>185.057,79</u>	<u>171.352,70</u>

Die Besucheranzahl im Wirtschaftsjahr betrug insgesamt 18.143 Personen gegenüber 15.328 im Wirtschaftsjahr 2013.

Die Zahl der Besucher im Bereich Theater und Kultur beträgt ohne Freikarten einschließlich Abonnements 10.288 (Vorjahr: 9.104). Die Anzahl der ausgeliehenen Medieneinheiten der Stadtbücherei beläuft sich auf insgesamt 85.422 (Vorjahr: 88.284). In dem Zeitraum von Januar 2014 bis Dezember 2014 wurden 3.013 Medien in der „Onleihe Niederrhein“ entliehen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten insbesondere die Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein an den Kulturbetrieb. Der Haushaltsplan der Stadt Emmerich am Rhein sieht für das Kalenderjahr 2014 einen städtischen Personal- und Betriebskostenzuschuss in Höhe von € 652.000,00 vor.

Die Zuschüsse wurden um die zu zahlenden Mieten für die durch den Kulturbetrieb genutzten städtischen Gebäude erhöht (€ 77.255,06). In gleicher Höhe wird der Betrieb bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen belastet.

Für die Fortführung des Kulturbetriebs sind weitere Zuweisungen der Stadt Emmerich am Rhein erforderlich.

Der Personalaufwand entwickelte sich wie folgt:

	<u>2 0 1 3</u>	<u>2 0 1 4</u>
	€	€
Entgelte	325.167,52	328.934,83
Sozialversicherung	59.872,21	60.680,84
ZVK	<u>25.656,21</u>	<u>26.358,79</u>
	<u>410.695,94</u>	<u>415.974,46</u>

V. Sonstige Pflichtangaben

Der durchschnittliche Personalstand lag einschließlich Betriebsleiter und Stellvertreter bei zehn Arbeitnehmern (davon drei Vollzeit und sieben Teilzeitkräfte).

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse bestanden zum Bilanzstichtag nicht. Sonstige, nicht aus der Bilanz ersichtliche und nicht nach § 251 HGB vermerkpflichtige finanzielle Verpflichtungen bestanden aufgrund abgeschlossener Verträge mit Künstlern (rd. T€ 56). Aus zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und dem Kulturbetrieb abgeschlossenen Mietverträgen entstehen dem Betrieb jährlich Mietaufwendungen von ca. T€ 78.

Das vom Abschlussprüfer für das Jahr 2014 erbrachte Gesamthonorar betrifft mit T€ 7,3 die Prüfung des Jahresabschlusses 2013.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von € 1.602,29 an den Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein abzuführen.

VI. Ergänzende Angaben

Betriebsleiter war im Berichtsjahr Herr Michael Rozendaal, stellvertretende Betriebsleiterin Frau Magdalena Janssen-Koeller.

Die Gesamtbezüge des Betriebsleiters betragen im Wirtschaftsjahr T€ 85, die der stellvertretenden Betriebsleiterin T€ 47. Die Bezüge bestehen ausschließlich aus erfolgsunabhängigen Komponenten. Komponenten mit langzeitiger Anreizwirkung bestehen nicht.

Es fanden in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2014 zwei Sitzungen des Kulturausschusses statt. Der Betriebsausschuss (Kulturausschuss) besteht aus 17 Mitgliedern. Folgende Mitglieder gehörten bis zum 25. November 2014 dem Kulturausschuss an:

Frau Irmgard Kulka Vorsitzende	Pädagogin, Oberstudienrätin	Ratsmitglied
Herr Markus Elbers stellv. Vorsitzender	Bankkaufmann	Ratsmitglied
Herr Hans-Jürgen Gorgs	Betriebswirt	Ratsmitglied
Frau Gabriele Hövelmann	kfm. Angestellte	Ratsmitglied
Herr Manfred Mölder	Postbeamter	Ratsmitglied
Frau Birgit Offergeld	Hausfrau	Ratsmitglied

Frau Sigrid Weicht	kfm. Angestellte	Ratsmitglied
Herr Christopher Neumann	Kaufmann	Ratsmitglied
Herr Wolfgang Urbach	Studienrat	Ratsmitglied
Herr Lothar Bluhm	Bankkaufmann	Sachkundiger Bürger
Frau Margrit Bongers	Rentnerin	Sachkundige Bürgerin
Herr Horst Derksen	Kaufmann	Sachkundiger Bürger
Herr Norbert Gies	Pensionär	Sachkundiger Bürger
Herr Thomas Koenen	Bankkaufmann	Sachkundiger Bürger
Frau Leonie Pawlak	Studienrätin a.D.	Sachkundige Bürgerin
Herr Sigmar Peters	Rechtsanwalt	Sachkundiger Bürger
Frau Annika Wardthuysen	Versicherungsfachwirtin	Sachkundiger Bürgerin

Ab dem 26. November 2014 gehörten folgende Damen und Herren dem Kulturausschuss an:

Frau Irmgard Kulka Vorsitzende	Pädagogin, Oberstudienrätin	Ratsmitglied
Herr Markus Elbers stellv. Vorsitzender	Bankkaufmann	Ratsmitglied
Herr Erik Arntzen	Referent im Gesundheitswesen	Ratsmitglied
Herr Matthias Reintjes	Doktorand	Ratsmitglied
Frau Elisabeth Braun	Schulleiterin	Ratsmitglied
Herr Manfred Mölder	Postbeamter	Ratsmitglied
Frau Andrea Schaffeld	Lehrerin	Ratsmitglied
Herr Manfred Brockmann	Rentner	Ratsmitglied
Herr Joachim Sigmund	Berufssoldat	Ratsmitglied
Herr Horst Derksen	Kaufmann	Sachkundiger Bürger
Frau Lea Dicks	Bankkauffrau	Sachkundiger Bürger
Herr Tim Krebber	Bankkaufmann	Sachkundiger Bürger
Frau Margit Bongers	stattl. geprüfte Chemietechnikerin	Sachkundiger Bürger
Frau Leonie Pawlak	Studienrätin a.D.	Sachkundiger Bürger
Frau Sigrid Weicht	kfm. Angestellte	Sachkundiger Bürger
Herr Marco Hoferichter	IT-Systemelektroniker	Sachkundiger Bürger
Herr Thomas Koenen	Bankkaufmann	Sachkundiger Bürger

Im Berichtsjahr sind Sitzungsgelder für die Mitglieder des Betriebsausschusses in Höhe von € 561,80 angefallen.

Emmerich am Rhein, 03. März 2015

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Michael Rozendaal
Betriebsleiter

Anlagenspiegel
zum 31. Dezember 2014
der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein, Emmerich am Rhein

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 01.01.2014	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2014	Stand 01.01.2014	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2014	Stand 31.12.2014	Stand 31.12.2013
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>										
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	16.840,53	0,00	0,00	16.840,53	15.596,53	799,00	0,00	16.395,53	445,00	1.244,00
<u>II. Sachanlagen</u>										
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaus- stattung	134.902,81	20.818,02	9.252,38	146.468,45	90.352,54	15.316,02	9.252,38	96.416,18	50.052,27	44.550,27
	134.902,81	20.818,02	9.252,38	146.468,45	90.352,54	15.316,02	9.252,38	96.416,18	50.052,27	44.550,27
Anlagevermögen insgesamt	151.743,34	20.818,02	9.252,38	163.308,98	105.949,07	16.115,02	9.252,38	112.811,71	50.497,27	45.794,27

Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen
für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein, Emmerich am Rhein

	<u>Theater/Kultur</u>	<u>Studienreisen</u>	<u>Bücherei</u>	<u>Gesamt</u>
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	143.606,40	10.915,99	16.830,31	171.352,70
2. sonstige betriebliche Erträge	628.892,42	0,00	248.041,21	876.933,63
3. Materialaufwand:				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-45.788,47	-18,59	-36.099,31	-81.906,37
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-190.964,19	-10.850,00	-631,39	-202.445,58
4. Personalaufwand:				
a) Löhne und Gehälter	-190.410,85	0,00	-138.523,98	-328.934,83
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: 26.358,79 €	-49.004,35	0,00	-38.035,28	-87.039,63
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-12.624,96	0,00	-3.490,06	-16.115,02
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-283.083,44	0,00	-48.164,72	-331.248,16
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.644,32	0,00	0,00	1.644,32
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.266,88	47,40	-73,22	2.241,06
9. sonstige Steuern	-638,77	0,00	0,00	-638,77
10. Jahresüberschuss	<u>1.628,11</u>	<u>47,40</u>	<u>-73,22</u>	<u>1.602,29</u>

Kultur – Künste – Kontakte, Emmerich am Rhein
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014

I. Grundlagen des Betriebes
Geschäftsmodell

Der Eigenbetrieb Kultur – Künste – Kontakte, Emmerich am Rhein, umfasst die Aufgaben in den Bereichen Theater, Veranstaltungswesen, Bücherei, Museen, sonstige allgemeine kulturelle Angelegenheiten und die Aufgaben der Volkshochschule. Zweck des Eigenbetriebes sind die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt und stadtimagefördernde Aktivitäten. Das Interesse der Jugend soll durch spezielle Veranstaltungen gefördert werden. Der Kulturbetrieb arbeitet mit anderen kulturellen Einrichtungen öffentlicher und freier Träger zusammen.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche branchenbezogene Rahmenbedingungen

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur – Künste – Kontakte der Stadt Emmerich am Rhein können die in der Vergangenheit getroffenen Aussagen über die allgemeinen finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten und die immer stärker werdenden kalkulatorischen Risiken auch weiter unterstrichen werden.

Es zeigt sich aber auch, dass qualitativ gute Veranstaltungen mit bekannten Schauspielern von unseren Kunden sehr gut angenommen wurden. Es hieß bei vielen Veranstaltungen daher: „ausverkauft“. Dennoch muss gesagt werden, dass Kultur nicht kalkulierbar ist.

2. Geschäftsverlauf

Tendenziell steigen die Kosten für Veranstaltungen mit bekannter Besetzung. Produktionen mit immer aufwendigeren Bühnenbildern und technischen Anforderungen führen zu einem immer höheren Aufwand an Bühnenarbeiten und Bühnentechnik. Dies spiegelt sich in den Veranstaltungsnebenkosten wieder.

Unsere Strategie, nicht an der Qualität des Angebotes zu sparen und weniger Veranstaltungen auf eigenes Risiko durchzuführen, trägt Früchte.

Das hervorragende Theaterangebote, das von sehr vielen Besuchern gelobt wurde, führte in der vergangenen Saison zu weiteren Steigerungen der Abonnentenzahlen im Theaterbereich.

Im Bezug auf Sponsoring ist weiterhin festzustellen, dass dies für den kulturellen Bereich, mit ganz wenigen Ausnahmen und dann auch nur im geringen Umfang, nicht mehr vorhanden ist. Ohne die Unterstützung eines örtlichen Geldinstitutes wären Sondermaßnahmen wie z.B. die Erneuerung des Informationsbereiches im Theaterfoyer, nicht durchführbar.

24.209 Besucher waren im Jahre 2014 Gäste der Stadtbücherei Emmerich am Rhein. Im Berichtsjahr musste festgestellt werden, dass sich die Kundengewohnheiten verändert haben. Im Vergleich zum Vorjahr sank die Zahl der gebührenpflichtigen Ausleihen, wie z.B. Hörbücher und Nintendo- DS- Lernspiele, die im vergangenen Wirtschaftsjahr noch die „Renner“ waren.

Die online Lexikonsuche im „Munzinger Archiv“ steht allen Büchereikunden an 7 Tagen in der Woche 24 Stunden und überall zur Verfügung. Besonders für Schulen und zu Ausbildungszwecken ist dieser Informationsdienst nicht mehr weg zu denken.

Das Angebot elektronischer Medien in der „Onleihe Niederrhein“ startete im Oktober 2013 und wird von den Kunden sehr gerne angenommen. Die E-Books, E-Paper, E-Video und E-DVD sind sehr beliebt und umfassen derzeit einen Bestand von 10.108 Medien. Hier wurden 3.013 Medien ausgeliehen Dieser Onleihe-Verbund umfasst 14 angeschlossene Bibliotheken.

Weiterhin finden regelmäßig mit den Partner- und weiteren Schulen Recherchetraining in der Bibliothek statt. Für die Kleinen in den Kindergärten werden regelmäßig Veranstaltungen zur Leseförderung durchgeführt.

3. Lage

Die Angebote der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, die in vielfältigen Bereichen angeboten werden, werden von unseren Besuchern gut angenommen.

a) Ertragslage

Das abgelaufene Wirtschaftsjahr schließt mit einem Überschuss in Höhe von € 1.602,29 ab.

Umsatzerlöse

	<u>WJ 2013</u> <u>rd. €</u>	<u>2014</u> <u>rd. €</u>
Theater/Kultur	136.871	143.607
Studienreisen	29.984	10.916
Büchereientgelte	<u>18.203</u>	<u>16.830</u>
	<u>185.058</u>	<u>171.353</u>

Theater/Kultur

Bei den Umsatzerlösen Theater und Kultur handelt es sich um Kartenverkäufe bei Eigenveranstaltungen, Fremdveranstaltungen auf Mietbasis sowie Kartenverkäufe für externe Veranstaltungen über das AD-Ticket System.

In der Zeit vom 01.01.2014 – 31.12.2014 waren 18.143 Personen Gäste bei unseren Veranstaltungen.

Die Theaterauslastung bei eigenen Veranstaltungen gliedert sich wie folgt:

- 96,4 % Ring I (Theater)
- 96,6 % Ring II (Theater)
- 99,3 % Ring IV (Kabarett)
- 70,2% Kinder
- 48,7 % Jugendtheater (Abitur-Stücke)
- 67,4 % Sonderveranstaltungen

Studienreisen

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurde eine mehrtägige Studienreise nach Istanbul durchgeführt. Es nahmen insgesamt 21 Personen teil.

Stadtbücherei

Die Umsatzerlöse im Bereich der Stadtbücherei sind weiterhin leicht rückläufig. Immer mehr Kunden der Bibliothek nutzen den Online-Service zur Fristverlängerung. Durch die Änderung der Kundengewohnheiten in Bezug auf die sinkende Ausleihe gebührenpflichtiger Medien sowie der Tatsache, dass über die Hälfte der Kunden unter 18 Jahre alt ist, dadurch auch keine Leserjahresgebühr zahlen, fallen immer weniger Umsatzerlöse an.

Es fanden 29 Veranstaltungen statt, davon 19 Klassenführungen und Veranstaltungen zur Leseförderung für Kinder und Jugendliche – jede mit 30 Kindern oder Jugendlichen. Aufgrund von krankheitsbedingtem Personalausfall im Jahre 2014 konnten im Vergleich zum Vorjahr weniger Veranstaltungen durchgeführt werden. Hier zeigt sich ganz deutlich, dass es ein Fehler war, bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen zu sparen.

Das Angebot an Samstagen zu öffnen hat sich weiter bewährt und ist vor allem bei Familien sehr beliebt.

24.209 Besucher entliehen im Berichtsjahr 85.422 Medien.

Personalaufwand

Zum Bilanzstichtag hat sich die Anzahl der Mitarbeiter/innen im Stellenplan um eine Mitarbeiterin im Reinigungsbereich erhöht. Weiterhin wurde die Stelle einer Mitarbeiterin aufgrund höherwertiger Tätigkeiten neu bewertet und der Neubewertung angepasst.

Die immer stärker ansteigenden Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch großes Engagement und Motivation erfüllt. Erwähnenswert ist das vergleichbare hohe Engagement vieler ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer in allen Bereichen der Kultur.

	<u>2013</u> <u>rd. €</u>	<u>2014</u> <u>rd. €</u>
Entgelte	325.168	328.935
Sozialversicherung	59.872	60.681
Zusatzversorgung	<u>25.656</u>	<u>26.359</u>
	<u>410.696</u>	<u>415.974</u>

b) Finanzlage

Im Rahmen einer zusammengefassten Kapitalflussrechnung stellt sich die Finanzlage wie folgt dar:

	<u>T€</u>
Cash-Flow	
- aus der laufenden Geschäftstätigkeit	- 702
- aus der Investitionstätigkeit	- 21
- aus der Finanzierungstätigkeit	<u>+725</u>
Veränderung der Finanzmittel	<u>+ 2</u>
Finanzmittel am Bilanzstichtag	<u>+ 3</u>

Die finanziellen Verpflichtungen wurden stets pünktlich erfüllt.

c) Vermögenslage

Anlagevermögen

Zum 31.12.2013 betragen die Buchwerte € 45.794,27 und zum 31.12.2014 € 50.497,27.

Im Berichtsjahr wurden Investitionen in Höhe von € 20.818,02 getätigt. Davon wurden € 14.216,24 durch Zuschüsse finanziert.

Entwicklung des Eigenkapitals und Rückstellungen

Das zum 31.12.2014 ausgewiesene Eigenkapital in Höhe von € 28.558,94 setzt sich zusammen aus dem satzungsgemäßen Stammkapital in Höhe von € 25.564,59 sowie dem Jahresüberschuss in Höhe von € 1.602,29.

Die Rückstellungen entwickeln sich wie folgt:

	<u>01.01.2014</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>31.12.2014</u>
	<u>rd. €</u>	<u>rd. €</u>	<u>rd. €</u>
Personalkosten	13.700	- 2.800	10.900
Jahresabschluss / Veröffentlichung	<u>8.000</u>	<u>+/- 0</u>	<u>8.000</u>
	<u>21.700</u>	<u>- 2.800</u>	<u>18.900</u>

4. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die wesentlichen Leistungsindikatoren stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>
Eigenkapital in T€	26	43	27
Eigenkapital in %	14,7	21,8	16,7
Umsatz in T€	283	185	171
Investitionen in T€	24	13	20,8
Abschreibungen in T€	12	14	16
Jahresergebnis in T€	0	+17,7	+1,6

5. Gesamtaussage

Das Jahresergebnis wird von verschiedenen u.a. auch von nicht immer vorhergesehenen Faktoren beeinflusst. Steigerungen, die sich im laufenden Wirtschaftsjahr abzeichneten, konnten durch Verschiebungen aus anderen Positionen des Wirtschaftsplanes aufgefangen werden. Erstattungen der VHS aus den Jahren 2011 und 2012 von insgesamt € 11.233,85 führten dazu, dass notwendige Gebäudeaufwendungen im Schlösschen Borghees sowie im Sanitärbereich des Theaters durchgeführt werden konnten.

III. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind, bestehen nicht.

IV. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Trotz der positiven Entwicklung im Berichtsjahr bleibt es abzuwarten, ob das so beibehalten werden kann. Die Verantwortlichen werden alles daran setzen. Die kalkulatorischen Risiken gerade in der Kulturarbeit sind sehr groß. Es ist nicht abzusehen, wie sich die wirtschaftliche Situation des Einzelnen (unserer Besucher) entwickelt und unsere Angebote ihren Erwartungen entsprechen und die Veranstaltungen, wie im abgelaufenen Berichtsjahr, weiterhin so gut besucht werden.

Es ist weiter alles daran zu setzen, dass der Medienbestand der Stadtbücherei Emmerich am Rhein, gerade im Bereich des Sachbücherbestandes ständig aktualisiert und mit neuen Medien ausgestattet wird um weiterhin die Kunden an unsere Bibliothek zu binden.

Für das Wirtschaftsjahr 2015 wird ein ausgeglichenes Ergebnis bei weiter zu tätigen Investitionen erwartet.

Emmerich am Rhein, 03. März 2015

Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Michael Rozendaal
Betriebsleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK

An die Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung -:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Emmerich am Rhein, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bielefeld, den 20. März 2015

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla
Wirtschaftsprüfer

Kampen
Wirtschaftsprüfer

ERLÄUTERUNGEN
ZUR BILANZ SOWIE ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2014

a) Aktivseite

A. Anlagevermögen

I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	€	<u>445,00</u>
	(i.V. €	1.244,00)

Es handelt sich um Konzessionen. Erhaltene Investitionszuschüsse werden seit dem Jahr 2012 auf der Passivseite ausgewiesen.

II. Sachanlagen

<u>andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	€	<u>50.052,27</u>
	(i.V. €	44.550,27)

Der Buchwert hat sich wie folgt entwickelt:

<u>Stand</u> <u>01.01.2014</u>	<u>Zugänge</u>	<u>Ab-</u> <u>schreibungen</u>	<u>Stand</u> <u>31.12.2014</u>
€	€	€	€
<u>44.550,27</u>	<u>20.818,02</u>	<u>15.316,02</u>	<u>50.052,27</u>

Die Zugänge betreffen die Verkaufstheke (T€ 8), Rednerpulte und Scheinwerfer für das Theater (T€ 2), die EDV für Bücherei, Theater und Verwaltung (T€ 8) sowie Büroeinrichtung in der Bücherei, Theater und Verwaltung (T€ 3).

Die Zugänge wurden finanziert durch Zuschüsse in Höhe von T€ 14.

In Abgang kamen abgeschriebene Gegenstände der EDV, der Büroeinrichtung und Betriebsausstattungen.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. <u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>	€ <u>1.588,61</u>
	(i.V. € 2.141,35)

Ausgewiesen werden ausstehende Büchereientgelte sowie Abonnemententgelte.

2. <u>sonstige Vermögensgegenstände</u>	€ <u>100.729,29</u>
	(i.V. € 146.629,25)

	<u>31.12.2013</u>	<u>31.12.2014</u>
	€	€
EGD	136.945,33	100.018,73
Stahr-Stiftung	7.000,00	270,00
übrige	<u>2.683,92</u>	<u>441,19</u>
	<u>146.629,25</u>	<u>100.729,92</u>

Die Forderungen gegenüber EGD betreffen Geldüberträge und Verrechnungen einschließlich Zinsen, die im Rahmen des Cash-Managements zwischen EGD und dem Kulturbetrieb erfolgen.

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten € 2.549,53
(i.V. € 1.477,43)

	<u>31.12.2013</u>	<u>31.12.2014</u>
	€	€
Kassenbestand		
Bücherei	197,10	200,00
Theater	378,44	556,34
Guthaben bei Kreditinstituten		
Volksbank Emmerich-Rees eG, Emmerich am Rhein	<u>901,89</u>	<u>1.793,19</u>
	<u>1.477,43</u>	<u>2.549,53</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten € 6.252,14
(i.V. € 1.575,36)

	<u>31.12.2013</u>	<u>31.12.2014</u>
	€	€
Vorauszahlungen für		
Kulturprogramm	1.457,75	1.685,84
Honorare	0,00	3.500,00
Leihgebühr Flügel	0,00	500,00
Werbung	74,78	566,30
Sonstige	<u>42,83</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.575,36</u>	<u>6.252,14</u>

Der Posten betrifft Ausgaben, die vor dem Abschlussstichtag geleistet wurden und anteilig auf die folgenden Wirtschaftsjahre entfallen.

b) Passivseite

A. Eigenkapital

I. <u>Stammkapital</u>	€	<u>25.564,59</u>
(i.V. €	€	25.564,59)

Das Stammkapital beträgt laut Betriebssatzung € 25.564,59.

II. <u>Jahresüberschuss</u>	€	<u>1.602,29</u>
(i.V. €	€	17.732,04)

Der im Vorjahresabschluss ausgewiesene Jahresüberschuss wurde gemäß Ratsbeschluss vom 13. Mai 2014 an die Stadt Emmerich am Rhein abgeführt.

B. <u>Sonderposten für Investitionszuschüsse</u>	€	<u>28.588,94</u>
	(i.V. €	20.577,47)

Entwicklung:

	<u>2013</u>	<u>2014</u>
	€	€
Stand 01. Januar	18.860,00	20.577,47
Zuschüsse	6.500,00	14.216,24
Auflösung	<u>4.782,53</u>	<u>6.204,77</u>
Stand 31. Dezember	<u><u>20.577,47</u></u>	<u><u>28.588,94</u></u>

Die erhaltenen Investitionszuschüsse werden analog den Nutzungsdauern der bezuschussten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst. Der Ausweis erfolgt unter dem Posten sonstige betriebliche Erträge.

C. Rückstellungen

<u>sonstige Rückstellungen</u>	€	<u>18.900,00</u>
	(i.V. €	21.700,00)

	<u>Stand</u> <u>01.01.2014</u>	<u>Inanspruch-</u> <u>nahme</u>	<u>Zuführung</u>	<u>Stand</u> <u>31.12.2014</u>
	€	€	€	€
Personalkosten	13.700,00	13.700,00	10.900,00	10.900,00
Jahresabschlusskosten				
- extern	7.300,00	7.300,00	7.300,00	7.300,00
- intern	<u>700,00</u>	<u>700,00</u>	<u>700,00</u>	<u>700,00</u>
	<u><u>21.700,00</u></u>	<u><u>21.700,00</u></u>	<u><u>18.900,00</u></u>	<u><u>18.900,00</u></u>

D. Verbindlichkeiten

1. <u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>	€	<u>112,85</u>
	(i.V. €	1.094,65)

Ausgewiesen werden am 31. Dezember 2014 bestehende Kontokorrentkredite bei der Sparkasse Emmerich-Rees.

2. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	€	<u>9.165,42</u>
	(i.V. €	12.476,06)

3. <u>Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein</u>	€	<u>5.169,87</u>
	(i.V. €	3.573,31)

Die Verbindlichkeiten betreffen verschiedene Kostenerstattungen.

4. <u>sonstige Verbindlichkeiten</u>	€	<u>3.925,32</u>
davon aus Steuern: € 3.755,35	(i.V. €	4.261,43)

	<u>31.12.2013</u>	<u>31.12.2014</u>
	€	€
Lohn- und Ausländersteuer	3.201,72	3.695,42
Kautionen	771,71	0,00
sonstiges	<u>288,00</u>	<u>229,90</u>
	<u>4.261,43</u>	<u>3.925,32</u>

E. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	€	<u>68.588,19</u>
	(i.V. €	90.636,11)

Ausgewiesen werden im Wesentlichen Gutschein- und Kartenverkauf für Veranstaltungen, die in 2015 stattfinden.

II. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT
VOM 01. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2014

1. Umsatzerlöse € 171.352,70
(i.V. € 185.057,79)

	2 0 1 3	2 0 1 4
	€	€
Theater und Kultur	136.870,78	143.606,40
Studienreisen	29.983,96	10.915,99
Stadtbücherei	18.203,05	16.830,31
	185.057,79	171.352,70

Die Erlöse in der Sparte Theater und Kultur setzen sich wie folgt zusammen:

	2 0 1 3	2 0 1 4
	€	€
Eintrittsgelder		
Veranstaltungen Ring 1	23.395,95	31.197,72
Veranstaltungen Ring 2	35.661,77	24.980,43
Kabarettveranstaltungen (Ring 4)	29.203,69	43.909,16
Kinder- und Jugendprogramm	4.012,95	3.216,47
Sonderveranstaltungen	15.019,36	12.457,76
	107.293,72	115.761,54
Vermietung		
Theaterhalle/Fremdveranstaltungen	17.529,59	13.075,00
Schlösschen Borghees	1.765,00	2.575,00
	19.294,59	15.650,00
Garderobe	6.537,00	4.452,00
Kartenverkauf CTS/Vorverkaufsgebühren	3.745,47	7.742,86
	10.282,47	12.194,86
	136.870,78	143.606,40

Bezogen auf die Anzahl der Besucher (ohne Freikarten, einschließlich Abonnements) ergeben sich folgende Durchschnittserlöse:

	<u>Saison bis 31.12.2013</u>			<u>Saison bis 31.12.2014</u>		
	€	<u>Besucher</u>	<u>€/Besucher</u>	€	<u>Besucher</u>	<u>€/Besucher</u>
Ring 1	23.395,95	2.130	10,98	31.197,72	2.636	11,84
Ring 2	35.661,77	3.062	11,65	24.980,43	2.127	11,74
Kabarettveranstaltungen (Ring 4)	29.203,69	2.148	13,60	43.909,16	3.226	13,61
Kinder- und Jugendprogramm	4.012,95	1.215	3,30	3.216,47	1.393	2,31
Sonderveranstaltungen	<u>15.019,36</u>	<u>549</u>	27,36	<u>12.457,76</u>	<u>906</u>	13,75
	<u>107.293,72</u>	<u>9.104</u>	11,79	<u>115.761,54</u>	<u>10.288</u>	11,25

Die Besucherzahl insgesamt betrug im Wirtschaftsjahr 18.143. Im Vorjahr wurden 15.328 Besucher gezählt.

In 2014 fand eine mehrtägige Bildungsreise statt. Die Teilnehmerzahl betrug insgesamt 21 Personen.

Im Bereich der Stadtbücherei wurden im Wirtschaftsjahr 85.422 Medien-Einheiten (Bücher, Hörspiele, Spiele, Kassetten, Zeitschriften) ausgeliehen. Im Wirtschaftsjahr 2013 waren es 88.284 Medien-Einheiten. Von den Medien-Einheiten entfallen 3.013 Medien (i.V. 789) auf die in 2013 neu eingerichtete „Onleihe Niederrhein“.

2. sonstige betriebliche Erträge € 876.933,63
(i.V. € 881.763,87)

	<u>2 0 1 3</u>	<u>2 0 1 4</u>
	€	€
Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein:		
- Betriebskosten	660.000,00	652.000,00
- Mieten	77.255,06	77.255,06
Zuschuss Stahr-Stiftung für allgemeine Kulturarbeit und Stadtbücherei	70.000,00	70.000,00
Spenden Dritter/Sponsoring	25.631,85	22.923,23
Landesmittel	8.515,00	6.900,00
Mieteinnahmen Schlösschen Borghees	7.489,99	1.960,64
Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	4.782,53	6.204,77
Kostenerstattungen VHS 2011/2012	9.932,05	11.233,85
übrige	<u>18.157,39</u>	<u>28.456,08</u>
	<u>881.763,87</u>	<u>876.933,63</u>

3. Materialaufwand:

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
und für bezogene Waren € 81.906,37
(i.V. € 98.233,25)

	<u>2 0 1 3</u>	<u>2 0 1 4</u>
	€	€
Theater und Kultur	51.708,05	45.807,06
Bücherei	<u>46.525,20</u>	<u>36.099,31</u>
	<u>98.233,25</u>	<u>81.906,37</u>

Der Posten enthält insbesondere die Kosten für Energie- und Wasserbezug für das Theater und die Bücherei, den Materialverbrauch sowie die Reinigung der Bücherei.

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen € 202.445,58
(i.V. € 206.746,81)

	<u>2 0 1 3</u>	<u>2 0 1 4</u>
	€	€
Theater und Kultur	175.157,74	190.855,35
Studienreisen	28.738,37	10.850,00
Fremdenverkehr	0,00	108,84
Bücherei	<u>2.850,70</u>	<u>631,39</u>
	<u>206.746,81</u>	<u>202.445,58</u>

Die Aufwendungen betreffen im Theaterbereich Künstlerhonorare, Bühnenarbeiten sowie Veranstaltungsnebenkosten. Die Veranstaltungsnebenkosten beinhalten Übernachtungskosten, Catering, GEMA-Gebühren, Altersversorgungsabgaben für die Ensembles sowie Verwaltungskosten der EGD.

Bei den Studienreisen betreffen die Aufwendungen Reisevorleistungen wie Hotelkosten und Eintrittskarten zu den Veranstaltungen.

4. Personalaufwand:

a) Löhne und Gehälter € 328.934,83
(i.V. € 325.167,52)

	<u>2 0 1 3</u>	<u>2 0 1 4</u>
	€	€
Theater und Kultur	195.874,14	190.410,85
Bücherei	<u>129.293,38</u>	<u>138.523,98</u>
	<u>325.167,52</u>	<u>328.934,83</u>

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

€ 87.039,63
(i.V. € 85.528,42)

	<u>2 0 1 3</u>	<u>2 0 1 4</u>
	€	€
Sozialversicherungsbeiträge		
Theater und Kultur	34.761,80	34.204,00
Bücherei	<u>25.110,41</u>	<u>26.476,84</u>
	59.872,21	60.680,84
	-----	-----
Zusatzversorgungskasse		
Theater und Kultur	14.827,66	14.800,35
Bücherei	<u>10.828,55</u>	<u>11.558,44</u>
	25.656,21	26.358,79
	-----	-----
	<u>85.528,42</u>	<u>87.039,63</u>
	=====	=====
- davon für Altersversorgung	25.656,21	26.358,79

Die Personalabrechnung und -verwaltung erfolgt durch die EGD.

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

€ 16.115,02
(i.V. € 14.234,06)

	<u>2 0 1 3</u>	<u>2 0 1 4</u>
	€	€
Theater und Kultur	11.306,46	12.624,96
Bücherei	<u>2.927,60</u>	<u>3.490,06</u>
	14.234,06	16.115,02
	=====	=====

6. sonstige betriebliche Aufwendungen € 331.248,16
(i.V. € 319.957,80)

	<u>2 0 1 3</u>	<u>2 0 1 4</u>
	€	€
Mieten	80.391,68	80.296,01
Zuschüsse	59.429,96	60.929,96
Grundstücks- und Gebäudeaufwendungen	18.320,57	47.194,29
Jahreskosten Volkshochschule	39.000,00	33.000,00
Versicherungen	23.273,23	23.865,65
EDV-Kosten	23.965,14	19.369,29
Werbung, Repräsentation	9.038,14	13.088,18
Porto, Telefon, Fax	9.432,71	11.327,16
Gebühren und Beiträge	9.294,00	9.701,24
Reise- und Bewirtungskosten	4.432,48	8.756,12
Kosten für Jahresabschluss und Veröffentlichung	7.599,80	7.599,80
Bürobedarf, Kopie, Zeitschriften	7.833,97	5.187,77
Abschreibungen auf Forderungen	260,00	0,00
Verwaltungskosten EGD, übrige Kosten		
Rechnungswesen	13.346,76	0,00
übrige	<u>14.339,36</u>	<u>10.932,69</u>
	<u>319.957,80</u>	<u>331.248,16</u>

Die Mieten betreffen die durch den Kulturbetrieb genutzten städtischen Gebäude für den Zeitraum Januar bis Dezember 2014.

Die Zuschüsse entfallen in Höhe von € 54.317,04 auf den Emmericher Geschichtsverein und in Höhe von € 5.112,92 auf den Stadtverband für Musik e.V., Emmerich am Rhein.

Gemäß § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule werden von der Volkshochschule der Stadt Kleve Vorauszahlungen zur Deckung des voraussichtlichen Finanzbedarfs erhoben, die sich nach dem Umlageschlüssel der Teilnehmerzahlen des Vorjahres bemessen. Die Jahresabrechnung für 2013 liegt noch nicht vor. Für 2014 wurden Abschlagszahlungen in Höhe von T€ 33 angefordert.

7.	<u>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>	€	<u>1.644,32</u>
		(i.V. €	1.310,09)

Die Zinsen resultieren aus dem Verrechnungsverkehr mit der EGD.

8.	<u>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</u>	€	<u>+ 2.241,06</u>
		(i.V. €	+ 18.263,89)

9.	<u>sonstige Steuern</u>	€	<u>638,77</u>
		(i.V. €	531,85)

Der Ausweis zeigt Kfz-, Grund- und Ausländersteuer.

10.	<u>Jahresüberschuss</u>	€	<u>1.602,29</u>
		(i.V. €	17.732,04)

RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND STEUERLICHE GRUNDLAGEN

I. Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Emmerich am Rhein führt gemäß Grundsatzbeschluss des Rates vom 03. Mai 1994 ihren Kulturbetrieb seit dem 01. Januar 1994 gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW als Sondervermögen (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung) entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe nach der EigVO NRW. Der Sitz des Betriebs ist Emmerich am Rhein.

Es gilt die Betriebssatzung vom 21. Dezember 2005 mit der ersten Nachtragssatzung vom 20. Juli 2011 (in Kraft ab 01. Januar 2012).

In der Sitzung am 19. Juli 2011 hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen, das Wirtschaftsjahr ab dem 01. Januar 2012 auf das Kalenderjahr umzustellen.

Zweck des Kulturbetriebs sind die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Emmerich am Rhein und stadtimagiefördernde Aktivitäten. Das Interesse der Jugend soll durch spezielle Veranstaltungen gefördert werden. Der Kulturbetrieb arbeitet mit anderen kulturellen Einrichtungen öffentlicher und freier Träger zusammen.

Zu dem Aufgabenbereich des Kulturbetriebs zählen das Theater, das Veranstaltungswesen, die Stadtbücherei, Museen sowie die Aufgaben der Volkshochschule und sonstige kulturelle Angelegenheiten.

Das Stammkapital beträgt € 25.564,59.

Organe des Kulturbetriebs sind der Rat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung (Leiter des Kulturbetriebs und seine Stellvertretung).

Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden durch den Kulturausschuss wahrgenommen.

Betriebsleiter war im Berichtsjahr Herr Michael Rozendaal; stellvertretende Betriebsleiterin Frau Magdalena Janssen-Koeller.

In der Dienstanweisung Eigenbetrieb Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein vom 23. Dezember 1994 sind ergänzende Regelungen über die Rechte und Pflichten der Kulturbetriebe im Verhältnis zur Stadt getroffen und die Verfahren der Zusammenarbeit mit der Verwaltung festgelegt. Es wird insbesondere bestimmt, dass alle Dienstanweisungen und sonstige Regelungen der Verwaltung auch für den Kulturbetrieb gelten.

II. Wirtschaftliche Grundlagen

Das Tätigkeitsfeld des Kulturbetriebs umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

Bereich Kultur

Theater

Das Theater umfasst 564 Plätze, von denen maximal 550 Plätze im Verkauf angeboten werden.

Schlösschen Borghees

Gemäß Ratsbeschluss der Stadt Emmerich am Rhein vom 21. Juli 1981 wird das Schlösschen Borghees von der Stadt als Haus für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Seit Januar 2003 liegen die Verwaltung und die Organisation von Veranstaltungen bei dem Kulturbetrieb. Der Kulturbetrieb trägt aufgabengemäß die Betriebs- und Unterhaltungskosten.

Haus im Park

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten der Galerie „Haus im Park“ werden gemäß Haushaltsplänen ebenfalls vom Kulturbetrieb getragen, während die laufenden Geschäfte von dem Kunstverein Emmerich e.V. wahrgenommen werden.

Volkshochschule

Aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) und § 11 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen haben die Städte Kleve, Emmerich am Rhein, Kalkar, Rees, Bedburg-Hau und Kranenburg am 14. Dezember 1995 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, nach der die Stadt Kleve als Trägerin eine Volkshochschule errichtet und unterhält und für die anderen Gemeinden die Weiterbildungsaufgaben durchführt. Vorschläge der beteiligten Gemeinden betreffend Veranstaltungen mit öffentlichem Bezug sind angemessen zu berücksichtigen. Nach § 5 der Vereinbarung wird in Emmerich am Rhein eine Zweigstelle unterhalten. Der Finanzbedarf der Volkshochschule wird gemäß § 6 der Vereinbarung nach der abgenommen Jahresrechnung der Stadt Kleve ermittelt. Die beteiligten Gemeinden haben Erstattungen entsprechend der Anzahl der jeweils durchgeführten Lehrveranstaltungen vorzunehmen. Zusätzlich sind Kosten der Volkshochschule, die nach der Bevölkerungszahl gegenüber Dritten entstehen (Mitgliedsbeitrag zum Landesverband der Volkshochschulen), entsprechend der Einwohnerzahl zu erstatten.

Bereich Studienreisen

Im Rahmen der Organisation von Studienreisen und Reisen zu musikalischen Veranstaltungen bedient sich der Kulturbetrieb unterschiedlicher Busunternehmen und Anbieter von Studienreisen.

Bereich Stadtbücherei

Die Stadtbücherei wird als öffentliche Einrichtung unterhalten.

Bereich Rheinmuseum

Zwischen dem Emmericher Geschichtsverein e.V., Emmerich am Rhein, und der Stadt Emmerich am Rhein besteht ein Vertrag über die Trägerschaft und die Eigentumsverhältnisse des Rheinmuseums vom 21. Januar 1994. Hiernach ist der Emmericher Geschichtsverein e.V. Träger des Rheinmuseums und betreibt das Rheinmuseum auf eigene Kosten im Zusammenwirken mit der Stadt, die Eigentümerin ist. Als Betriebs- und Lohnkostenzuschuss werden monatliche Zuschüsse geleistet. Daneben werden die Gebäudeunterhaltungskosten übernommen. Der Vertrag ist ein Jahresvertrag; er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Jahresende gekündigt wird. Der Kulturbetrieb als Nachfolgeeinrichtung des Kulturamtes tritt in die Pflichten der Stadt ein. Aufgrund der Erweiterung des Museums wurde am 17. September 1999 ein Ergänzungsvertrag geschlossen.

III. Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Emmerich am Rhein gilt mit dem Kulturbetrieb als Betrieb gewerblicher Art, der grundsätzlich der Besteuerung unterliegt. Es werden sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Umsätze erzielt.

FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG
NACH § 53 HGrG GEMÄSS IDW PS 720

(Stand: 09.09.2010)

Gemäß IDW PS 720 hat der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und unter Wiedergabe der Fragen und deren Beantwortung vollständig in seine Berichterstattung einzubeziehen.

FRAGENKREIS 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- (a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Dienstanweisung vom 01. Februar 2005 umfasst ergänzende Regelungen über die Rechte und Pflichten des Kulturbetriebs im Verhältnis zur Stadt und legt die Verfahren der Zusammenarbeit mit der Verwaltung fest. Es wird insbesondere bestimmt, dass alle Dienstanweisungen und sonstige Regelungen der Verwaltung auch für den Kulturkreis gelten. Die Aufgaben des Kulturausschusses als Betriebsausschuss sind in der GO NRW, der EigVO NRW und der Betriebssatzung festgelegt. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Kulturbetriebs.

- (b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden durch den Kulturausschuss wahrgenommen. Im Berichtszeitraum fanden zwei Kulturausschusssitzungen statt. Niederschriften wurden erstellt.

- (c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter ist in keinen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien tätig.

- (d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Bezüge der Betriebsleitung gemäß § 285 Nr. 9a HGB werden im Anhang offengelegt. Die Mitglieder des Kulturausschusses erhielten für ihre Tätigkeit fixe Sitzungsgelder, deren Gesamtsumme im Anhang angegeben ist.

FRAGENKREIS 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- (a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan des Kulturbetriebs, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind, liegt nicht vor. Er ist wegen des übersichtlichen Betriebsumfangs entbehrlich. Es liegen für wesentliche Arbeitsabläufe geeignete Arbeitsanweisungen vor. Die regelmäßige Überprüfung erfolgt durch die Betriebsleitung.

- (b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Uns sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass nicht nach vorgegebenen Arbeitsanweisungen verfahren wird.

- (c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Maßnahmen zur Korruptionsprävention sind in einer Dienstanweisung für Beschäftigte der Stadt Emmerich am Rhein dokumentiert, die auch für die Mitarbeiter des Kulturbetriebs verbindlich ist.

- (d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Regelungen für wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung, in der Dienstanweisung und in ergänzenden Regelungen enthalten; ansonsten obliegen die Entscheidungen unmittelbar der Betriebsleitung. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Verstöße festgestellt.

- (e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle bedeutsamen Verträge sind ordnungsgemäß dokumentiert. Deren Verwaltung obliegt der Betriebsleitung.

FRAGENKREIS 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- (a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Betriebsleitung erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Investitionsplan, Finanzplan (Vermögensplan), Erfolgsplan sowie ein Stellenplan), der durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein zu genehmigen ist. Die Betriebsleitung unterrichtet unabhängig davon in den Kulturausschusssitzungen und auskunftsgemäß in regelmäßigen Gesprächen den Vorsitzenden des Kulturausschusses über die Entwicklung des Kulturbetriebs. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Kulturbetriebs. Planungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden durch die Betriebsleitung systematisch untersucht.

- (c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das bei der EGD geführte Rechnungswesen entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Bücher und Konten werden ordnungsgemäß fortlaufend und zeitnah geführt. Das Belegwesen ist geordnet. Das Rechnungswesen ist auch grundsätzlich geeignet, innerbetriebliche Kontroll- und Planungsfunktionen wahrzunehmen. Nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht das Rechnungswesen hinsichtlich Komplexität und Größe den Bedürfnissen des Kulturbetriebs.

- (d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement im Rahmen des Cash-Managements mit der EGD, die eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Gesellschaft ist in das zentrale Cash-Management der EGD eingebunden. Verstöße gegen geltende Regelungen haben wir nicht festgestellt.

- (f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Das Mahnwesen wird durch KKK wahrgenommen. Die Vollziehung bei erfolgloser Anmahnung der Büchereientgelte wird von der Stadt Emmerich am Rhein übernommen. So ist gewährleistet, dass Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden. In 2014 wurde eine nicht eintreibbare Forderung in Höhe von € 258,25 ausgebucht.

- (g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Aufgaben des Controllings werden in dem für den Kulturbetrieb erforderlichen Maß von der Betriebsleitung wahrgenommen und umfassen alle wesentlichen Betriebsbereiche.

- (h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Kulturbetrieb hat keine Tochterunternehmen.

FRAGENKREIS 4:

Risikofrüherkennungssystem

- (a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
- (b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- (c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
- (d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

zu (a) - (d):

Der Kulturbetrieb hat in 2012 ein Risikofrüherkennungssystem aufgestellt, aus dem Risikoidentifikation, -bewertung sowie Maßnahmen der Risikobewältigung hervorgehen. Eine Aktualisierung wurde in der Sitzung des Kulturausschusses am 26. November 2014 vorgelegt.

FRAGENKREIS 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- (a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- (b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- (c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- (d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- (e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- (f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

zu (a) - (f):

Derartige Geschäfte wurden nach unseren Prüfungsfeststellungen und den uns erteilten Auskünften bisher nicht durchgeführt.

FRAGENKREIS 6:

Interne Revision

- (a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- (b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- (c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- (d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- (e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- (f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

zu (a) - (f):

Eine interne Revision besteht nicht. Nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen ist eine solche Stelle im Hinblick auf die Komplexität und Größe des Kulturbetriebs entbehrlich.

FRAGENKREIS 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- (a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein und des Kulturausschusses bedürfen, ergeben sich aus der EigVO NRW; ergänzende Regelungen befinden sich in der Betriebsatzung des Kulturbetriebs. Nach unseren Feststellungen liegen keine Verstöße vor.

- (b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

An Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans wurden keine Kredite vergeben.

- (c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Während unserer Prüfung sind solche Maßnahmen nicht bekannt geworden.

- (d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebsatzung stehen, haben wir nicht festgestellt.

FRAGENKREIS 8:

Durchführung von Investitionen

- (a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Planung von Investitionen erfolgt nach unseren Erkenntnissen unter Zugrundelegung ausreichender Unterlagen.

- (b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- (c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Durchführung und Budgetierung von Investitionen werden grundsätzlich durch die Betriebsleitung laufend überwacht.

- (d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Veranschlagt waren im Wirtschaftsplan 2014 T€ 8,5. Tatsächlich wurden Investitionen in Höhe von T€ 21 getätigt, von denen jedoch T€ 14,2 durch Zuschüsse finanziert werden konnten.

- (e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Hierfür waren im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte festzustellen.

FRAGENKREIS 9:

Vergaberegelungen

- (a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Es haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße ergeben.

- (b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Vom Einkauf werden nach üblichen Regelungen Angebote eingeholt; die Einkaufsrichtlinien der Stadt Emmerich am Rhein werden hierbei beachtet.

FRAGENKREIS 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- (a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Kulturausschuss wird in seinen Sitzungen über die Geschäftslage und -entwicklung unterrichtet.

- (b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach unserer Einschätzung vermittelt die Berichterstattung einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Betriebs.

- (c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Auskunftsgemäß wird der Vorsitzende des Kulturausschusses regelmäßig in Gesprächen über alle Vorgänge unterrichtet. Wesentliche Vorgänge werden zusätzlich in den Kulturausschusssitzungen angemessen dargestellt und erörtert. Nach unseren Prüfungsfeststellungen lagen besonders ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen nicht vor.

- (d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Kulturausschusses ist im Berichtszeitraum nicht erfolgt.

- (e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Derartige Anhaltspunkte haben wir nicht festgestellt.

- (f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Die Stadt Emmerich am Rhein genießt grundsätzlich Versicherungsschutz bei der GVV-Kommunalversicherung VVaG, der für die Stadt Emmerich am Rhein und alle deren Dienstkräfte eine allgemeine Haftpflichtversicherung und Vermögenseigenschadenversicherung einschließt.

- (g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine Interessenskonflikte gemeldet.

FRAGENKREIS 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- (a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach unseren Feststellungen besteht kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang.

- (b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände sind nicht erkennbar.

- (c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Abschlussprüfung nicht ergeben.

FRAGENKREIS 12:

Finanzierung

- (a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Vermögens- und Finanzlage des Betriebes ist in Abschnitt IV. 3. ausführlich dargestellt. Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen durch Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein und der Stahr-Stiftung.

- (b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Ein Konzern liegt nicht vor.

- (c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Kulturbetrieb ist in die Haushaltsplanung der Stadt Emmerich am Rhein eingebunden und erhielt im Wirtschaftsjahr 2014 planmäßig vorgesehene Zuschüsse von insgesamt T€ 729; die in den „sonstigen betrieblichen Erträgen“ ausgewiesen wurden.

Zur Finanzierung der Investitionsgüter erhielt der Kulturbetrieb Investitionszuschüsse in Höhe von T€ 14,2, die als Sonderposten auf der Passivseite erfasst sind und die analog der Nutzungsdauern der bezuschussten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst werden.

Anhaltspunkte, dass damit verbundene Verpflichtungen und Auflagen nicht beachtet wurden, wurden nicht festgestellt.

FRAGENKREIS 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- (a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Aufgrund des positiven Jahresergebnisses von € 1.602,29 wird im vorliegenden Jahresabschluss des Kulturbetriebs ein Eigenkapital von € 27.166,88 ausgewiesen. Der Betrieb wird als unselbständiges Sondervermögen der Stadt Emmerich am Rhein geführt. Er besitzt als eigenbetriebsähnliche Einrichtung keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist aufgabenbedingt auf Zuschüsse der Stadt Emmerich am Rhein angewiesen.

Unmittelbare Finanzierungsprobleme im Hinblick auf die Fortführung der Geschäftstätigkeit und Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben bestehen daher nicht, da die Zahlungsfähigkeit durch Liquiditätsbereitstellungen des Aufgabenträgers sichergestellt ist.

- (b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Betrieb hat im Wirtschaftsjahr ein positives Ergebnis erwirtschaftet. Der Gewinnverwendungsvorschlag, das Jahresergebnis 2014 an den Haushalt der Stadt abzuführen, ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vereinbar.

FRAGENKREIS 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- (a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis des Kulturbetriebs setzt sich im Geschäftsjahr unverändert aus den Ergebnissen der Tätigkeitsgebiete Kultur, Studienreisen und Bücherei zusammen.

- (b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- (c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsbeziehungen zwischen dem Kulturbetrieb und der Stadt Emmerich am Rhein werden nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen zu angemessenen Konditionen abgewickelt. Ein Konzern liegt nicht vor.

- (d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht zutreffend.

FRAGENKREIS 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- (a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Kulturbetrieb erwirtschaftet üblicherweise aufgabenbedingt Verluste. Er soll für die Bürger der Stadt Emmerich am Rhein ein kulturelles Angebot zu angemessenen Preisen zur Verfügung stellen. Der Kulturbetrieb ist dauerdefizitär und grundsätzlich nur durch Zuschüsse finanzierbar. Für 2014 konnte der Betrieb einen Jahresüberschuss erwirtschaften. In dem Jahresergebnis sind in Höhe von T€ 11 Erstattungen der VHS aus den Jahren 2011 und 2012 enthalten.

- (b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Das kulturelle Angebot wird, soweit möglich, den Interessen der Besucher angepasst, u.a. durch Aussonderung von Veranstaltungen mit hohem Erlörisiko. Die Veranstaltungen werden verstärkt regional und überregional beworben sowie sonstige Aktionen in verschiedenster Form durchgeführt. Des Weiteren werden permanent alle Bereiche hinsichtlich Einsparmöglichkeiten geprüft.

FRAGENKREIS 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- (a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Für 2014 hat der Kulturbetrieb einen Jahresüberschuss erwirtschaftet.

- (b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Kulturbetrieb befindet sich in einem kontinuierlichen Prozess der Ergebnisoptimierung.

Der Einsatz für ein qualitativ gutes Kulturangebot mit bekannten Schauspielern, bei weniger Sonderveranstaltungen auf eigenes Risiko, sondern mehr Veranstaltungen auf Mietbasis, zeigt Erfolge und findet Zustimmung in der kulturinteressierten Bevölkerung.

GPA NRW, Postfach 10 18 79, 44608 Herne

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Heinrichstraße 1, 44623 Herne
www.gpa.nrw.de

Kultur Künste Kontakte
Emmerich am Rhein
Agnetenstr. 2
46446 Emmerich am Rhein

Helga Giesen

Team Jahresabschlussprüfung
t 0 23 23/14 80-122
m 0172/26 15 523
f 0 23 23/14 80-333
e Helga.Giesen@gpa.nrw.de

09.04.2015

**Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein“
zum 31.12.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich - Dr. Schillen GmbH wurde von mir ausgewertet. Dabei haben sich keine Besonderheiten ergeben, die aus meiner Sicht meine Teilnahme an einer Schlussbesprechung erfordern. Den vom Wirtschaftsprüfer erteilten Bestätigungsvermerk werde ich nicht ergänzen.

Die im Prüfbericht enthaltenen Bemerkungen, Hinweise und Anregungen bitte ich zu beachten.

Sobald mir die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses vorliegen, werde ich Ihnen meinen abschließenden Vermerk zu dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer übersenden.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Helga Giesen

Ö 14



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	öffentlich	01 - 16 0349/2015	27.04.2015

Betreff

Beratendes Mitglied der Baumfreunde Emmerich im Ausschuss für Stadtentwicklung,
hier: Antrag Nr. VII/2015 der BGE-Ratsfraktion

Beratungsfolge

Rat	12.05.2015
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung

Begründung

§ 58 Abs. 3 Satz 6 GO NW eröffnet für die Sitzungen der Ausschüsse grundsätzlich die Möglichkeit, Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen sind und Sachverständige anlassbezogen zu den Beratungen hinzuzuziehen.

Eine solche Hinzuziehung erfordert einen entsprechenden Beschluss des Ausschusses, in einer der Hinzuziehung vorausgehenden Sitzung und fällt nicht in die Beschlusskompetenz des Rates.

Mithin wird eine Verweisung an den zuständigen Fachausschuss empfohlen.

Sachverhalt :

sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 16 0349 2015 A 1 Antrag Nr. VII 2015 der BGE-Ratsfraktion

BürgerGemeinschaft Emmerich · Rathaus · Zimmer 358 · 46446 Emmerich am Rhein

Herrn

Bürgermeister J. Diks

Geistmarkt 1

46446 Emmerich

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 23. April 2015

Bgrm.: 

Dez.: 

FB: 

Anl.: PWZ: 

Titel	VII	15
Art		
Zuf. Materialien		
f. o. III		
Ffs (n. n.)		
Vorteilg. zur Sitzung Vw.		
Vorsitz/amt		
Anträge (n)		

Emmerich, den 22.04.2015 bas/ba

ANTRAG

Die BürgerGemeinschaft Emmerich (**BGE**) beantragt zur nächsten Ratssitzung am 12.5.2015 ein noch zu benennendes Mitglied der „Baumfreunde Emmerich“ sach- und anlassbezogen zu baumschutzrelevanten Tagesordnungspunkten im Fachausschuss ASE fachlich beratend einzubinden.

BEGRÜNDUNG

Im Spannungsverhältnis der unterschiedlichen Interessen und Zielkonflikte von Einzelpersonen, Gruppen und Bürgerinitiativen – gespiegelt an den Zielen des örtlichen Umwelt und Klimaschutz – gibt es wiederholt Diskussionen, Differenzen, Nachfragen und unterschiedliche Auffassungen zu Fragen des Baumschutzes in Emmerich, die weder durch die Baumschutzsatzung noch durch die Fachleute der Emmericher Verwaltung in jedem Fall abschließend zu klären sind. Die Folge ist, dass Mitglieder des ASE und des Rates nicht immer entscheidungssicher sind, um verantwortungsvoll zu entscheiden. So kommt es bisweilen im Nachgang zu Baumfällungen zu zeitlich versetzten kritischen Nachfragen an die verantwortlichen Entscheidungsträger, die nicht immer für alle Seiten zufriedenstellend beantwortet werden können.

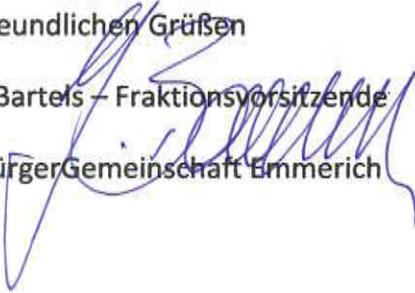
Um solche Ziel- und Entscheidungskonflikte zu lösen, ist eine fachliche Unterstützung durch die „Baumfreunde-Emmerich“ als örtliche Bürgerinitiative geboten, die z.B. einen ausgebildeten Biologen in ihren Reihen weiß. Darüberhinaus wird durch die „unterstützende Beratung Dritter“ ein breiteres öffentliches Interesse, sowie mehr Bürgerpartizipation zu

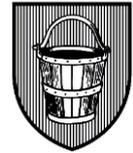
Klimaschutzbelangen in Emmerich zum Ausdruck gebracht. Gerade vor dem Hintergrund der augenblicklich in Rede stehenden „großen Projekte“ wie ; dem deutsch – niederländischen Landschaftspark „Eltenberg – Bergherbos“, dem Masterplan „Hoch-Elten“, sowie die anstehende Erschließung des ehemaligen Kasernengeländes, ist eine zusätzliche Beratung des Fachausschusses ASE und des Stadtrates unverzichtbar.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Bartels – Fraktionsvorsitzende

der Bürgergemeinschaft Emmerich





		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	öffentlich	01 - 16 0358/2015	30.04.2015

Betreff

Antrag auf Rats- und öffentliche Bürgerinformation zur aktuellen Situation am "Neumarkt" gemäß § 3 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Antrag Nr. XIII/2015 der BGE-Ratsfraktion

Beratungsfolge

Rat	12.05.2015
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat lehnt die Einberufung einer Sondersitzung zur Unterrichtung über den aktuellen Sachstand Neumarkt sowie die Durchführung einer öffentlichen Einwohnerversammlung ab.

Begründung

1. Inhalte Antrag BGE-Fraktion

Die BGE-Fraktion beantragt eine Rats- und öffentliche Bürgerinformation zur aktuellen Situation am „Neumarkt“ gemäß § 3 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

Dazu beantragt sie

- eine detaillierte Unterrichtung zum aktuellen **Sachstand (s. 2.1)** der Neumarktplanung in der nächsten Ratssitzung bzw. die Einberufung einer Ratssondersitzung nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein und
- die Durchführung einer **öffentlichen Einwohnerversammlung (s. 2.2)** nach § 3 Absatz 2 der Hauptsatzung bis spätestens 28.05.2015.

2. Stellungnahme der Verwaltung

2.1 Sachstand

Die BGE-Fraktion begründet die aus ihrer Sicht notwendige detaillierte Unterrichtung zum Sachstand damit, dass bis heute keine konkreten Ergebnisse zu verzeichnen seien und es keinen Gesamtprojektplan gäbe.

Dieser Annahme muss widersprochen werden, da sich der Projektablauf wie folgt darstellt:

2.1.1 Projektablauf

Aufbauend auf dem vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am **05.04.2011** beschlossenen städtebaulichen Grundkonzept zur Entwicklung des Neumarktes – Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Umgestaltung der Platzfläche und des Parkplatzes – sind die Planungen weiterverfolgt worden.

Rat 13.05.2014

Der Rat wurde in seiner Sitzung am 13.05.2014 von Seiten der Verwaltung und des Investors mit Planern und Architekten umfassend über den Projektstand „Entwicklung des Neumarktes“ und das weitere Vorgehen informiert.

Folgende Elemente waren Bestandteil des Sachstandsberichts:

Konzeptionelle Grundlagen

Die für den Neumarkt geplanten Hauptnutzungen Einzelhandel, Wohnen, Platzgestaltung und Parken finden sich im Leitbild der Stadt Emmerich am Rhein in den Kapiteln 1.1, 1.2, 1.3, 2.3 und 4.3.

Der Masterplan zur Weiterentwicklung der Emmericher Innenstadt enthält Grundaussagen zur Aufwertung des Neumarktes als großflächiger Handelsstandort mit Abriss des Gebäudes und Neubau eines Wohn- und Geschäftskomplexes. In Zusammenhang mit der Entwicklung des Neumarktes sollen ungenutzte Flächenpotenziale beseitigt und die Innenstadt attraktiviert werden.

Entsprechend den Aussagen des Strukturkonzeptes für die Emmericher Innenstadt befindet sich der Neumarkt im „inneren Zentrumsbereich“, welcher vorrangig zu stärken und zu entwickeln ist. Die Platzfläche Neumarkt soll hochwertig gestaltet werden.

Das Integrierte Handlungskonzept unterteilt die Emmericher Innenstadt in verschiedene Zonen. Der Neumarkt liegt in der Zone 2 „Stadtgebiet Einkauf, Freizeit“ und soll mithilfe einer Einzelhandelsansiedlung neu strukturiert werden.

Im Rahmen des Emmericher Einzelhandelskonzeptes wird der Neumarkt als städtebaulicher Mittelpunkt des zentralen Versorgungsbereiches Emmericher Innenstadt definiert. Er ist wichtiges Gelenk zwischen Steinstraße und Kaßstraße. Ihm kommt als ehemaliger Einzelhandelsstandort, aktueller Standort des Wochenmarktes sowie bevorzugte Fläche für die zukünftige Einzelhandelsentwicklung eine zentrale Rolle in der Emmericher Innenstadt zu.

Hochbauplanung und architektonische Gestaltung

Die Hochbauplanung zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses umfasst vier Ebenen:

- Untergeschoss (UG) als Tiefgarage mit 80 öffentlichen und 50 privaten Pkw-Stellplätzen, Flächen für Haustechnik und Abstellflächen der Wohnungen,
- Erdgeschoss (EG) zur Errichtung eines Elektronikfachmarktes mit ca. 1.150 qm Verkaufsfläche (VK), Lebensmittelmarkt mit ca. 850 qm VK, Frische-Arena mit ca. 185 qm VK, weitere Ladenlokale mit insgesamt ca. 600 qm VK sowie eine Sozialeinrichtung (Pflegedienst und Beratungsstellen),
- Obergeschoss (1. OG) mit ca. 26 Wohneinheiten (WE), Dachgärten und Grünflächen,
- Obergeschoss (2. OG) und Dachgeschoss mit insgesamt ca. 25 – 30 WE.

Der architektonische Entwurf des Gebäudes nimmt die in der Umgebung vorhandenen trauf- und giebelständigen Gebäudestrukturen auf und passt die Dachformen des neuen Gebäudes entsprechend an. Im Obergeschoss soll eine begrünte Platzfläche entstehen, von der die Wohnungen zu erreichen sind.

Gestaltung der Platzfläche und des Parkplatzes

Im Rahmen der von Seiten der Stadt vorgesehenen Umgestaltung der Platzfläche sind verschiedene Nutzungsansprüche zu berücksichtigen. Der Platz dient als wichtiges verbindendes Element zwischen Steinstraße und Kaßstraße und soll Aufenthaltsqualität auch als Eingangszone für den Neubaukörper erhalten.

Ein zentral auf der Platzfläche vorgesehener Baumhain wertet den Platz in Verbindung mit großformatigen Betonplatten, einem Wasserspiel, Sitzgelegenheiten und Fahrradabstellmöglichkeiten auf. Wichtiges Element des Entwurfes sind gute fußläufige Wegebeziehungen in Verbindung mit einem Grün- und Beleuchtungskonzept.

Darüber hinaus ist der Wochenmarkt auf der Fläche zu organisieren. In Abstimmungsgesprächen zwischen Verwaltung und Marktbetreibern konnte ein Konsens bezüglich der künftigen Organisation der Marktstände erzielt werden. Ebenfalls zu bedenken sind die Nutzungsmöglichkeiten der Fläche für Veranstaltungen. Auch hierzu haben Abstimmungstermine stattgefunden.

Für den Parkplatz Neumarkt ist ebenfalls eine neue Gestaltung mit Betonsteinpflaster, Baum- und Heckenstrukturen sowie fußläufigen Verbindungen vorgesehen. Die auf städtischen Flächen geplanten Stellplätze dienen der Erreichbarkeit der neuen Einzelhandelsflächen sowie des bestehenden Einzelhandels in der Emmericher Innenstadt.

Bauleitplanung

Die Realisierung des Wohn- und Geschäftshauses auf dem Neumarkt setzt die Schaffung von Planungsrecht durch Aufstellung von Bebauungsplänen voraus.

Für den Bereich Neumarkt befinden sich drei Bebauungspläne im Verfahren: Vorhabenbezogener Bebauungsplan für die Fläche des Neubaukörpers, Bebauungsplan Neumarkt und Umgebung zur Sicherung der Platzfläche und der Fläche des Parkplatzes und Bebauungsplan Neumarkt/Kaßstraße mit dem Thema Passagen als Verknüpfung zwischen Neumarkt und Kaßstraße.

Gegenstand der Bauleitplanungen ist neben der Erarbeitung entsprechender Planzeichnungen mit textlichen Festsetzungen und Begründungen auch die Erstellung zahlreicher Fachgutachten: Verträglichkeitsanalyse Einzelhandel, Verkehrsgutachten, Schalltechnische Gutachten, Grünordnung, Baumgutachten, Artenschutzprüfung.

Bürgerinformation 05.06.2014

Die in der Ratssitzung am 13.05.2014 von Seiten der Verwaltung und des Investors mit Planern und Architekten erläuterten Präsentationen – Konzeptionelle Grundlagen, Hochbauplanung und architektonische Gestaltung, Gestaltung der Platzfläche und des Parkplatzes sowie Bauleitplanung – wurden der Öffentlichkeit am 05.06.2014 in einer Bürgerinformation im PAN kunstforum vorgestellt.

Mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emmerich am Rhein vom 21.05.2014 ist auf die Veranstaltung hingewiesen worden. Darüber hinaus wurden die Eigentümer der im Plangebiet und an das Plangebiet angrenzenden Grundstücke schriftlich eingeladen.

Die von Seiten der ca. 50 teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger vorgebrachten Stellungnahmen wurden aufgenommen und sind bei der anstehenden Fortführung der Bauleitplanverfahren in die Abwägung einzustellen.

Auf Basis der Bebauungsplanentwürfe werden öffentliche Auslegungen der Bauleitplanungen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen, innerhalb derer Bürgerinnen und Bürger nochmals die Möglichkeit erhalten, Stellungnahmen zu den Planungen abzugeben.

2.1.2 Erschließung/künftige Anlieferung

Desweiteren zielt der BGE-Antrag auf die Erschließung des Neumarktes bzw. künftige Anlieferwege ab.

Die Erschließung des Neumarktes ist über das bestehende innerstädtische Straßennetz gesichert. Ein im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderliches Verkehrsgutachten hat das an den Neumarkt angrenzende Straßennetz – insbesondere den Kreuzungsbereich Gasthausstraße, Oelstraße, Tempelstraße, Neuer Steinweg – untersucht und den Nachweis erbracht, dass die Straßenquerschnitte zur Aufnahme des mit dem Neubauvorhaben einhergehenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens ausreichend dimensioniert sind.

2.1.3 Verhandlungen Eigentümer Deutsche Bank Gebäude

Zur Realisierung des geplanten Wohn- und Geschäftshauses auf dem Neumarkt sind Abstandflächen auf dem Grundstück des Eigentümers des Deutsche Bank Gebäudes zu übernehmen. Darüber hinaus soll die Tiefgaragenzufahrt des Neubaus mit der Zufahrt zur Tiefgarage Deutsche Bank baulich zusammengelegt werden. Auch dazu sind Abstimmungen vorzunehmen.

Kann der Investor hierüber mit dem Eigentümer eine grundsätzliche Einigung erzielen, können die Planungen grundsätzlich wie in der Ratssitzung am 13.05.2014 und in der Bürgerinformation am 05.06.2014 vorgestellt, weiterverfolgt werden.

Ist eine Einigung mit dem Eigentümer nicht zu erzielen, wird eine Umplanung (Verkleinerung des Baukörpers) von Seiten des Investors notwendig. Die veränderten Planungen sind der Verwaltung und dem Fachausschuss/Rat zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen. Eine veränderte Hochbauplanung brächte die Notwendigkeit zur Anpassung der Bauleitplanung und der Planungen zur Gestaltung der an das Gebäude angrenzenden öffentlichen Flächen mit sich.

Die veränderten Entwürfe wären ebenfalls öffentlich auszulegen. Innerhalb des Offenlagezeitraums haben die Bürger die Möglichkeit, Stellungnahmen zu den Bauleitplanungen abzugeben.

2.1.4 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)

Das sich in Erarbeitung befindende Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) für die Innenstadt und angrenzende Lagen ist als ein interdisziplinäres Gesamtkonzept zu sehen und wird auch die Entwicklung des Neumarktes beinhalten. Das zukünftige ISEK bringt die für die Emmericher Innenstadt relevanten Themen und Flächen in eine Gesamtschau und trifft Aussagen dazu, wie sich einzelne Bereiche entwickeln sollen.

Da die Planungen für den Neumarkt schon sehr weit fortgeschritten sind und einen hohen Detaillierungsgrad haben, sollen die für diesen Bereich bestehenden Planungen nachrichtlich in das ISEK übernommen werden.

Das ISEK vernetzt alle Handlungsstränge sinnvoll miteinander und stellt somit eine nachhaltige Entwicklungsstrategie für die Emmericher Innenstadt und angrenzende Lagen dar.

Dieses ganzheitliche Vorgehen zur Weiterentwicklung der Emmericher Innenstadt ist Voraussetzung zur Generierung von (Städtebau-)Fördermitteln.

Die Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes ist zunächst als eigenständiges Projekt zu sehen, da hier die künftige Einzelhandelsentwicklung für das gesamte Emmericher Stadtgebiet analysiert wird. Teilaussagen des aktualisierten Einzelhandelskonzeptes für die Emmericher Innenstadt sind dann in das ISEK zu übernehmen.

2.1.5 Ausblick

Der Investor hat gegenüber Verwaltung und Politik zugesagt, das Vorhaben fortzuführen. Die Ausarbeitung der dazu erforderlichen Planunterlagen soll von Vorhabenträgerseite zum Abschluss gebracht werden.

Die Verwaltung wird dem Ausschuss für Stadtentwicklung (ASE)/Rat die weiterentwickelten Planunterlagen zusammen mit dem Investor, Planern und Architekten vorstellen sowie zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen und die Bauleitplanverfahren fortführen.

2.2 Öffentliche Einwohnerversammlung

Eine Unterrichtung zum aktuellen Sachstand ist in der heutigen Sitzung des Rates unter TOP 13 „Baumaßnahme Neumarkt; hier : Bericht der Verwaltung“ in öffentlicher Ratssitzung verwaltungsseitig erfolgt.

Die Öffentlichkeit wird auch weiterhin anlassbezogen in adäquater Weise in den Prozess einbezogen und informiert. Das Erfordernis zur Einberufung einer zusätzlichen Ratssitzung zum Thema „Neumarktplanung“ besteht nicht.

Die Forderung der Fraktion BGE zur Durchführung einer öffentlichen Einwohnerversammlung gem. § 23 Abs. 2 GO NW in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein ist abzulehnen, da die Voraussetzungen nicht vorliegen.

Abgesehen davon, dass in der Sache bereits mehrere Bürgerinformationen (die letzte am 5.6.2014; siehe oben) stattgefunden haben, ist festzuhalten, dass, die zitierte Norm eine Unterrichtungspflicht im Vorfeld wichtiger Planungen und Vorhaben über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen statuiert

Das Vorhaben „Neumarkt“ befindet sich aufgrund der bereits erfolgten und richtungsweisenden Grundsatzbeschlussfassungen nicht mehr in einem (Vor-)Stadium, in dem Bürgerunterrichtungen im Sinne der § 23 Abs. 2 GO NW ein probates Mittel der Bürgerbeteiligung darstellen.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.1

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
01 - 16 0358 2015 A 1 Antrag Nr. XIII 2015 der BGE-Ratsfraktion

BürgerGemeinschaft Emmerich · Rathaus · Zimmer 358 · 46446 Emmerich am Rhein

Herrn
Bürgermeister J. Diks
Geistmarkt 1
46446 Emmerich

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 30. April 2015

Bgm.: 

Dez.: 

FB: 

Anl.:  PWZ: 

Nr.  / 30. 14

zur Kenntnis des

FB (o. a.) 

Verlage zur Sitzung Vw-

Vorstand am

Anlage (n):

Emmerich, den 29.04.2015 bas/ba

Antrag auf Rats- und öffentliche Bürgerinformation zur aktuellen Situation am „Neumarkt“ gemäß §3 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

Die BGE beantragt

- eine detaillierte **Unterrichtung zum aktuellen Sachstand der Neumarktplanung** in der nächsten Ratssitzung bzw. die Einberufung einer Ratssondersitzung (*in der ausschließlich dann dieses Thema erörtert werden soll*) nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.
- die **Durchführung einer öffentlichen Einwohnerversammlung** nach § 3, Absatz 2 der Hauptsatzung **bis spätestens 28. Mai 2015.**

Begründung:

Es ist hinlänglich bekannt, dass trotz vorgestellter Planung der Fa. Schoofs, Kevelaer im Februar 2011, bisher außer dem Abriss des alten REWE-Centers bis heute keinerlei konkrete Ergebnisse zu verzeichnen sind. **Es gibt bis heute keinen Gesamtprojektplan.** Das B-Planverfahren wurde aufgeteilt, was sich als unzweckmäßig herausstellt. Alles wartet auf den Investor.

Immer wieder kam es in den letzten Jahren zu "unerwarteten" Problemen, die letztlich dazu geführt haben, dass bis zum heutigen Tage keinerlei Bauanträge zu diesem Vorhaben bei der Stadt Emmerich am Rhein eingegangen sind. Ein **ganzheitliches Vorgehen**, das auch die **zukünftigen Anlieferwege von der Autobahnabfahrt bis zum Neumarkt berücksichtigt**, ist für die Bürger nicht erkennbar. Hierzu besteht bereits heute ein **großer Informations- und konkreter Entscheidungsbedarf**, ohne

dass dazu schon in Detailplanungen eingestiegen werden muss. Hier ist die BGE inzwischen anderer Auffassung als die Verwaltung.

Aktuell wird seit nunmehr ca. 9 Monaten um eine Zustimmung des Besitzers der "Deutsche-Bank"-Immobilie zu einer „**Baugrenzenerweiterung**“ gerungen und dies trotz "Annäherung" bisher letztlich ergebnislos. So muss man in der heutigen Situation von einer frühesten Fertigstellung des Projektes im Jahr 2017 ausgehen. Das ist eine äußerst unbefriedigende Situation, denn immerhin werden dann seit der Aufgabe des alten "Rewe-Centers" 17 Jahre ins Land gegangen sein !!!

Neu im Spiel ist aber auch die Idee in Emmerich möglicherweise ein "**City-Outlet**" nach dem Vorbild der Stadt Bad Münstereifel zu installieren. In diesem Falle wäre es besonders wichtig, die **Planungen des Neumarktes** mit den City-Outlet Plänen zu **harmonisieren**.

Hinzu kommt der **auslaufende Mietvertrag der Deutschen Bank** sowie die **Absicht des Besitzers Don Ryan dieses Gebäude zu veräußern**. Insgesamt erscheint es der BGE als besonders wichtig, auch die anderen "Baustellen" wie z.B. Wemmer&Jansen-Gelände, Steintorgelände, Kasernenplanung, Planungen der DB zur Betuwe-Linie mit in die Gesamtplanung zu integrieren.

Ausgelöst durch die **Planungshoheit der Stadt** Emmerich am Rhein existiert bereits die mit Haushaltsmitteln hinterlegte Absicht zur Erarbeitung eines **Integrierten-Stadt-Entwicklungs-Konzepts "ISEK"**, die ebenso wie ein modifiziertes Einzelhandelskonzept und wie die notwendige "Stadtkern"-Definition zu berücksichtigen ist. Letztlich können wir nicht erkennen wie all diese Handlungsstränge sinnvoll mit einander vernetzt werden und somit eine **Nachhaltigkeit** für die Stadt Emmerich am Rhein zu generieren ist.

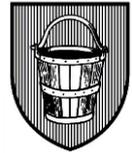
Finanzielle Auswirkungen:

Ein ganzheitliches Vorgehen in der zukünftigen Innenstadtplanung ermöglicht, dass begrenzt verfügbare Haushaltsmittel effektiver und wirtschaftlicher eingesetzt werden können. Darüber hinaus ergibt sich dadurch möglicherweise eine potentielle Fördermittelsituation, die mittelfristig den städtischen Haushalt entlastet.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgergemeinschaft Emmerich

Gerd Bartels, Fraktionsvorsitzender



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Antrag

öffentlich

30.04.2015

Betreff

Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat der Stadt Emmerich auf Einrichtung einer "Stabsstelle für Demographie, Integration und Europa"
hier: Antrag Nr. XIV/2015 der Embrica-Fraktion

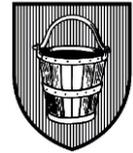
Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein spricht sich gegen die beantragte Erweiterung des Aufgabenspektrums der Stabsstelle Demographie um Integration und Europa aus.

12.05.2015 01 - 16 0361/2015 Haupt- und Finanzausschuss

Abstimmungsergebnis: Wird in der Sitzung bekannt gegeben

12.05.2015 01 - 16 0361/2015 Rat



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Antrag	öffentlich	01 - 16 0361/2015	30.04.2015

Betreff

Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat der Stadt Emmerich auf Einrichtung einer "Stabsstelle für Demographie, Integration und Europa"
hier: Antrag Nr. XIV/2015 der Embrica-Fraktion

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2015
Rat	12.05.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein spricht sich gegen die beantragte Erweiterung des Aufgabenspektrums der Stabsstelle Demographie um Integration und Europa aus.

Begründung

Aus der verwaltungsseitigen Vorlage (TOP 3 Sitzung HFA; Vorlage Nr. 01-16 0346/2015) ist das Aufgabenspektrum der zu schaffenden Stabsstelle Demographie ablesbar.

Das Themenfeld Demographie erfordert als Querschnittsaufgabe eine strategische Herangehensweise.

So sind alle kommunalen Handlungsfelder daraufhin zu überprüfen, ob vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung Strategien zu entwickeln und umzusetzen sind. Da sich die Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren fortlaufend ändern, ist als ein kontinuierlicher Prozess (vgl. Steuerungskreislauf; Anlage 2 der o.g. Verwaltungsvorlage) zu verstehen.

Aufgabe der Stabsstelle Demographie ist es, Prozesse zu initiieren und zu steuern. Operativ verantwortlich bleiben, dem Prinzip der Subsidiarität folgend, die jeweiligen Facheinheiten.

So obliegen zum Beispiel die Umsetzung von Maßnahmen demographischer Relevanz, die den Bereich Stadtplanung/ Städtebau betreffen, dem zuständigen Fachbereich Stadtentwicklung, von Maßnahmen, die dem Bereich frühkindliche Förderung zuzuordnen sind, dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport und von Maßnahmen der Integration dem Fachbereich Arbeit und Soziales. Gleichfalls sind die jeweils fachverantwortlichen Verwaltungseinheiten auch für die Generierung entsprechender Fördermittel für die als sinnvoll erachteten und somit umzusetzenden Maßnahmen verantwortlich.

Der Systematik eines übergeordneten strategischen und ganzheitlichen Ansatzes und der subsidiären Fachverantwortungen auf operativer (Maßnahmen-) Ebene, widerspricht der Antrag, vereinzelte Themenfelder (z.B. Integration oder Europa) aus diesem Gefüge herauszulösen.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
01 - 16 0361 2015 A 1 Antrag Nr. XIV 2015 der Fraktion Embrica

Ö

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 12 April 2015

Bgm.:
Dez.:
FB: /
Anl.: PWZ: €

FIV AS

Entsch. mit
zur Kenntnis
I
II
III
IV
V
VI
VII
VIII
IX
X
XI
XII
XIII
XIV
XV
XVI
XVII
XVIII
XIX
XX
XXI
XXII
XXIII
XXIV
XXV
XXVI
XXVII
XXVIII
XXIX
XXX



Rathaus • Embrica Fraktion • Geistmarkt 1 • 46446 Emmerich am Rhein

An den Bürgermeister
Rathaus
Herr
Johannes Diks
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Embrica Fraktion
Rathaus Zimmer 361
Telefon: 02822 – 75 1994
e-mail:
embrica.fraktion@stadt-emmerich.de

Datum

29/04/2015

Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat der Stadt Emmerich zum Antrag der Verwaltung auf Einrichtung einer Stabsstelle für Demographie

Der Rat/HFA beschließt die von der Verwaltung vorgeschlagene Stabsstelle für Demographie, um Integration und Europa auszudehnen.
Die geplante Stellenbeschreibung ist um diese Bereiche zu ergänzen und auszuschreiben.

Begründung:

Bei der Erweiterung um Integration soll einem Antrag der BGE Fraktion Rechnung getragen werden.

Die Embrica Fraktion möchte die Stabsstelle, um den Beriff Europa erweitert haben.

In diesem Themenfeld sollen die Bereiche Partnerstädte und Zusammenarbeit mit den niederländischen Nachbargemeinden intensiviert werden. Aber auch das Abklopfen der Fördertöpfe der EU und der Suche nach Projektpartnern, auch der freien Wirtschaft für Projekte der Stadt Emmerich am Rhein.

Hier gibt es eine Menge Möglichkeiten sich nach Fördergeldern in der EU-Förderlandschaft 2014-2020 umzusehen. Hier werden zur Zeit ca. 250 Aktionsprogrammen und und mehr als 960 Mrd. Euro für Struktur-, Investitionsfonds und weitere Fonds wie ELER, EFRE,ESF, EHAP, AMIF usw. vorgehalten.

Als ein Beispiel sollen hier die Ziele für Förderprojekte nach EHAP genannt werden.

Ziele der Projekte sind:

1. Verbesserung des Zugangs von besonders benachteiligten EU-Zugewanderten zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen des regulären Hilfssystem
2. Verbesserung des Zugangs von zugewanderten Kindern zu Angeboten der frühen Bildung und sozialen Inklusion
3. Verbesserung des Zugangs Wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Personen zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen des regulären Hilfssystems

Hier gibt es Förderarten im Volumen von 92,8 Mrd. € unter anderem auch für die Förderung von Beratungsstellen und das bereitstellen von Personal. Antragsberechtigt sind die Kommunen.



	TOP	
	Vorlagen-Nr.	Datum
	03 - 16	
	0356/2015	29.04.2015

Antrag

öffentlich

Betreff

Sanierung, Neugestaltung und Finanzierung des Schulhofes der Luitgardis-Grundschule in Elten;
hier: Antrag Nr. XI/2015 der Embrica-Ratsfraktion

Beratungsfolge

Rat	12.05.2015
-----	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

In der Sitzung des Rates am 16.12.2014 wurde ein ähnlich lautender Antrag der Embrica Fraktion beraten. Der Beschluss, eine mögliche Neugestaltung des Schulhofes und der Sportanlagen der Luitgardisschule im Rahmen der Haushaltsplanberatungen Anfang 2015 zu diskutieren, wurde einstimmig gefasst.

Diese Diskussion wurde dann im Haupt- und Finanzausschuss am 27.01.2015 fortgesetzt. Vom Fachbereich Immobilien erfolgte die Mitteilung, dass für die Haushaltsjahre 2015 bis 2018 je 5.000 Euro als pauschale Ansätze eingestellt worden seien. Damit sollen die durch Wurzeln beschädigten Pflasterflächen instandgesetzt werden.

Die eigentliche Neugestaltung des Schulhofes soll, Ergebnis der Haushaltsplanberatungen 2015, sowohl haushalterisch in 2016 abgebildet, als auch in diesem Jahr umgesetzt werden. Vorlaufend wird die Planung unter Einbindung aller Beteiligten (Schulleitung, Elternvertreter, Kinder etc.) erstellt werden. Der Auftakt dazu liegt, insbesondere unter Berücksichtigung der in 2015 gegebenen Aufgaben, frühestens im Spätherbst 2015.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Für die Maßnahme sind im Haushalt für die Jahre 2015 bis 2018 jeweils 5.000 Euro eingestellt.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.1

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
03 - 16 0356 2015 A 1 Antrag Nr. XI 2015 der Ratsfraktion Embrica

Ö

17

Stadt Emmerich am Rhein
Bürgermeister

Eing.: 29. April 2015

Bgm.: *[Signature]*

Dez.: *[Signature]*

FB: 3

Anl.: PWZ: *[Signature]*

[Handwritten: 15]

[Handwritten: 31]



Rathaus • Embrica Fraktion • Geistmarkt 1 • 46446 Emmerich am Rhein

An den Bürgermeister
Rathaus
Herr
Johannes Diks
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Embrica Fraktion
Rathaus Zimmer 361
Telefon: 02822 – 75 1994
e-mail:
embrica.fraktion@stadt-emmerich.de

Datum

29/04/2015

Antrag der Embrica Fraktion an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Der Rat beauftragt die Verwaltung einen Vorschlag zur Sanierung, Neugestaltung und Finanzierung des Schulhofs der Luitgardisgrundschule in Elten für die geplante Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung am 24.11.2015 vorzubereiten und vorzustellen.

Im Vorfeld bis zur Vorstellung des Ergebnis durch die Verwaltung im ASE sollen Schüler, Lehrer, Schulleitung, Eltern und der Förderverein beteiligt werden.

Zur Finanzierung der Maßnahme sollen Möglichkeiten der öffentlichen Förderung oder des PPP durch die Verwaltung geprüft/vorgelegt werden.

Begründung:

Der Schulhof und das Areal um das Schulgebäude sind in vielen Bereichen nicht mehr verkehrssicher und kindgerecht.

An einigen Stellen besteht Unfallgefahr durch abplatzendes Mauerwerk und Steine, die sich durch das Wurzelwerk der bestehenden Bepflanzung anheben.

Nicht entfernte Baumscheiben bieten einen unschönen und ungepflegten Anblick.



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Antrag

öffentlich

**05 - 16
0357/2015**

29.04.2015

Betreff

Installation von drei weiteren E-Bike-Ladestationen für den Ortsteil Elten;
hier: Antrag Nr. XII 2015 der Embrica-Ratsfraktion

Beratungsfolge

Rat	12.05.2015
-----	------------

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung sieht derzeit keinen Handlungsbedarf weitere E-Bike-Ladestationen im Ortsteil Elten einzurichten.

Begründung

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 20.01.2015 wurde ein gleichlautender Antrag der Embrica-Fraktion bereits behandelt. Ein Prüfauftrag zu Errichtung einer Ladestation in Elten wurde in der darauffolgenden Sitzung am 03.03.2015 ebenfalls dahingehend beantwortet, dass an der Mühle in Elten eine Ladestation eingerichtet wird und auch in Absprache mit dem ICE, kein weiterer Bedarf besteht. Eine erneute Beratung macht daher keinen Sinn.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.1

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
05 - 16 0357 2015 A 1 Antrag Nr. XII 2015 der Embrica-Ratsfraktion

Ö

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing. 29. April 2015

Bgm.
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €

Handwritten form with Roman numerals and signatures.



Rathaus • Embrica Fraktion • Geistmarkt 1 • 46446 Emmerich am Rhein

An den Bürgermeister
Rathaus
Herr
Johannes Diks
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Embrica Fraktion
Rathaus Zimmer 361
Telefon: 02822 – 75 1994
e-mail:
embrica.fraktion@stadt-emmerich.de

Datum

29/04/2015

Antrag der Embrica Fraktion an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Der Rat beschließt für den Ortsteil Elten bis zum Jahr 2017 drei weitere E-Bike Ladestationen zu installieren.

Die Verwaltung wird beauftragt eine Planung und einen Kostenschätzung für die Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung am 24.11.2015 vorzubereiten.

Zur Finanzierung sollen Möglichkeiten der öffentlichen Förderung oder des PPP geprüft werden.

Als Standorte der einzurichtenden Ladestationen schlägt die Embrica Fraktion folgende Standorte vor:

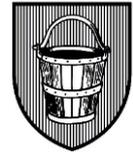
- Eltener Markt
- Schwimmhalle Luitgardisschule
- Hochelten

Begründung:

Elektroräder in Deutschland erfreuen sich seit 2005 einer sehr starken Nachfrage. Wurden 2010 schon 200 000 Fahrräder mit Elektromotor verkauft, bewegt sich der Verkauf im Jahr 2014 bereits bei 450 000 Elektrofahrern.

In den Regionen Niederrhein und Montferland wurde in der Vergangenheit der Ausbau/ die Ausweisung von Radwegen unterstützt sowie mit Hilfe der Länder und Kommunen unterstützt. Touristische Sehenswürdigkeiten und attraktive Ausflugsziele, in unserer Region, lassen sich heute bequemer mit E-Bikes erleben. Ladestationen sind also ein wichtiges Kriterium und ein den Tourismus förderndes sowie unterstützendes Element.

Ziel sollte es sein, diese E-Bike-Ladestationen so einzurichten, dass der Fahrradtourist zum einen eine Infrastruktur angeboten bekommt, darüber hinaus ein wenig länger in der Region verweilt und die Zeit für eine Ortsbesichtigung oder einen Einkauf während des Aufladens nutzt. Hierdurch profitiert der örtliche Einzelhandel und die Gastronomie.



	TOP	
	Vorlagen-Nr.	Datum
	07 - 16	
Antrag	0352/2015	28.04.2015

Betreff

Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums im Kreis Kleve - Sachstand, Förderperspektiven und weiteres Vorgehen;
hier: Antrag Nr. IX /2015 der BGE-Ratsfraktion

Beratungsfolge

Rat	12.05.2015
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, den Antrag der BGE-Ratsfraktion vom 23. April 2015 abzulehnen.

Begründung

Das in 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen ermöglicht eine finanzielle Förderung für neu zu implementierende Kommunale Integrationszentren. Diese sollen im Einvernehmen mit den Kommunen, Angebote in allen schulischen Bereichen machen, um Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu verbessern, Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen im Hinblick auf Integration und das Zusammenleben in Vielfalt zu koordinieren und weitere ergänzende Angebote für die Qualifizierung von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, in Schulen und in sonstigen Bildungseinrichtungen hinsichtlich einer Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu.

Antragsberechtigt sind alle kreisfreien Städte und Kreise des Landes NRW. Eine kreisangehörige Stadt kann keinen Antrag stellen. Die kreisangehörigen Kommunen können die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums nicht forcieren.

Alle Kommunen sahen keine Notwendigkeit über die bereits bestehenden Angebote hinaus, weitere Gremien bzw. Stellen einzurichten, die sich ebenfalls mit Fragen der Integration beschäftigen.

Der Antrag auf eine Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums im Kreis Kleve wurde am 19. März 2015 vom Kreistag mehrheitlich abgelehnt.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
07 - 16 0352 2015 A 1 Antrag Nr. IX 2015 der BGE-Ratsfraktion



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Antrag

öffentlich

**07 - 16
0355/2015**

29.04.2015

Betreff

Einrichtung eines Bürgerzentrums/Bürgerbegegnungsstätte auf dem Areal der Luitgardis-Grundschule;
hier: Antrag Nr. X/2015 der Embrica-Ratsfraktion

Beratungsfolge

Rat	12.05.2015
-----	------------

Beschlussvorschlag

Verweisung an den Sozialausschuss.

Sachverhalt :

Sh. Anlage

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
07 - 16 0355 2015 A 1 Antrag Nr. X 2015 der Fraktion Embrica

Ö

20

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing. 29 April 2015

Bgm. +
Dez.:
FB: 7
Anl.: PWZ: 

15

17.04.15

17.04.15

17.04.15

17.04.15

17.04.15



Rathaus • Embrica Fraktion • Geistmarkt 1 • 46446 Emmerich am Rhein

An den Bürgermeister
Rathaus
Herr
Johannes Diks
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Embrica Fraktion
Rathaus Zimmer 361
Telefon: 02822 – 75 1994
e-mail:
embrica.fraktion@stadt-emmerich.de

Datum
29/04/2015

Antrag der Embrica Fraktion an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Der Rat beschließt ein Bürgerzentrum/ Bürgerbegegnungsstätte auf dem Areal der Luitgardisgrundschule einzurichten. Hierfür sollen die freien Raumkapazitäten der Gebäude der Luitgardisgrundschule genutzt werden. Die Verwaltung wird beauftragt das derzeit bestehende Raumkonzept im geplanten Ausschuss für Stadtentwicklung am 02.06.2015 vorzustellen. In der folge soll mit den Planungen und Beratungen zur Realisierung des Projekts begonnen werden. In der geplanten Sitzung des ASE am 20.10.2015 sollen die Pläne und eine Kostenschätzung abschließend vorgestellt werden. Zu den Beratungen und Planungen im Vorfeld sind die Vereine, die Werbegemeinschaft, die Vertreter der örtlichen Kirchen in Elten zu beteiligen. Zur Finanzierung sollen Möglichkeiten der öffentlichen Förderung oder des PPP geprüft werden.

Begründung:

Im Alten Rathaus in Elten laufen die Mietverträge für die Räume der AWO Elten aus. Die Finanzierung dieser Räume werden zu einen großen Teil von der Stadt Emmerich am Rhein direkt oder indirekt getragen. Die Immobilie der Luitgardisgrundschule ist im Besitz unserer Stadt und könnte für hier Räume für die AWO zur Verfügung stellen. Diese Maßnahme könnte nicht nur den Haushalt unserer Kommune entlasten sondern könnte auch für den Verein eine finanzielle Entlastung darstellen. Im gleichen Zuge könnte auch das räumliche Angebot großzügiger für den Verein gestaltet werden.

Auch weitere Vereine in Elten sind an die kostengünstige zur Verfügungstellung von Räumen interessiert und haben Bedarf angemeldet. Die Möglichkeiten auf Einrichtung eines Tourismusbüro/Touristeninfo auf dem Weg zum Kneipp- Kurort in den Gebäuden sollte geprüft werden.